

# Bezirksregierung Münster



25.05.01.01-08/23

## Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr. 013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek und dem Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau**

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet in der Gemeinde Heek und in dem Stadtteils Epe der Stadt Gronau im Regierungsbezirk Münster

### Antragstellende Vorhabenträgerinnen

Open Grid Europe GmbH  
Bamlerstraße 1b  
45141 Essen

Nowega GmbH  
Anton-Bruchausen-Str. 4  
48147 Münster

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis .....	5
Übersichtsplan (ohne Maßstab) .....	10
<b>A</b> Entscheidung .....	11
1    Feststellung des Plans .....	11
2    Festgestellte Planunterlagen .....	12
2.1    Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben .....	12
2.2    Sonstige Unterlagen, die in das Planfeststellungsverfahren eingebracht wurden .....	16
3    Wasserrechtliche Regelungen .....	16
4    Ausnahmegenehmigung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2b BNatSchG .....	17
5    Nebenbestimmungen .....	17
5.1    Wasserwirtschaft .....	17
5.2    Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	21
5.3    Natur- und Landschaftsschutz .....	22
5.4    Immissionsschutz .....	24
5.5    Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	25
5.6    Verkehrswege .....	25
5.7    Kreuzungen von den Leitungen und sonstigen Anlagen .....	26
5.8    Sonstige Nebenbestimmungen .....	32
6    Hinweise .....	33
7    Einwendungen und Stellungnahmen .....	35
7.1    Berücksichtigte und gegenstandlose Einwendungen und Stellungnahmen ...	35
7.2    Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen .....	35
7.3    Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge .....	35
8    Sofortige Vollziehbarkeit .....	36
9    Kosten .....	36
<b>B</b> Begründung .....	36
1    Gegenstand des Vorhabens .....	36
2    Rechtsgrundlagen .....	37
2.1    Notwendigkeit der Planfeststellung .....	37
2.2    Umfang der Planfeststellung .....	37
2.3    Raumordnungsverfahren .....	38
3    Formell-rechtliche Bewertung .....	39
3.1    Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde .....	39
3.2    Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung .....	39
3.3    Planfeststellungsverfahren .....	39
3.3.1    Einleitung und Durchführung des Verfahrens .....	39
3.3.2    Planänderungen .....	41
3.3.3    Erörterungstermin .....	42
3.3.4    Zusammenfassende Beurteilung .....	44
3.4    Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	44
3.4.1    Grundlagen .....	44
3.4.2    Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	45
3.4.3    Bewertung der Umweltauswirkungen .....	60
3.4.4    Zusammenfassung .....	70
3.5    Antrag auf vorzeitigen Baubeginn .....	70
4    Materiell-rechtliche Bewertung .....	71
4.1    Planrechtfertigung .....	71
4.2    Nullvariante .....	75
4.3    Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung .....	76

4.4	Ziele der Raumordnung .....	81
4.5	Vorgang der Abwägung .....	82
4.6	Varianten- bzw. Alternativenprüfung .....	82
4.6.1	Varianten und Alternativen als abwägungsrelevante Belange .....	82
4.6.2	Zusammenfassende Beurteilung.....	101
4.7	Immissionsschutzrechtliche Anforderung .....	101
4.7.1	Bau- und betriebsbedingte Immissionen .....	101
4.7.2	Erschütterung.....	103
4.7.3	Trennungsgebots gem. § 50 BImSchG .....	103
4.8	Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft .....	104
4.8.1	Rechtsgrundlage (Eingriffsregelung).....	104
4.8.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte .....	127
4.9	Artenschutzrechtliche Anforderungen .....	131
4.9.1	Rechtsgrundlage.....	131
4.9.2	Bestandserfassung .....	134
4.9.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	136
4.9.4	Allgemeiner Artenschutz .....	150
4.9.5	Ergebnis.....	150
4.10	Wasserrechtliche Anforderungen .....	152
4.10.1	Grundlagen .....	152
4.10.2	Betroffene Wasserkörper .....	154
4.10.3	Ermittlung des Ist-Zustandes potentiell betroffener Wasserkörper.....	154
4.10.4	Verbesserungsgebot.....	155
4.10.5	Verschlechterungsverbot .....	156
4.10.6	Wasserschutzgebiete.....	168
4.10.7	Überschwemmungsgebiete.....	169
4.10.8	Drainagen .....	170
4.10.9	Zusammenfassende Beurteilung.....	170
4.11	Bodenschutzrechtliche Anforderungen.....	171
4.12	Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen sowie privaten Belangen .....	176
4.12.1	Öffentliche Belange.....	176
4.12.2	Private Belange.....	187
4.13	Stellungnahmen und Einwendungen.....	196
4.13.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- Naturschutzvereinigungen .....	196
4.13.2	Private Einwendungen .....	203
5	Abschließende Bewertung .....	206
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	207
D	Hinweise .....	208
1	Hinweise zum Entschädigungsverfahren .....	208
2	Hinweise zur Geltungsdauer .....	209
3	Hinweise zur Bekanntmachung des Beschlusses .....	209

## Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abs.	Absatz
ACP	Allgemein chemisch-physikalische Parameter
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
Art.	Artikel
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ - Maßnahmen = Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite des Rohrdurchmessers
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz)
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet nach der FFH-RL
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie)
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Grds.	Grundsätzlich
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GTS	Gasunie Transport Services
GWK	Grundwasserkörper
HDD	Horizontal Directional Drilling (Horizontales Bohrverfahren)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
ISO	International Organization for Standardization
kV	Kilovolt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
L-Gas	Low calorific gas = Gas mit niedrigerem Energiegehalt
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas = Flüssigerdgas
LP	Landschaftsplan
LPIG DVO NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
mNHN	Meter über Normalhöhennull
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MBI. NRW	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Mrd.	Milliarden
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MWIKE	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
NEP	Netzentwicklungsplan
Nm <sup>3</sup>	Normkubikmeter
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. a.	oben angegebenen
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannte
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OWB	Obere Wasserbehörde
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
OGE	Open Grid Europe GmbH

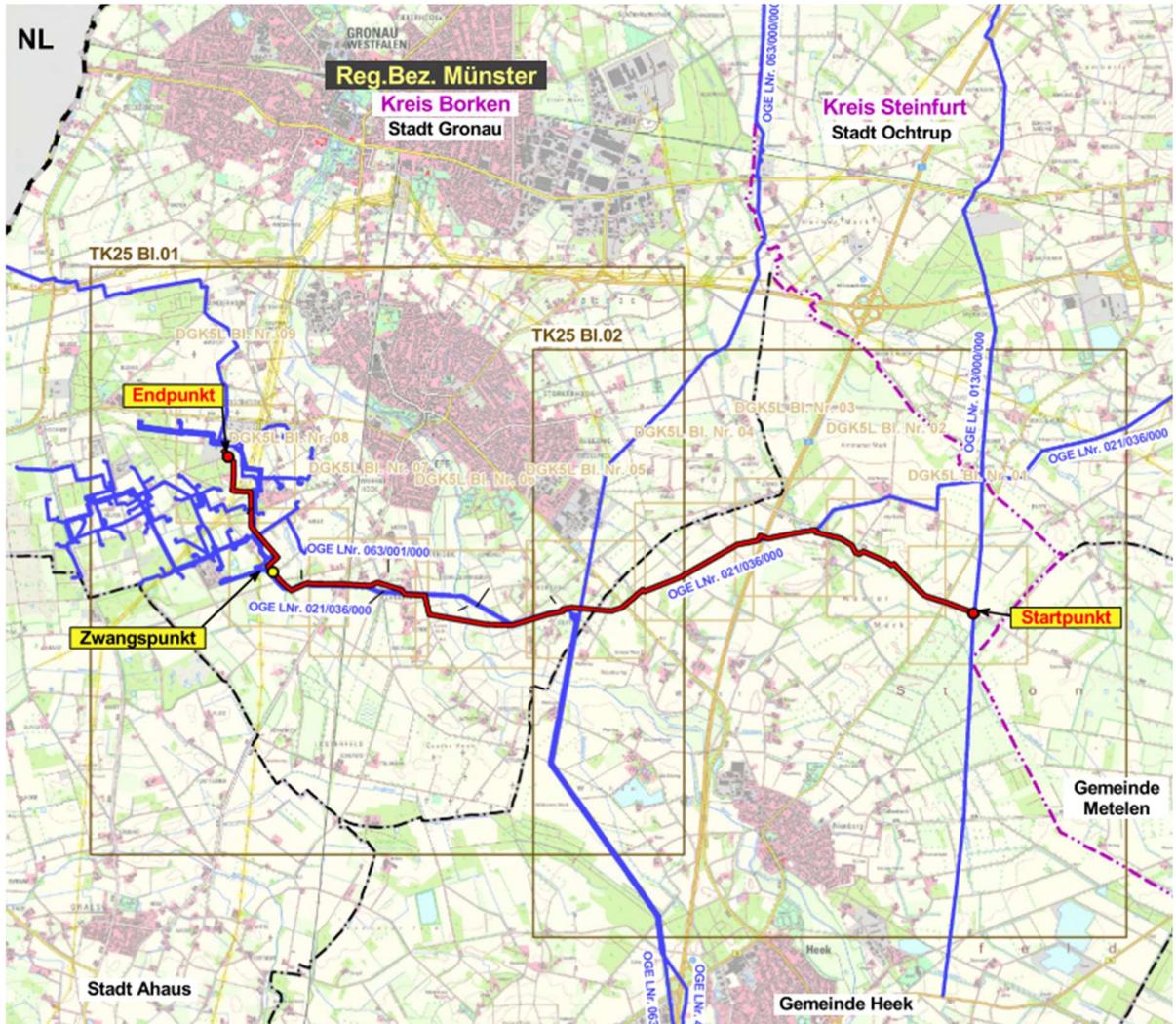
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
OWK	Oberflächenwasserkörper
rd.	rund
Rdnr. (Rn.)	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen
S.	Satz
Synopse	Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen mit einer Gegenäußerung der Vorhabenträgerin
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TR-DVGW	Technische Regeln des DVGW
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträgerinnen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (umgesetzt durch WHG)
WSG	Wasserschutzgebiet

---

z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Anmerkung: Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

## Übersichtsplan (ohne Maßstab)



## **A Entscheidung**

### **1 Feststellung des Plans**

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen sowie der Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Str. 4, 48147 Münster, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der ca. 11 km langen Wasserstoffleitung von Heek nach Epe auf den Gebieten des Stadtteils Epe der Stadt Gronau und im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek im Kreis Borken
- einschließlich der Stationen
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen,
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43I Abs. 2, 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG).

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

## 2 **Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit meinem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

### 2.1 **Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben**

#### **Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil**

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 :</b>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	01	31.07.2023	Text
<b>2</b>	<b>Übersichtspläne</b>	02	06.07.2023	25.0000
2.1	Übersichtsplan TK25			
2.2	Übersichtspläne TK25			
<b>3</b>	<b>Luftbildpläne DGK5L</b>	03	06.07.2023	5.000
<b>4</b>	<b>Querschnittszeichnungen, Regelwerke</b>	04		
4.1	Regelarbeitsstreifen			
4.2	GL 262-501		Mai 2004	
4.3	Schutzanweisungen		Januar 2017	
<b>5</b>	<b>Rohrlagerplatz</b>		19.04.2023	
5.1	Erläuterung Rohrlagerplatz			Text
5.2	Rohrlagerplatz			2.000

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 :</b>
6	<b>Trassierungspläne</b>		05.05.2023	1.000
7	<b>Sonderlängenschnitte</b>		19.06.2023	1.000
8	<b>Kreuzungsverzeichnis</b>			
9	<b>Wasserrechtliche Belange</b>			
10	Grundstücksverzeichnis			
11	<b>Pläne zum Grundstücksverzeichnis</b>			
12	<b>Informationen zur Anzeige § 5 GasHDrLtgV</b>			
13	<b>Stationen</b>			
14	<b>Kathodischer Korrosionsschutz</b>			

**Teil B: Umweltfachlicher Teil**

Un-ter-lage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
15	UVP-Bericht & LBP		09.08.2023	
16	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Natura 2000-VS)		08.08.2023	
17	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB/ ASB Stufe II)		08.08.2023	
18	Fachgutachten			
18.01	Fachgutachten Bodenschutz		09.08.2023	
18.02	Fachbeitrag EU-Wasser-rahmenrichtlinie		09.08.2023	
19	Forstrechtliche Abhandlung			

Deckblattunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

**Deckblatt I**

Planänderung 1

Un-ter-lage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
1	Kurzerläuterung Erläuterungsbericht		18.12.2023	
2	Übersichtspläne		16.11.2023	25.000
3	Luftbildpläne		16.11.2023	5.000
6	Trassierungspläne		27.10.2023	1.000
7	Sonderlängenschnitte		08.11.2023	500
8	Kreuzungsverzeichnis		27.10.2023	
9	Wasserrechtliche Be- lange		01.12.2023	
10	Grundstücksverzeichnis			

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
11	Pläne zum Grundstücksverzeichnis		27.10.2023	1.000
14	Kathodischer Korrosionsschutz		28.11.2023	
15	UVP-Bericht & LBP		13.12.2023	
16	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Natura 2000-VS)		12.12.2023	
17	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB/ ASB Stufe II)		12.12.2023	
18	Fachgutachten			
18.01	Fachgutachten Bodenschutz		12.12.2023	
18.02	Fachgutachten EU-Wasser-rahmenrichtlinie		12.12.2023	

Planänderung 02

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab Nr.
1	Kurzerläuterung		14.03.2024	
6	Trassierungspläne		12.01.2024	1.000
10	Grundstücksverzeichnis			
11	Pläne zum Grundstücksverzeichnis		12.01.2024	1.000
13	Stationen		04.12.2023	
15	UVP-Bericht & LBP		20.07.2023	

Planänderung 03

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
1	Kurzerläuterung		15.03.2024	
9	Wasserrechtliche Be- lange		14.03.2024	
10	Grundstücksverzeichnis			
15	UVP-Bericht & LBP		23.02.2024	
18	Fachgutachten			

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
18.02	Fachgutachten EU-Wasser- rahmenrichtlinie		23.02.2024	

## Deckblatt II

Deckblattunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Planänderung 04

Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
1	Kurzerläuterung		25.11.2024	
10	Grundstücksverzeichnis			
11	Pläne zum Grundstücks- verzeichnis		14.11.2024	1.000

## 2.2 Sonstige Unterlagen, die in das Planfeststellungsverfahren eingebracht wurden

Bezeichnung der Planunterlagen	Datum	Maßstab 1 :	Blatt Nr.
Gegenäußerung	18.12.2023		
Gegenäußerung Deckblatt I	10.07.2024		

## 3 Wasserrechtliche Regelungen

Der VHT wird im Einvernehmen mit den originär zuständigen Behörden gemäß §§ 2, 8, 9, 12, 19 des WHG erlaubt bzw. erteilt,

- die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme in einem Umfang von rd. 3.725.580 m<sup>3</sup> im gesamten Leitungsabschnitt im Regierungsbezirk Münster (Kreis Borken) inklusive der dafür erforderlichen Herstellung von Entnahmebrunnen,
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gemäß § 8 WHG von im Nahbereich entnommenem Grund-/ Tages- und Restwasser in die in

der wassertechnischen Unterlage (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 9) dargestellten Oberflächengewässer,

- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Verrieselung gemäß § 8 WHG von im Nahbereich entnommenem Grund-/ Tages- und Restwasser in die in der wassertechnischen Unterlage (vgl. Unterlage 9) dargestellten Flächen,
- die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung des benötigten Druckprobenwassers aus der Dinkel in einem Umfang von rd. 1.900 m<sup>3</sup> zum Zwecke einer Druckprüfung nach §§ 8, 9 und 15 WHG.

#### **4 Ausnahmegenehmigung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2b BNatSchG**

Für die unter Abschnitt B, Nr. 4.7.1.2.2 genannten Flurstücke wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10.-28.02. vorzunehmen gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (Holzeinschlag) erteilt.

#### **5 Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG NRW unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### **5.1 Wasserwirtschaft**

###### Allgemeines

(1) Aufgrund der Lage des Vorhabens im WSG, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Bereich des WSG mit den Stadtwerken Gronau sowie der UWB abzustimmen.

(2) Die Maßnahmen sind gemäß den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben. Die Wasserhaltungsanlagen sind während des Betriebs regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, und festgestellte Mängel sind unverzüglich

zu beseitigen. Darüber hinaus muss für den gesamten Trassenverlauf innerhalb des WSG ein Maßnahmen- und Sicherungskonzept für den Bau der Rohrleitung bei den Stadtwerken Gronau vorgelegt werden.

(3) Die Flächenbeanspruchung in Zone IIIa des WSG Epe ist auf ein Minimum zu begrenzen.

### Grundwasser

(4) Für den betroffenen Bereich (vgl. Abbildung 1) ist ein quantitatives (Grundwasserstand) und qualitatives (Grundwassergüte) Monitoring auszuarbeiten und mit den Stadtwerken Gronau GmbH, insbesondere die Festlegung der Grundwassermessstellen, abzustimmen. Eine hydrochemische Beprobung ist erstmalig vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.

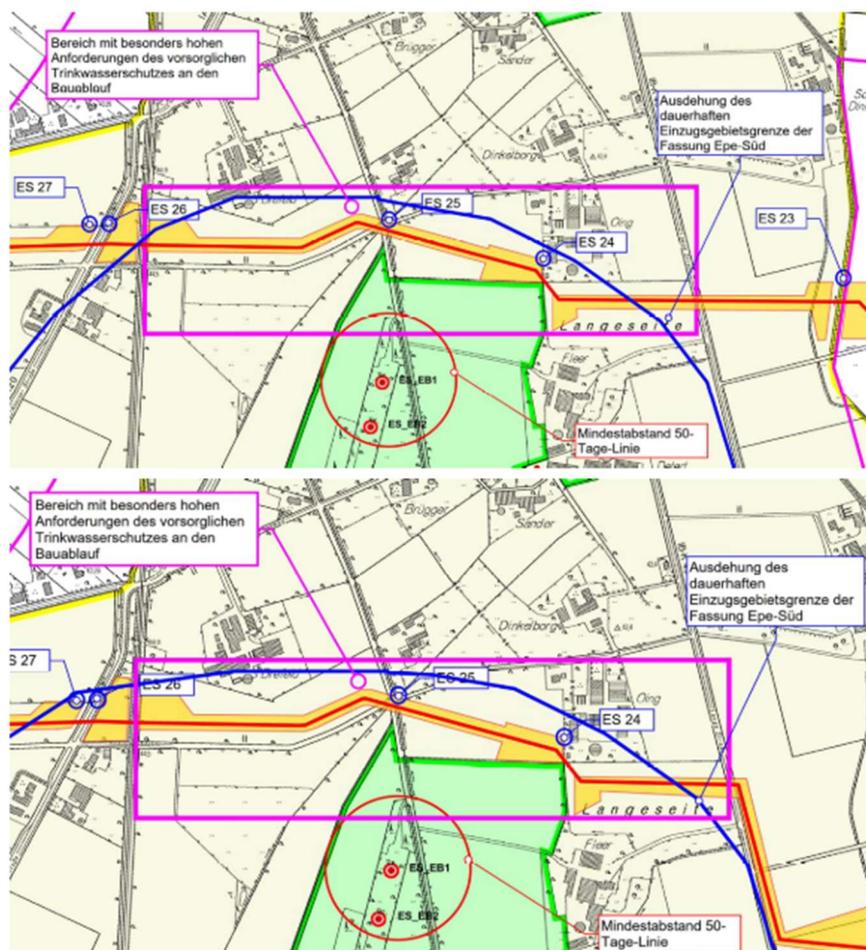


Abbildung 1: Abgrenzung des Bereiches mit besonders hohen Anforderungen an den Bauablauf (vgl. Synopse Stellungnahme Stadtwerke Gronau)

- (5) Die durchzuführenden Bohrungen sollten fachgerecht hergestellt und anschließend verschlossen werden. Dieses hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (6) Weitere technische und chemische Voraussetzungen sind hierbei mit der UWB festzulegen.
- (7) Die zur Wasserhaltung im WSG entnommenen Grundwassermengen sind an geeigneter Stelle dem Grundwasserleiter über eine Versickerung (sofern technisch möglich) über die ungesättigte Bodenzone wieder zuzuführen, um die Grundwasserbilanzsituation im WSG nicht weiter zu verschärfen.
- (8) Die Versickerungsflächen sollten in ausreichendem Abstand zu den Wasserhaltungsmaßnahmen lokalisiert werden, um einen hydraulischen Kreislauf zu vermeiden.
- (9) Für die Versickerungsflächen ist zu beachten, dass zuvor die Wasserqualität des zu versickernden Wassers an sensiblen Standorten zu überprüfen ist, damit keine Schädigungen dort eintreten können. Bei der Einrichtung der Versickerungsflächen ist die ÖBB zu beteiligen.
- (10) Bei der Grundwasserabsenkung in Bereichen mit angrenzendem Wald ist darauf zu achten, dass Bäume im Absenkbereich bei trockener Witterung gewässert werden.
- (11) Das Oberflächengewässer auf der Gemarkung Nienborg, Flur 60, Flurstück 54 darf durch die Grundwasserabsenkung nicht trockengelegt werden, dies ist mittels Wasserstandsmessung oder durch Kontrolle der ÖBB sicher zu stellen.
- (12) Teilweise liegen Trinkwasserbrunnen im Bereich des Absenktrichters. Eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist sicherzustellen.
- (13) Bei Gebäuden im Bereich des Absenktrichters ist eine Beeinflussung möglichst zu vermeiden. Sollte dies nicht vollständig möglich sein, ist eine Beweissicherung durchzuführen.
- (14) Die Einleitstellen in die Gewässer sind örtlich zu kennzeichnen, nach Beendigung der Einleitung sind Schäden an der Böschung oder der Gewässersohle zu beheben.

### Hochwasserschutz

(15) Im ÜSG (Bereich der Dinkel) dürfen keine Wälle/Mieten quer zur Fließrichtung angeordnet werden. Zusätzlich sind diese gegen Erosion zu schützen. Innerhalb des ÜSG dürfen keine Rohrlagerplätze errichtet werden.

(16) Falls an der Stelle der geplanten Unterquerung ein ÜSG festgesetzt, bzw. vorzeitig gesichert ist, ist ab der Grenze des ÜSG eine Tiefe von mindestens 2 m unter Geländeoberkante einzuhalten, um dann im Bereich der Gewässersohle mindestens 2 m unter selbiger zu liegen.

(17) Die Gewässerkreuzung der Dinkel ist sind rechtwinklig zum Gewässerkorridor auszuführen.

(18) Die Beanspruchung der Böschungen und der Gewässersohle ist während der Bauphase auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Mögliche entstandenen Schäden an der Böschung und der Gewässersohle sind unverzüglich zu beheben.

(19) Während der Bauarbeiten ist jederzeit der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten. Der Hochwasserabfluss darf während der Bauphase nicht behindert werden. Der erforderliche Durchflussquerschnitt ist in Abstimmung mit der UWB über die gesamte Dauer der Baumaßnahme freizuhalten.

### Gewässerbewirtschaftung stoffliche Belastung / Immissionsanforderungen

(20) Es ist sicherzustellen, dass die Zielvorgaben der WRRL gemäß OGewV im Gewässer eingehalten werden.

(21) Im Rahmen der baubegleitenden Messungen ist sicherzustellen, dass die Eisenkonzentrationen im Grundwasser weiterhin überwacht werden. An den Beprobungsstellen, an denen bereits Konzentrationen von ca. 3 mg/l festgestellt wurden, sind die Messungen fortzuführen. Sofern aktuelle Beprobungen des Grundwassers vor Beginn der Wasserhaltung diese erhöhten Konzentrationen bestätigen, ist eine Enteisung des Grundwassers vor der Einleitung in die Gewässer gegebenenfalls erforderlich (z. B. durch eine mobile Enteisungsanlage), um eine Verockerung der betroffenen Gewässer zu vermeiden. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen: Für die Dinkel mit der Bezirksregierung Münster, für alle übrigen Gewässer mit der UWB des Kreises Borken.

(22) Im Bereich der Beprobungsstelle 8 (BS-P 34), ca. 130 m westlich der Dinkel, wurden im Grundwasser erhöhte Konzentrationen von Chloridazodesphenyl festgestellt. Sollte in diesem Bereich eine Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Dinkel erforderlich sein (wobei eine Versickerung grundsätzlich vorzuziehen ist), ist im Rahmen der ÖBB und der Bauplanung die aktuelle Wasserführung der Dinkel zu berücksichtigen. Vor Beginn der Wasserhaltung sind aktuelle Grundwasserbeprobungen durchzuführen. In Abstimmung mit der OWB ist daraufhin zu prüfen, ob eine Verkleinerung des betroffenen Bauabschnitts erforderlich ist, um die Einleitungsmenge (l/s) in diesem Bereich zu reduzieren.

(23) Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen Schäden an der Gewässersohle oder den Böschungen an den Einleitungsstellen vermieden werden. Unvermeidbare Schäden, die während der Arbeiten dennoch entstehen, sind nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

## **5.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

(1) Die Maßnahme ist durch eine BBB zu überwachen. Der Bodengutachter für die BBB ist dem Kreis Borken vorher zu benennen.

(2) Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten mineralische Ersatzbaustoffe (z.B. Recyclingbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist die bundeseinheitliche Ersatzbaustoff-Verordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

(3) Der Einbau der in § 20 Abs. 1 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzstoffe oder ihrer Gemische ist der UWB vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen größer als 250 m<sup>3</sup> ist. Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind im Einzelfall mit der UWB abzustimmen.

(4) Die Tätigkeiten der baubedingten Bodenbewegungen dürfen in Abstimmung mit der BBB bei geeigneter Bodenfeuchte und abhängig von der Bodenart unter Beachtung der DIN 19639 (Tab. 2) stattfinden.

### **5.3 Natur- und Landschaftsschutz**

(1) Das Vorhaben ist unter Einsatz einer fachlichen ÖBB durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der HNB und UNB vor Ausführung der ersten, dazu gehören auch bauvorbereitenden Maßnahmen, schriftlich zu benennen. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von einer Woche nachzukommen. Die ökologischen Bauberichte sind der HNB und UNB kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen.

(2) Die Funktionsfähigkeit der temporären CEF-Maßnahmen ist während der Brutzeit monatlich durch die ÖBB zu dokumentieren. Die erste Kontrolle hat bereits vor der Brutzeit zu erfolgen. Sollte die Zwischenfrucht über den Winter nicht ausreichend absterben, ist gegebenenfalls durch einen zusätzlichen Bearbeitungsschritt (Mahd oder Bodenbearbeitung) nachzusteuern.

(3) Die Funktionsfähigkeit des Amphibienschutzzaunes ist regelmäßig durch die ÖBB zu kontrollieren.

(4) Der vorhandene Gehölzbestand, der nicht innerhalb des Arbeitsstreifens liegt, darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (R SBB) sind zu beachten.

(5) Bei der Grundwasserhaltung darf eine Schädigung der angrenzenden Biotoptypen, insbesondere von Gehölzbeständen und Gewässern / Feuchtbiotopen nicht eintreten. Die Verrieselung oder auch zusätzliche Bewässerung ist bei einer Gefährdung durch Austrocknung sicherzustellen. Bei einer Einleitung in Gewässer darf die Einleitung nicht zur Verschlechterung der Wasserqualität oder zu Beeinträchtigungen durch Schwebstoffe führen. Eine direkte Einleitung in das Knoblauchkrötegewässer darf nicht erfolgen.

(6) Alle für die Baumaßnahme temporär verstärkt ausgebauten Wege sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig in den Ursprungszustand zurückzubauen. Es darf kein erhöhter Ausbauzustand zurückbleiben.

(7) Die Anpflanzungen an den Stationen sowie die Nachpflanzungen bauzeitlich erfolgter Gehölzinanspruchnahmen sind in der Pflanzperiode

durchzuführen, die unmittelbar der Fertigstellung der Wasserstoffleitung folgt. Sie sind über einen 3-jährigen Zeitraum der Anwuchs- und Fertigstellungspflege inklusive Wild- und Viehverbißschutz zu pflegen. Zudem sind nur die Stationspflanzungen über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft zu erhalten. Regelmäßige Formschnitte und Rückschnittmaßnahmen in Abständen von weniger als 7 Jahren sind unzulässig. Zur dauerhaften Sicherung sind die Pflanzflächen gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Eichenspaltpfähle (Höhe zwischen 0,8 und 1,2 m über Bodenoberfläche) zu sichern. Diese sind in Abständen von maximal 10 m entlang der Bewirtschaftungsgrenze einzubringen.

(8) Eine mögliche Beleuchtung der Arbeitsbereiche sowie des Rohrlagerplatzes ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Es dürfen nur die unmittelbaren Arbeitsbereiche und diese nur nach Bedarf beleuchtet werden. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche und eine Lichtabstrahlung nach oben ist auszuschließen.

(9) Der Rohrlagerplatz ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen. Eine Folgenutzung durch andere VHT ist nicht zulässig.

(10) Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung im erforderlichen Zeitraum und Sicherung der Maßnahmen ist grundsätzlich die VHT oder deren Rechtsnachfolgerin.

(11) Bei der Einleitung in die Dinkel ist es je nach Jahreszeit erforderlich, Brutvögel und sensible Vegetation zu berücksichtigen. Die Einleitungen sollen möglichst außerhalb von Schutzgebieten und naturnahen Gewässerabschnitten der Dinkel und in jedem Fall nur nach vorheriger Überprüfung durch die ÖBB erfolgen.

(12) Bei allen Gewässerquerungen bei denen Überfahrten mit temporären Brücken erfolgen, dürfen die Uferstrukturen nicht dauerhaft verändert werden.

(13) Der vorgesehene Holzeinschlag muss außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.) erfolgen. Dies gilt nicht für die festgelegten Flächen (siehe Abschnitt B, Nr. 4.7.1.2.2), in denen bereits Vergrämuungsmaßnahmen stattgefunden haben, um ein Brutgeschäft von Bodenbrütern im Bereich der Trasse zu unterbinden. Neben der vorgesehenen Anbringung

von Flatterbändern ist eine regelmäßige Kontrolle der ÖBB ab März erforderlich, inwieweit die Flatterbänder tatsächlich vergrämende Wirkung haben oder, ob sich Gewöhnungseffekte einstellen. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist durch die ÖBB freizugeben.

(14) Bei der Querung von Alleen sind die Nachpflanzungen mit Hochstämmen der betroffenen heimischen Laubbäume in der Mindestqualität Stammumfang 16-18 cm und mit 2 Baumpfählen und Anbindungen zu erstellen. Diese können wegen des Leitungsschutzstreifens auch im weiteren Verlauf der jeweiligen Allee erfolgen. Eichenhochstämmen sind vor Pflanzung bzw. vor dem Frühjahr in den ersten zwei Standjahren fachgerecht gegen den Eichensplintkäfer zu behandeln.

(15) Die Ausweichmöglichkeiten für den Steinkauz sind nicht im direkten Umfeld der Schutzgebiete insbesondere nicht im Umfeld der beiden Amphibien-/Knoblauchkrötengewässer „Luchtbült“ und Ökokontofläche der SGW einzurichten.

(16) Die im LBP festgelegten Bedingungen und Maßnahmen sind während der gesamten Bau- und Betriebsphase des Vorhabens einzuhalten und umzusetzen.

#### **5.4 Immissionsschutz**

(1) Durch die Planung und Errichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden, unter anderem durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen.

(2) Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind einzuhalten.

(3) Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 32. BImSchV), soweit sie anwendbar ist, ist von der VHT zu gewährleisten.

## **5.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

(1) Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen, damit baubegleitende Maßnahme abgesprochen werden können.

(2) Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

(3) Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

(4) Die VHT hat eine archäologische Baubegleitung für die unter Abschnitt B Nr. 4.9.1.5 benannten potenziell betroffenen Bereiche einzusetzen. Die Ansprechpartnerin ist dem LWL mitzuteilen.

## **5.6 Verkehrswege**

(1) Für die Unterkreuzung der Landesstraße 573 und 574 sind rechtzeitig vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge abzuschließen.

(2) Für die Autobahn 31 sind folgende Beschränkungen zu beachten:

- Für die entlang der Autobahn geplanten Arbeitsflächen ist während der Bauphasen eine Einfriedung dauerhaft vorzuhalten.
- Die erforderlichen Sicherheitsabstände nach RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme), ca. 15 m zum Fahrbahnrand der A 31, sind für feste unverformbare Hindernisse, wie Baugeräte, Rohre, Baucontainer usw., zu beachten.

- Eine Inanspruchnahme von Straßeneigentumsflächen ist auszuschließen, es sei denn es ist technisch nicht anders möglich. Schäden an der Vegetation und den Entwässerungsgräben sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die temporäre Einleitungsstelle ist nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Dieses betrifft auch Erosionsschäden und Ablagerung im Durchlass DN 800 im Bereich der Autobahn.
- Eine Blendungswirkung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Beleuchtungsanlagen jeder Art, auch an Fahrzeuge oder Baugeräten, ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Eine Stauentwicklung ist durch wirksame Maßnahmen zu unterbinden.

(3) Für die Kreuzung der A 31 im Abschnitt 14 mit einem Mantelrohr DN 800 sind die nachstehenden Nachweise zu erbringen:

- Für die Kreuzung der Autobahn ist eine Setzungsprognose zum eigentlichen Rohrvortrieb sowie zur geplanten Grundwasserabsenkung zu erstellen. Sofern sich hieraus eine für die Autobahn kritische Setzungsgröße ergeben sollte, ist die vorgesehene Ausführung für den Rohrvortrieb zu überarbeiten und zu optimieren. Zusätzlich kann es erforderlich werden, nach den Vorgaben der Autobahn GmbH, für die Maßnahme eine Beweissicherungsmessung vor, während und ca. 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten durchzuführen.
- Die Verkehrssicherheit auf der Autobahn darf durch die Rohrvortriebsmaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

## **5.7 Kreuzungen von den Leitungen und sonstigen Anlagen**

### Allgemeines

(1) Die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber sind soweit anschließend nicht anders geregelt einzuhalten. Abweichungen von den unten stehenden Regelungen sind in Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern zulässig.

### Nord-West Oelleitungen GmbH

(2) Es ist sicherzustellen, dass der Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage der Firma Nord-West Oelleitungen GmbH in Abstimmung mit dieser gemäß Ziffer 3.3 Teil 1 der Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) in der festgelegten Mindestbreite freigehalten wird, wobei dessen Mitte mit der Rohrachse übereinstimmen soll. Die Nutzung dieses Schutzstreifens unterliegt Einschränkungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass innerhalb dieses Schutzstreifens keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden.

### Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG

(3) Während des Bestehens der Rohrleitungen dürfen auf dem 6 bis 10 m breiten Schutzstreifen keine Baulichkeiten errichtet, keine über die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

(4) Die Details der Baumaßnahmen im Schutzstreifen der SGW mbH & Co. KG sind rechtzeitig (mindestens 5 Werktage vor Baubeginn) in einem Ortstermin abzustimmen.

### Thyssengas

(5) Vor Arbeiten im Bereich der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH muss sich die VHT frühzeitig mit der Thyssengas GmbH in Verbindung setzen, um entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abzustimmen.

(6) Die Kreuzungen mit den Gasfernleitungen L500/000/000, L500/005/000, L07364, L07379 und L07505 durch die Wasserstoffleitung ist bei einer offenen Bauweise unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von mindestens 0,5 m vorzusehen bzw. auszuführen. Die sich daraus ergebenden Höhenlagen sind im Bereich des gesamten Schutzstreifens der Gasfernleitungen einzuhalten.

(7) Sollte die geplante Wasserstoffleitung nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH im Detail abzustimmen und die Abstände zur Leitung sowie die begleitende Einmessung festzulegen.

(8) Die Sicherungsmaßnahmen der Thyssengas GmbH sind, sofern nicht eine Einzelabsprache mit der Thyssengas erfolgt, zu berücksichtigen:

- Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
- Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
- Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
- Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

- Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
- Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.
- Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- Die Standsicherheit der Gasfernleitung muss auch während der Bauzeit gewährleistet bleiben. Sollten Absackungen im Leitungsbe- reich entstehen, muss die Leitung freigelegt und wieder in einen spannungsfreien Zustand gebracht werden.
- Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsstelle abzustimmen.

#### Amprion GmbH

(9) Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung der Amprion GmbH ist mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzu- stimmen.

(10) Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Frei- leitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

(11) Die VHT ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vor- ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der Amprion GmbH einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Si- cherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

(12) Die VHT hat sicherzustellen, dass sämtliche Bauarbeiten im Be- reich der geplanten Kreuzung bzw. Annäherung an die Trasse der Höchstspannungsleitung A-Nord in enger Abstimmung mit der Amprion GmbH erfolgen.

### Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

(13) Soweit durch die Trianel GmbH & Co. KG Umhüllungsschäden festgestellt werden, die auf die Errichtung der Leitung (durch Schwerlastverkehr, Ablagen von Bodenmieten, Arbeitsstreifen) zurückzuführen sind, sind die Kosten durch die VHT zu tragen bzw. die Schäden durch diese zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind mit der Trianel im Detail abzustimmen.

(14) Abstände nach DVGW GW 22 sind mindestens einzuhalten.

(15) Westlich des Schlamannwegs auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 242 liegt eine Überbauung bzw. Kreuzung des in Betrieb befindlichen Anodenkabels der TGE Kaverne S41 sowie der TGE Anode S 41 vor. Vor Baubeginn ist die Lage des Kabels mittels Suchschlitze zu verifizieren und für das Vorhaben ausreichend zu sichern. Die Sicherungsmaßnahme ist eng mit der TGE abzustimmen.

### Air Liquide Maritime

(16) Hinsichtlich der Kompensationsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstück 125 sind Maßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Leitung mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die ALM ist unverzüglich und vollumfänglich über diese Abstimmungen und deren Ergebnisse zu informieren.

(17) Die Verlegung der Leitung muss so ausgeführt werden, dass die Ackerbrache bei normaler Witterung uneingeschränkt und jederzeit ohne weitere Maßnahmen von konventionellen Land- und Baumaschinen bis 45 t Gesamtgewicht befahrbar ist.

(18) Die Befahrung der Leitung muss zur regelmäßigen Pflege der Ackerbrache und für den Rückschnitt von Gehölzen möglich sein.

(19) Abgesehen von der Leitung selbst und den Begleit-Kabeln sind keine weiteren ober- oder unterirdischen Bauelemente wie z.B. Fundamente, Dehner, Schieber oder Leitungspfähle auf dem o.g. Grundstück vorzusehen und zu errichten. Sofern weitere Bauelemente im Bauablauf ergeben, hat die VHT dies mit der ALM abzustimmen.

(20) Ein Nachweis der Nichtbeeinflussung des am Standort Wiefershook 27 vorhandenen lokalen kathodischen Korrosionsschutzsystems der Untertageinstallation der Kaverne Epe S72 ist durch die VHT zu erbringen.

(21) Ein Betreten oder Befahren des Grundstücks durch die OGE oder beauftragte Dritte ist mit 3 Werktagen Vorlauf telefonisch bei der ständig besetzten Stelle der ALM (Leitwarte am Standort Wiefershook 27) anzuzeigen.

(22) Die freie Zufahrt zu dem Betriebsgelände der ALM Wiefershook 27 muss, auch für LKW, möglichst zu jeder Zeit sichergestellt sein..

#### Nuon Epe Gasspeicher GmbH

(23) Bezüglich der dauerhaften Zufahrten, die die Leitungen der Nuon Epe Gasspeicher GmbH bei der Station 03 kreuzen, hat eine Ausführung in SLW60 und damit schwerlasttauglich zu erfolgen. Die Leitungsparameter sind bei der Nuon einzuholen.

(24) Soweit durch die Nuon Umhüllungsschäden festgestellt werden, die auf die Errichtung der Leitung (durch Schwerlastverkehr, Ablagen von Bodenmieten, Arbeitsstreifen) zurückzuführen sind, sind die Kosten durch die VHT zu tragen bzw. die Schäden durch diese zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind mit der Nuon bzw. Evonik im Detail abzustimmen.

(25) Kreuzungen sind in offener Bauweise mit einem lichten Abstand von mindestens 0,5 m zu den Fernleitungen vorzusehen.

(26) Während der gesamten Bauzeit muss der jederzeitige Zugriff auf die Fernleitung zwecks Wartung und/oder ggf. Reparaturarbeiten gewährleistet sein.

(27) Notwendige Sicherungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich sind nach noch vorzulegenden Detailinformationen und Baubeschreibungen durch Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen festzulegen.

(28) Sämtliche Fahrwege über die Fernleitungen müssen nach den Vorgaben zum Schutz der Fernleitungen gesichert werden.

### Westnetz GmbH

(29) Die Hochspannungsfreileitungsmaste der Westnetz GmbH dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.

(30) Falls an den oberirdisch zugänglichen Armaturen von Wasserstoffleitungen Ausblaseeinrichtungen für brennbare Gase bzw. Flüssigkeiten vorgesehen sind, sind diese so anzubringen, dass ein seitlicher Abstand von mindestens 30,00 m zu den äußeren ruhenden Leiterseilen eingehalten wird.

(31) Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit Hochspannungsfreileitungen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.

(32) Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.

(33) Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand gem. den technischen Regelwerken zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird.

## **5.8 Sonstige Nebenbestimmungen**

(1) Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – wird der VHT im Rahmen

ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

(2) Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z. B. die ÖBB und BBB), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

(3) Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden, bleiben unberührt.

(4) Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

(5) Bei der Durchführung ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt werden

(6) Die von der VHT in der Gegenäußerung der Synopsen sowie die in den Antragsunterlagen ergänzenden Zusagen und Maßnahmen sind einzuhalten und auch bei der Ausführungsplanung und Umsetzung zu beachten.

(7) Soweit durch diese Ergänzungen und Änderungen (Planänderungen) Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls oder falls weitere nachträgliche Änderungen auftreten ist eine nachträgliche Planänderung erforderlich, welches sich bis zur Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 VwVfG NRW und nach Fertigstellung des Vorhabens nach § 74 VwVfG NRW richtet. Auch eine stärkere oder andere Betroffenheit von öffentlichen Belangen beurteilt sich nach dem vorgenannten Regelwerk.

## **6 Hinweise**

(1) Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der Bau durchführung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme

abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, zu stellen.

(2) Grundwasser:

Eine Verschlechterung des Grundwassers durch die Wasserhaltung darf nicht zu besorgen sein. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen zu verwirklichen (Sorgfaltspflicht gem. § 5 WHG).

(3) Bodenschutz/Abfallwirtschaft:

Für den Fall, dass überschüssige Böden auf landwirtschaftlichen Flächen aufgeschüttet werden sollen, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig beim Kreis Borken ein Aufschüttungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind Analysen des Materials gem. BBodSchV beizufügen.

Für den Fall, dass mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, ist zu beachten, dass Boden und andere Materialien nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

(4) Für die Autobahn 31 sind folgende Hinweise bzw. Beschränkungen zu beachten:

Werbeanlagen jeder Art, auch temporäre Anlagen, bedürfen innerhalb der 100 m - Beschränkungszone der Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Für die Andienung der Baustelle sind die Gewichtsbeschränkungen der Brückenbauwerke zu berücksichtigen.

(5) Versorgungsleitungen:

Bei Unterschreitung des o. g. Abstandes (30,00m) von Ausblaseeinrichtungen für brennbare Gase bzw. Flüssigkeiten zum äußeren ruhenden Leiterseil benötigt die Westnetz GmbH eine Strömungsberechnung (entsprechend DVGW G 442) mit den erforderlichen horizontalen und vertikalen Mindestabständen zum äußeren ruhenden Leiterseil, damit eine gefahrlose Durchführung des Entspannungsvorgangs gewährleistet ist.

## **7 Einwendungen und Stellungnahmen**

### **7.1 Berücksichtigte und gegenstandlose Einwendungen und Stellungnahmen**

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch

- die Planänderungen in Form des Deckblatts I sowie Deckblatts II oder
- die Zusagen der VHT im Anhörungsverfahren oder
- die ergänzenden Anordnungen und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

Sofern zwischen der VHT und einzelnen Grundstücksbetroffenen bereits schriftliche Bauerlaubnisverträge geschlossen und erhobene Einwendungen einer einvernehmlichen Regelung zugeführt worden sind, werden diese Einwendungen ebenfalls als erledigt betrachtet. Einwendungen, die zurückgenommen wurden, gelten als erledigt.

### **7.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen**

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere hinsichtlich

### **7.3 Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge**

Die von Behörden, Stellen und privaten Beteiligten im Übrigen erhobenen speziellen Forderungen, Einwendungen und Anträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden ebenfalls aus den in Abschnitt B, Nr. 4.9 dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

## **8 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

## **9 Kosten**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind nach den Bestimmungen des GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW Kosten in Form der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen festzusetzen. Diese Kosten hat gemäß § 13 GebG NRW die VHT zu tragen. Die Kostenfestsetzung wird in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

## **B Begründung**

### **1 Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand der Planfeststellung ist der beantragte Plan über den Neubau der Wasserstoffleitung inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von ca. 11 km in NRW zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr. 013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im Gasspeichergebiet.

- Molchschleusestationen am Start- und Endpunkt der Leitung,
- Korrosionsschutzanlage mit Schutzstromgerät und Anodenanlage,
- Erdungsanlagen zur Vermeidung hoher Berührungsspannungen,
- Markierungspfosten zur Kennzeichnung des Leitungsverlaufs,
- Abzweigstück mit Kugelhahn und Verschlussstück für potentielle Abnehmer der Wasserstoffleitung,

- einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

### **2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach §§ 43l Abs. 2 i.V.m. 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG zuständige Behörde. Nach Maßgabe des § 43l i.V.m. § 43 Abs. 3 EnWG gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 43l Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Aufgrund potenziell erheblicher Umweltauswirkungen, insbesondere aufgrund schutzwürdiger Böden, hat die VHT einen Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG gestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der potentiellen Beeinträchtigung von Schutzgütern nach dem UVPG vor allem aufgrund des flächendeckend vorhandenen Plaggenesch (schutzwürdiger Boden) die Durchführung einer UVP für sachgemäß empfunden, sodass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens eine UVP nach den Vorgaben des UVPG durchgeführt hat.

### **2.2 Umfang der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VHT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist eine „Notwendigkeit“ i. S. d. vorgenannten Vorschrift für solche Maßnahmen anzunehmen, die „zur Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen.

Demnach stellen die Anpassungen von Verkehrswegen und Gewässern, von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen oder sonstigen im Trassenbereich befindlichen Leitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Errichtung der Wasserstoffleitung besteht.

### **2.3 Raumordnungsverfahren**

Für die Errichtung der Wasserstoffleitung HEp war aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung und Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Raumordnungsverordnung (ROV) und § 43I Abs. 7 EnWG erforderlich.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde eine raumordnerische UVP gemäß § 32 LPIG NRW durchgeführt, da erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden konnten

Die abschließende raumordnerische Beurteilung wurde am 22.09.2022 bekanntgegeben. Diese bestätigte den Antragskorridor zwischen der bestehenden OGE-Leitung 013/000/000 und dem Gasspeichergebiet Epe als raumordnerisch verträglich.

### **3 Formell-rechtliche Bewertung**

#### **3.1 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Gemäß § 43I Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1, 2 EnWG sowie § 1 Abs. 2 EnWRZustV NRW ist die Bezirksregierung sachlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW ist in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt. Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben ist im Regierungsbezirk Münster lokalisiert. Demnach ist die Bezirksregierung Münster sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

#### **3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 25a VwVfG NRW soll die betroffene Öffentlichkeit bei Vorhaben der vorliegenden Art frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zum Meinungs austausch mit der VHT gegeben werden. Die VHT hat vor Beantragung der Planfeststellung am 08.03. sowie am 09.03.2023 in Heek in Rahmen eines Dialogmarktes die Öffentlichkeit über das Projekt informiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 1) und Hinweise und Vorschläge in die Planung aufgenommen, soweit dies möglich war.

#### **3.3 Planfeststellungsverfahren**

##### **3.3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 23.08.2023 hat die VHT (Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen) für die geplante Errichtung der Wasserstoffleitung (genannt HEp) in der Gemeinde Heek bis zum Gasspeichergebiet in Epe in der Stadt Gronau die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43I i.Vm. 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt. Die OGE handelt dabei aufgrund einer ihr von der Nowega GmbH erteilten Vollmacht und reicht die Unterlagen auch im Namen der Nowega GmbH ein.

Der Plan stand auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 28.08.2023 bis 27.09.2023 (einschließlich) gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Während des Zeitraums der Auslegung konnten die Planunterlagen gleichzeitig gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale UVP-Internetportal des Landes NRW ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) eingesehen werden.

Die Gemeinden haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht, dadurch, dass dies im Amtsblatt der Gemeinde Heek am 17.08.2023 und im Amtsblatt der Stadt Gronau am 21.08.2023 erfolgte. Es wurden diejenigen Stellen im Bekanntmachungstext genannt, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder elektronisch erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten. Die Einwendungsfrist endete am 27.10.2023 einschließlich. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind durch die Gemeinden von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden. Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird mit Schreiben vom 23.08.2023 zur Stellungnahme bis zum Fristende (27.10.2023) zugeleitet. Die nach § 3 UmwRG i. V. m. § 66 LNatSchG NRW anerkannten Vereinigungen sind über die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich von der Bezirksregierung über das Landesbüro der Naturschutzverbände informiert und ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.10.2023 aufgefordert. Auch die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und -vereinigungen sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurden von ihr direkt über die Durchführung des Anhörungsverfahrens unterrichtet und ihnen Planunterlagen zur Verfügung gestellt.

Während der gesetzten Frist sind bei der Anhörungsbehörde 26 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 2 Einwendungen Privater eingegangen.

Stellungnahmen und Einwendungen wurden der VHT mit der Bitte um Erstellung einer Gegenäußerung übersandt. Die Gegenäußerung der VHT hat die Bezirksregierung am 18.12.2023 in Form einer Synopse erhalten. Darin hat sich die VHT zu allen Stellungnahmen und Einwendungen schriftlich geäußert.

### 3.3.2 Planänderungen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat die VHT unter anderem aufgrund von Stellungnahmen drei Planänderungen vorgenommen und im Rahmen des Deckblatts I in das Verfahren eingebracht. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Folgendes:

#### Planänderung 1: Umtrassierung im Bereich der Dinkel / Umflut-Epe

In der Stellungnahme vom 19.09.2023 erklärte die Stadt Gronau, dass auf den von der Stadt Gronau erworbenen Flurstücken 239, 240 und 241 in der Gemarkung Epe Flur 42 wasserwirtschaftliche Maßnahmen entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur ökologischen Optimierung geplant seien. Zudem wurde bereits im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung darauf hingewiesen, dass Schutzgebiete – wie beispielsweise das Naturschutzgebiet BOR-024 (Dinkelaue-Epe) im Zuge der späteren Feintrassierung möglichst zu vermeiden sind. Hierdurch veranlasst hat die OGE eine alternative Trassenführung zur Querung der Dinkel/ Umflut-Epe untersucht und gegenüber der zunächst beantragten Trassenführung als vorzugswürdig eingestuft.

#### Planänderung 2: Umplanung der Station 01 Nienborg Heek

In der Stellungnahme vom 25.10.2023 erklärte die Evonik, dass die Errichtung von Stationsanlagen im Schutzstreifen der von Evonik betreuten Fernleitungen nicht zulässig sei. Hierdurch veranlasst hat die VHT die Planung der Station 01 Nienborg Heek angepasst.

#### Planänderung 3: Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen

In den Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster Dezernat 54, des Kreises Borken sowie der Stadtwerke Gronau wurden wasserrechtliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben „Neubau der Wasserstoffleitung von Heek nach Epe (HEp)“ geäußert. Diese machten Anpassungen einzelner Antragsunterlagen erforderlich.

Der Plan stand auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 03.04.2024 bis 02.05.2024 (einschließlich) gem. § 43a S. 2 EnWG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Während des Zeitraums der Auslegung konnten die Planunterlagen gleichzeitig gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale UVP-Internetportal des Landes NRW ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) eingesehen werden.

Die Gemeinden haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht, dadurch, dass dies im Amtsblatt der Gemeinde Heek am 22.03.2024 und im Amtsblatt der Stadt Gronau am 28.03.2024 erfolgte. Es wurden diejenigen Stellen im Bekanntmachungstext genannt, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder elektronisch erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten. Die Einwendungsfrist endete am 03.06.2024 einschließlich. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Während der gesetzten Frist sind bei der Anhörungsbehörde 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde eine vierte Planänderung eingereicht. Da diese nur einzelne Betroffene betraf, wurden die betreffenden Personen direkt angeschrieben und im Beteiligungsverfahren erneut angehört. Dies erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2024, wobei eine zweiwöchige Frist entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG analog ab Zustellung zur Stellungnahme gesetzt wurde. In diesem Zeitraum ging eine präkludierte Einwendung eines Eigentümers ein.

### **3.3.3 Erörterungstermin**

Gem. §§ 43I Abs. 3 i. V. m 43a Abs. 4 EnWG kann auf einen EÖT verzichtet werden, wenn die Anhörungsbehörde diesen für entbehrlich hält. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen davon ausgegangen werden kann, dass der EÖT keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringt.

Die Vorschriften machen den Verzicht auf einen EÖT regelmäßig nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig, sondern stellen ihn in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde. Sie soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers gem. § 43a Abs. 4 S. 2 EnWG auf einen EÖT zum einen in den wenig konfliktträchtigen Fällen verzichten können, in denen keine fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen eingegangen oder diese zurückgenommen worden sind, ausschließlich auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder einem angekündigten Verzicht auf einen EÖT nicht widersprochen wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Sie kann aber auch in besonders konflikträchtigen Fällen auf den EÖT verzichten können, wenn absehbar ist, dass der EÖT seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können. Der Gesetzgeber hat damit dem EÖT die Funktion zugewiesen, zur Ermittlung des Sachverhalts oder einer Einigung mit Betroffenen beizutragen. Er soll dagegen nicht mehr das Forum sein, auf dem die Betroffenen, die anerkannten Vereinigungen und die Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können. Die Anhörungsbehörde darf daher ermessensfehlerfrei auf einen EÖT verzichten, wenn nach ihrer Einschätzung in einem EÖT über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, ihr nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die für die Entscheidung hätten relevant sein können. Ein solcher Verzicht ist auch dann zulässig, wenn dem Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt.

Nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Anhörungsbehörde die Entscheidung getroffen, auf die Durchführung eines EÖT zu verzichten. Insbesondere aufgrund der Inhalte der privaten Einwendungen ist nicht davon auszugehen, dass diese Einwendungen im Rahmen eines EÖT ausgeräumt werden können. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen der Erörterung weitere entscheidungsrelevante Informationen vorgetragen würden, so dass die Aufklärungs- und Befriedungsfunktion des EÖT nicht erfüllt wäre.

Sofern keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden, wurden insbesondere seitens der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie des einzigen grundstücksbetroffenen Einwenders Forderungen und Bedingungen formuliert, von deren Erfüllung die Zustimmung zu der Baumaßnahme abhängig gemacht wird. Soweit erforderlich, wurde die VHT angehalten, diese Belange zu berücksichtigen.

Sofern eine Einigung aufgrund einzelner planerischer oder privatrechtlicher Belange möglich scheint, wurde die VHT von der Anhörungsbehörde aufgefordert, dies in bilateralen Gesprächen zu verhandeln. Dabei hat sich die Anhörungsbehörde grds. bereit erklärt, im Rahmen eines solchen Gesprächs bei Bedarf als Vermittlerin zu agieren. Da im gesamten Verfahren lediglich drei private Einwendungen eingegangen sind – wovon eine im Laufe des Verfahrens zurückgenommen und eine weitere präkludiert war – und die inhaltlichen Themen der VHT bereits umfassend durch die Erstellung der Gegenäußerung bearbeitet wurden,

war nicht davon auszugehen, dass durch die Durchführung eines EÖT ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn hätte erzielt werden können. Daher wurde auf einen EÖT unter Abwägung aller Ermessensgesichtspunkte verzichtet.

### **3.3.4 Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Anhörungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

## **3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

### **3.4.1 Grundlagen**

Das UVPG verfolgt das Ziel, die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der durch das Vorhaben betroffenen Umweltbelange zu verbessern. Im Rahmen einer UVP nach dem UVPG werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und in einem zusammenfassenden Bericht nach Maßgabe des § 16 UVPG dargestellt. Die dadurch erreichte größere Transparenz in der Gestaltung des Entscheidungsverfahrens soll letztendlich die Akzeptanz für die getroffene Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erhöhen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das hier planfestgestellte Vorhaben besteht nach § 43I Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. § 7 Abs. 1, 3 UVPG gem. Anlage 1 Nr. 19.2.3 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die VHT hat sich dazu entschieden, einen Antrag auf Durchführung der UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG („freiwillige UVP“) zu stellen, da im Zusammenhang mit dem betroffenen Landschaftsraum erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen waren. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der potentiellen Beeinträchtigung von Schutzgütern nach dem UVPG vor allem aufgrund des flächendeckend vorhandene schutzwürdige Böden (hier: Plaggenesch) die Durchführung einer UVP für sachgemäß gehalten, sodass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens eine UVP nach den Vorgaben des UVPG durchgeführt hat.

Die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des Verfahrens vorgelegt.

Die Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens bezogen auf die Schutzgüter des UVPG erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben der UVPVwV, sonstigen fachgesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, dem Stand der Technik, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gutachterlichen Stellungnahmen.

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden mit Schreiben vom 23.08.2023 zugeleitet und diese um Stellungnahme bis zum 27.10.2023 gebeten (§ 17 Abs. 2 UVPG). Die nach § 18 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch das nach den Vorgaben des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW i. V. m. §§ 43I Abs. 1. S. 1 i.V.m 43a EnWG durchgeführte Anhörungsverfahren erfolgt (§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG). Über die Auslegung war die Öffentlichkeit rechtzeitig vorher durch Bekanntmachung unterrichtet worden. Die Bekanntmachungsinhalte entsprachen den Anforderungen des § 19 Abs. 1 UVPG. Der Umfang der Auslegungsunterlagen erfüllte die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 UVPG.

Das Beteiligungsverfahren zu den Planänderungen des Deckblattes I nach Einleitung des Verfahrens erfolgte in gleicher Weise durch Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 und Abs. 5 - 7 VwVfG NRW (§ 9 Abs. 1 S. 4 und Abs. 1b UVPG). Die Frist endete einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (gem. § 21 Abs. 2 UVPG). Im Rahmen des Deckblattes II erfolgten keine umweltrelevanten Änderungen.

### **3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG und unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind dabei ebenso Bestandteil der Darstellung wie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Inhalte der zusammenfassenden Darstellung sind für die Abwägung der entsprechenden um-

weltrechtlichen Belange von entscheidender Bedeutung. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen und einwendungsbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Nachstehend sind die Wirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben.

#### 3.4.2.1 Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Die geplante Trasse befindet sich im Außenbereich der Stadt Gronau und der Gemeinde Heek. Dieser wird durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Viele lineare Gehölzbestände mit teils auch altem Baumbestand gliedern das betroffene Gebiet.

Das Vorhaben verläuft nicht durch Wohngebiete, führt jedoch entlang von Grundstücksgrenzen einzelner Privatgärten (Kottiger Hook 17 sowie Kottigweg) sowie entlang von Gehöften der Streusiedlungen südlich und östlich von Epe. Um die WSG Zone II zu umgehen muss der Gartenbereich des Hofes Oing am Brinkerhook, unterquert werden. Der Großteil der Trasse verläuft parallel zu bereits vorhandenen Leitungen. Das Gebiet ist durch eine starke Nutzung durch Radtourismus geprägt und dient als Naherholungsgebiet. Beispielsweise verläuft die „Flamingoroute“, eine grenzüberschreitende Rundradroute von über 450 km Länge, über den Moorhofweg in der Nähe des Zwangspunktes Heeker Vennweg. Insbesondere der Streckenverlauf westlich der A 31 ist durch Freizeitnutzung geprägt. Im Bereich Gerdingsseite befinden sich mehrere Höfe mit Pferdehaltung, deren Weiden von der Trasse gequert werden (Hof Elskamp). Die Reitschule Flüchtmann liegt 250 m nördlich. Vorbelastungen sind durch die A 31 (hauptsächlich in Wexter Haar) sowie dort vorhandene Windenergieanlagen vorhanden. Die Eper

Landstraße bildet ein Querungshindernis für Radfahrer und Fußgänger. Beeinträchtigend auf das Landschaftsbild wirken bereits die Kavernenfelder im Westen Epes sowie die Hochspannungsfreileitung. Im Frühjahr ist von luftgetragenen Belastungen durch die Landwirtschaft auszugehen.

Während der Bauphase des Vorhabens kommt es zu temporären Umweltauswirkungen. Dazu gehören Schall- und Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen sowie den An- und Abtransport von Material mit LKW. Zudem kann es zu vorübergehenden Nutzungseinschränkungen von Straßen und Wegen kommen.

Während der Bauphase sind im Umfeld von Wohnhäusern zusätzliche Lärmbelastungen möglich. Ebenfalls können, bei trockener Witterung, Staubemissionen von Bodenmieten entstehen. Zusätzlich sind für Freizeitaktivitäten während der Bautätigkeiten Einschränkungen möglich. So kann die Durchgängigkeit einzelner Straßen und Wege kurzzeitig eingeschränkt sein. Auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind während der Bauphase möglich. Während der Bauphase kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit von Wegen für die Erholungsnutzung kommen.

#### 3.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase, zu subsumieren. Die Begriffe Tiere und Pflanzen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutzgut biologische Vielfalt. Dessen Inhalt ist der Schutz der Natur und die Erhaltung der Biotop- und Artenvielfalt. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten auch in genetischer Hinsicht i.S.d. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Peters, Balla, Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2019, Rn. 5).

#### **Schutzgebiete**

Im Überschneidungsbereich mit dem Untersuchungsraum (300 m Puffer beiderseits der Trasse) liegen folgende FFH- und Vogelschutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE 3808-301 Eper-Graeser Venn / Lasterfeld

- Vogelschutzgebiet (VSG) DE-3807-401 Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
- VSG DE-3810-401 Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland

Eine direkte Querung der Gebiete erfolgt nicht.

Die geplante Trasse führt in Abständen von 30 – 130 m an insgesamt drei Naturschutzgebiete (NSG) entlang:

- NSG BOR-024 Dinkelaue Gronau-Epe
- NSG BOR-044 Wexter Wäldchen
- NSG BOR-009 Eper Graser Venn

Eine direkte Querung von NSG wird durch eine angepasste Trassenführung vermieden (Abweichung von der Parallellage zur vorhandenen Leitungen Nr. 63/1 und 21/36 im Bereich des NSG Dinkelaue Gronau-Epe). Randliche Störwirkungen durch den temporären Baubetrieb können nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich werden mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG) -3708-0005 Epe-Süd, Graes und Alstätte, LSG-3708-0003 Dinkelniederung Gronau-Epe und LSG-3808-0004 Dinkelniederung Heek-Legden drei LSG von der Trasse gequert. Mit einer Querungslänge von ca. 4.000 m ist das LSG Epe-Süd, Graes und Alstätte am stärksten betroffen. Mit dem Goorbach/Herzbach quert der Trassenverlauf einen Geschützten Landschaftsbestandteil. Der Goorbach ist gleichzeitig auch ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-3808-00162009). Es handelt sich um das einzige geschützte Biotop, das von der Trasse gequert wird.

### **Biotoptypen**

Es kommt insgesamt zu einer Querung diverser Baumreihen und sonstiger linienförmiger Gehölzbestände. An den Baumreihen müssen für die Verlegung der Rohrtrasse Gehölze gefällt werden. Der gehölzfrei zu haltende Streifen von 2,5 m beidseits der Trasse kann als anlagebedingte Auswirkung gewertet werden. Außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens werden neue Gehölze angepflanzt.

Durch die geplanten Wasserhaltungen, d. h. Grundwasserstandabsenkungen, die mit dem Fortschritt der Baustelle entlang des Leitunggrabens temporär erfolgen werden, können umgebende Biotopstrukturen beeinträchtigt werden.

Während der Bauphase des Vorhabens kommt es zu temporären Umweltauswirkungen. Im Baustellenbereich und angrenzenden Gebieten wird die Lebensraumfunktion von Biotopen durch Bauaktivitäten vorübergehend beeinträchtigt. Darüber hinaus können Baustellenpersonal und Baufahrzeuge zu Störungen angrenzender Biotopstrukturen und der dort lebenden Fauna führen. Auch eine vorübergehende Trennung von Lebensräumen ist möglich.

## **Tiere**

### **Fledermäuse**

Insgesamt wurden zwölf Fledermausarten durch Horchboxaufzeichnungen eindeutig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Dabei handelt es sich um folgende Fledermausarten:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaushfledermaus, Zwergfledermaus

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermäuse, die alle als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten, nutzen vorhandene Gehölzreihen und Waldränder als Leitlinien für Transferflüge oder die umliegenden Flächen als Jagdhabitat. Gebäude sind von der geplanten Leitungsverlegung nicht betroffen, so dass Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von überwiegend gebäudenutzenden Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden können.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der überwiegend Bäume nutzenden Arten, die den größeren Teil des zu erwartenden Artenspektrums ausmachen, ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, da die Querung von Baumreihen oder der Anschnitt von Waldflächen durch den Arbeitsstreifen nicht vollständig vermeidbar ist.

### **Vögel**

Bei den avifaunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 49 planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Davon liegt bei 23 Arten mindesten ein Brutverdacht vor. Weitere 13 Arten werden als Nahrungsgäste aus Brutbeständen der Umgebung eingestuft. 22 Arten kamen als Durchzügler oder Wintergäste vor.

Zu den für das spezielle Planungsvorhaben relevanten Arten zählen die Brutbestände des Kiebitzes im Westen des Untersuchungsgebietes und im Bereich der

Dinkelaue. An der Dinkel wurden zwei Reviere des sehr selten gewordenen Rebhuhns festgestellt sowie das einzige Revier der Feldlerche im gesamten Untersuchungsraum. Ebenso ist der Große Brachvogel früh im Jahr mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt worden. Die Zahl der Greifvögel ist mit 12 verschiedenen Arten ausgesprochen hoch. Die festgestellten Greifvögel See- und Fischadler konnten nur als überfliegend festgestellt werden. Sie haben für das Vorhaben keine Relevanz. Die Dichte des Steinkauzes ist mit fünf Revieren ebenfalls hoch. Durch das Vorhaben wird es notwendig Waldabschnitt anzuschneiden oder zu queren. Ebenso werden weg- und straßenbegleitenden Baumreihen gequert. Somit müssen wenige Bäume während der Bauphase für den temporären Arbeitsstreifen entnommen werden. Gehölze sind von dem geplanten Vorhaben lediglich punktuell und kleinräumig betroffen. Beeinträchtigungen für planungsrelevante Vogelarten können auch durch Störungen von an die Baustellenflächen angrenzenden Revieren während der Bauphase entstehen.

### **Amphibien**

Insgesamt wurden neun verschiedene Amphibienarten im Untersuchungsraum festgestellt. Dazu gehören der Berg-, Teich- und Kammmolch, die Knoblauch-, Erd- und Kreuzkröte, der Laub-, Gras- und Teichfrosch. Von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung ist die Dokumentation der vier europarechtlich streng geschützten Amphibienarten Knoblauchkröte, Laubfrosch, Kammmolch und Kreuzkröte. Diese wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes an einem neu angelegten Kleingewässer im NSG Eper Graeser Venn nachgewiesen. Der weitere Verlauf der Trasse in östlicher Richtung wird von häufigen und ungefährdeten Amphibienarten besiedelt. Die Gewässer sind teilweise mit Fischen besetzt, beschattet und verschlammt. Das Umfeld ist hier sehr stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, so dass auch die Landlebensräume lebensfeindlich sind.

### **Reptilien**

Im Rahmen der Kartierungen entlang der Bahntrasse konnten Reptilien nicht nachgewiesen werden. Der Moorbereich des NSG Eper-Graeser Venns außerhalb des Untersuchungsgebietes wird von der Waldeidechse besiedelt. Im direkten Trassenbereich sind keine Lebensräume der Artgruppe betroffen.

### **Libellen und Schmetterlinge**

Des Weiteren wurden als nicht planungsrelevante Spezies 22 Libellenarten und 16 Schmetterlingsarten erfasst

## **Fischotter und Biber**

Der Biber und der Fischotter kommen als planungsrelevante Säugetiere im Bereich des Messtischblattes und damit potenziell im Suchraum vor.

## **Pflanzenarten**

Im Untersuchungsraum kommt die planungsrelevante Art des Schwimmende Froschkrauts vor. Vorkommen dieser Spezies sind direkt an stehende Gewässer gebunden. Das Schwimmende Froschkraut wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Trasse die entsprechenden Gewässer weder gequert noch tangiert.

### **3.4.2.3 Schutzgut Fläche**

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren.

Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen umfassen insgesamt 387.610 m<sup>2</sup>, wovon über 85 % (345.574 m<sup>2</sup>) Ackerflächen sind, die vorübergehend für die Bauarbeiten genutzt werden. Durch die Bautätigkeiten werden zudem temporär 3.862 m<sup>2</sup> Waldflächen beansprucht. Für die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur, Landschaft und Wald sind insgesamt 17.820 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen vorgesehen. Dabei bleibt ein 2,50 m breiter Streifen beidseitig der Rohrleitungen dauerhaft holzfrei (insgesamt 1.080 m<sup>2</sup>), während die übrigen Waldflächen vollständig rekultiviert werden. Zusätzlich zur temporären Inanspruchnahme entstehen dauerhafte Flächenbeanspruchungen: Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Stationen (Stationsfläche, Zufahrt, Begrünung) umfasst 3.547 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus werden für Schilderpfähle 13 Stück à 95 cm<sup>2</sup>, insgesamt 0,12 m<sup>2</sup>, dauerhaft benötigt.

### **3.4.2.4 Schutzgut Boden**

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z. B. als Grundlage für die Landwirtschaft, beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich hauptsächlich Ablagerungen aus Sand und Kies, die während der Weichsel-Eiszeit, der letzten Eiszeit, entstanden sind. Es finden sich vereinzelt Flugsande aus dem Oberpleistozän bis Holozän. In den Tälern des Hellingbachs, der Dinkel und des Schwarzbachs gibt es jüngere holozäne Ablagerungen aus Schluff und Sand, die in den Uferbereichen von alten Uferwällen aus Sand flankiert werden. Weiter östlich wechseln die glazifluviatilen Sedimente mit älteren Tonmergel- bis Kalksteinablagerungen aus dem Santon (Oberkreide), die teilweise von Deckschichten aus Flugsand oder Niederterrasenablagerungen überlagert sind. Das Gebiet weist eine Vielfalt an Bodentypen auf, wobei sandiger Podsol-Gley mit ca. 50%, Gley und Gley-Podsol die dominierenden Typen sind. Weitere Bodentypen wie der schutzwürdige Plaggenesch, Braunerde-Pseudogley, Pseudogley und Anmoorgley kommen in kleineren Flächen vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt in der Regel 4-8 dm, steigt jedoch im Bereich des Plaggeneschs auf über 20 dm. In einigen Bereichen entlang des Schwarzbaches liegt der Abstand bei 0-4 dm.

Im gesamten Gebiet sind ca. 15% der Fläche als schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung klassifiziert.

An schutzwürdigen Böden kommen im Suchraum vor allem folgende Kategorien vor:

- Grundwasserböden, die eine sehr hohe Funktion für das Biotopentwicklungspotenzial an Extremstandorten erfüllen.
- Plaggenesche, die eine sehr hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte haben.

In kleineren Bereichen kommen zudem Moorböden vor, die ebenfalls eine sehr hohe Funktion für das Biotopentwicklungspotenzial an Extremstandorten besitzen. Im Hinblick auf den Leitungsbau sind vor allem die Grundwasserböden sehr empfindlich, insbesondere dann, wenn an Bodenarten schluffige bis tonige Fraktionen oder Torfe vorherrschen. Insofern sind die schutzwürdigen Moorböden hinsichtlich des geplanten Leitungsbaus vergleichsweise am empfindlichsten.

Neben der ökologischen Bedeutung der Böden ist auch ihre Funktion als Archiv natürlicher Prozesse und geologischer Entwicklungen von Relevanz.

Die Archivfunktionen sind sehr empfindlich gegenüber Eingriffen in den Boden, unabhängig von ihrem Funktionserfüllungsgrad. Entscheidend für die Bewertung

sind Veränderungen der Eigenart und der Bodenschichtungen, die besondere Prozesse oder Ausgangssubstrate der Bodenbildung dokumentieren. Beim Aushub im Bereich des Rohrgrabens werden die Archivfunktionen der Böden durch die Umlagerung und Vermischung vollständig zerstört. Der Abtrag des Oberbodens auf der verbleibenden Arbeitsbreite stellt in der Regel keinen gravierenden Eingriff in das Bodenarchiv dar, da Oberböden durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen generell anthropogenen Einflüssen ausgesetzt sind. Im Bereich der Fahrwege bleiben die Archivfunktionen unberührt, solange tiefe Fahrspuren und Verpressungen durch Befahrungen vermieden werden und somit die Schichtabfolge unterhalb des Oberbodens erhalten bleibt. Eine Ausnahme stellen Moore dar, die im Trassenbereich nicht vorkommen, bei denen sowohl der Abtrag des Oberbodens als auch die Befahrung als erheblicher Eingriff gewertet werden.

In Bezug auf die vorstehend dargestellten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden hat die VHT Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, die unter Abschnitt B, Nr. 4.5 dieses Beschlusses dargestellt sind. Die für das Vorhaben festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls unter Abschnitt B, Nr. 4.5. dieses Beschlusses dargestellt.

#### 3.4.2.5 Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächenwasser betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.

#### **Oberflächengewässer**

Die Ermittlung der Oberflächengewässerkörper (OWK) erfolgte durch die Auswertung des Fachinformationssystems ELWAS (MULNV 2023a) sowie durch Ortsbegehungen. Die im Folgenden genannten Fließgewässer werden in geschlossener Bauweise (d. h. unterirdisch) gequert:

- Schwarzbach
- Umflut-Epe
- Dinkel (berichtspflichtiger OWK „Dinkel von Gronau bis Heek“)
- Goorbach (berichtspflichtiger OWK „Hellingbach“)

- Alter Herzbach

Die Umflut-Epe, ein Fließgewässer der Niederungen gemäß ELWAS – MULNV 2023a, ist durch einen dichten Schilfbewuchs gekennzeichnet, der eine gute Vitalität aufweist. Der Rottbach tritt als Graben mit gemähter Ufervegetation in Erscheinung. Im Untersuchungszeitraum waren keine Feuchtezeigerarten zu finden. In der Nähe der Trinkwassergewinnungsanlage wird der Bach von einer Galerie aus Eichen, Schwarzerlen und Weiden gesäumt. Auch der Schwarzbach wies keine feuchtezeigende Vegetation auf. Im Untersuchungsgebiet fließt er zeitweise am Rand eines Erlenbruchwaldes, der im Untersuchungszeitraum ebenfalls trocken gefallen war.

Alle Gewässer, mit Ausnahme der Umflut-Epe und der Dinkel, sind sandgeprägte Fließgewässer, die auf den Sander- und sandigen Aufschüttungen basieren. Der Hellingbach im östlichen Untersuchungsraum wird als „natürliches“ Gewässer klassifiziert. Dieser sandgeprägte Tieflandbach beginnt im Norden als Goorbach und trägt weiter südlich den Namen Hellingbach, nach dem der OWK benannt wurde. Der Goorbach wird überwiegend der Gewässerstrukturklasse 3 (mäßig verändert) zugeordnet, jedoch gibt es auch Abschnitte mit der Klasse 2 (gering verändert). Insgesamt lässt sich das Bachsystem als naturnah bezeichnen, obwohl der OWK gemäß der WRRL einen unbefriedigenden ökologischen Zustand aufweist.

Die Dinkel führte im Untersuchungszeitraum nur wenig Wasser und ist im Untersuchungsgebiet nur geringfügig begradigt. Sie ist als „erheblich verändert“ eingestuft und weist ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial gemäß WRRL-Bewertung auf. Am Ufer wachsen beidseitig Schilfbestände, und das linke Ufer ist mit Grobschotter befestigt. Nördlich der geplanten Querung wurde auf der rechten Seite eine Uferentfesselung vorgenommen, wodurch das Ufer weniger steil ist und spärlicher Bewuchs zu finden ist, wobei vereinzelt junge Erlen auftauchen. Der OWK Dinkel (von Gronau bis Heek, DE\_NRW\_92864\_51335) wird als „erheblich verändert“ eingestuft und weist gemäß der WRRL-Bewertung ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial auf. Es handelt sich hierbei um einen Gewässertyp 15, der sand- oder lehmgeprägte Tieflandflüsse umfasst.

Auch drei Gräben im Trassenverlauf werden geschlossen gequert. Zudem werden insgesamt neun temporär wasserführende Entwässerungsgräben in offener Bauweise gequert. Darüber hinaus befinden sich am Heeker Vennweg, bei Luchtbült, mehrere Stillgewässer im westlichen Bereich der Trasse.

Während der Bauphase können Auswirkungen auf Oberflächengewässer auftreten. Bei einer offenen Gewässerquerung kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen

Die berichtspflichtigen Gewässer Dinkel und Goorbach sind jedoch baubedingt durch die geplante Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung betroffen. Dies könnte potenziell dazu führen, dass Nähr- oder Schadstoffe in die Gewässer gelangen.

Die anderen Gewässer (Bäche, Entwässerungsgräben) werden so gequert, dass der Abstand der Leitung, einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen, mindestens 1 m zur Gewässersohle beträgt.

Nach Abschluss des Leitungsbaus und vor der Inbetriebnahme wird die Leitung mit Wasser abgedrückt, um ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Insgesamt werden bei einer Vollenfüllung der Leitung etwa 1.900 m<sup>3</sup> Wasser benötigt. Die Dinkel ist ein leistungsstarkes Oberflächenwasser, da diese Wassermenge in relativ kurzer Zeit erforderlich ist, erfolgt die Entnahme aus der Dinkel.

Das im Zuge der Druckprüfung aus der Dinkel entnommene Wasser wird gedrosselt abgepumpt und wieder in die Dinkel eingeleitet.

## **Grundwasser**

Die Informationen zum Grundwasser stammen aus dem Informationssystem ELWAS (MULNV 2023a). Die geplante Leitung verläuft überwiegend durch den Grundwasserkörper (GWK) 928\_06 Niederung der Dinkel. Ein Teil der Trasse im Norden der Straße „Auf der Ammert“ liegt im GWK 928\_10, Ochtruper Sattel. Beide GWK werden hinsichtlich ihres chemischen und mengenmäßigen Zustands als „gut“ bewertet.

Im Rahmen der Baugrunderkundung im November/Dezember 2022 und Februar 2023 wurden an 29 Bohrpunkten entlang der geplanten Trasse die Grundwasserstände gemessen. Im Dezember 2022 lagen die niedrigsten Flurabstände am nordwestlichen Ende der Trasse mit teilweise unter 1,0 m u. GOK. Weiter östlich wurden Werte zwischen 1,08 und 2,68 m u. GOK gemessen. Im Februar 2023 lagen die Grundwasserstände an den 9 erneut gemessenen Punkten unter 1,5 m u. GOK (0,19 m – 1,43 m u. GOK). Zur Einschätzung der hydrogeologischen Verhältnisse im Trinkwasserschutzgebiet Epe wurden langfristige Hochwasserstandsdaten ausgewertet und ein Grundwassergleichenplan für den HWStand (HQ5) erstellt, der als lokaler Bauwasserstand dient. Besonders im Westen des

Untersuchungsgebiets sowie in der Nähe des Schwarzbachs und Rottbachs treten potenziell hohe Grundwasserstände auf.

Entlang des Rohrleitungsgrabens sind während der Bauphase Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die zu einer berechneten Gesamtentnahmemenge von 2,07 Mio. m<sup>3</sup> führen. Mit einem Sicherheitsfaktor von 2,0, ergibt sich eine Gesamtmenge von 3,73 Mio. m<sup>3</sup>.

Auswirkungen auf das Grundwasser resultieren aus den temporären Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase. Negative Effekte können durch die Verrieselung von Wasser aus den Wasserhaltungsmaßnahmen auf benachbarte Flächen verringert werden.

#### 3.4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Unter dem Schutzgut Luft wird das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über die Erdoberfläche verstanden. Regelmäßig sind lediglich die unteren Luftschichten relevant. Zu betrachten sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft. Das Schutzgut Klima bezeichnet den für ein begrenztes geografisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima stehen in einem engen Zusammenhang mit Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und werden deshalb zusammen betrachtet.

Die Klimadaten stammen aus dem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023d) und beziehen sich auf den Zeitraum 1991 bis 2020. Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Einheit „Münsterland“ und liegt im nordwestdeutschen Klimabereich. Charakteristisch für das Klima im Münsterland sind Jahresmitteltemperaturen von etwa 10–11 °C, durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 4,25–4,5 m/s in 10 m Höhe sowie ein jährlicher Niederschlag von durchschnittlich 819,8 mm, dessen Hauptanteil im Sommer und Winter fällt.

Der Untersuchungsraum erfüllt wichtige klimatische Funktionen, darunter die Entstehung von Frischluft, Filterfunktionen und die Bildung von Kaltluft. Das Gebiet ist überwiegend durch Freilandklima geprägt, das starke Schwankungen bei Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Tages- und Jahresverlauf aufweist. Die Windgeschwindigkeit ist in diesen Landflächen besonders hoch. Nachts fördern Grünländer und junge Ackerflächen die Kaltluftbildung. Während Ackerflächen auf alten Moorstandorten Treibhausgasquellen darstellen, fungiert (Feucht-)Grünland

als Senke. Größere Gewässer haben Einfluss auf das Lokalklima, was hier insbesondere auf die große Blänke westlich des Heeker Vennwegs und die Dinkelaue zutrifft. Diese erhöhen die Luftfeuchtigkeit, wobei die Dinkelaue zusätzlich als Luftaustauschbahn dient.

Lineare Gehölz- und Gebüschstrukturen wirken teils als Luftleitbahnen, teils bremsen sie den Wind ab, was im Lee zu höherer Luftfeuchtigkeit und reduzierter Bodenerosion führt. Auf der Südseite von Gehölzen entsteht durch schnelleres Aufheizen ein wärmeres Mikroklima, während die Nordseite kühlere Bedingungen aufweist.

Wälder und größere Feldgehölze schaffen in ihrem Inneren ein eigenes Mikroklima. Sie kühlen ihre Umgebung durch Beschattung und Evapotranspiration während der Vegetationsperiode. Zudem fördern sie durch ihre Blattmasse die Frischluftbildung und fungieren als CO<sub>2</sub>-Senken, wobei sie nach Mooren die bedeutendste Rolle in unseren Breiten einnehmen.

Daten des Deutschen Klimaatlas zeigen, dass die Niederschlagsmengen in den letzten zehn Jahren oft durchschnittlich waren oder bis zu 40 % davon abwichen. Gleichzeitig haben gestiegene Temperaturen zu einer deutlich negativen Wasserbilanz geführt. Der Dürremonitor des Helmholtz-Instituts dokumentiert, dass seit 2009 fast jährlich Dürresituationen in der Region auftreten, und laut Klimavorhersagen des Deutschen Wetterdienstes werden trockene Jahre auch in der nächsten Dekade häufiger vorkommen.

Diese klimatischen Bedingungen beeinflussen die Wasserverfügbarkeit während der Bauarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Wasserhaltung und Grundwasserabsenkungen. In einem bereits durch Trockenheit belasteten Gebiet könnten zusätzliche Eingriffe in den Wasserhaushalt kurzfristig zu einer weiteren lokalen Austrocknung von Böden und Vegetation führen. Um dem entgegenzuwirken, sind gezielte Wasserrückführungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere durch die Nutzung von Versickerungsflächen, um möglichst viel Wasser im lokalen Kreislauf zu halten.

### 3.4.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst zum einen den Landschafts- und Naturhaushalt sowie zum anderen das Landschaftsbild. Es ist also zunächst ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und durch charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche zu betrachten. Daran anknüpfend schließt der Begriff des Landschaftsbildes die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen in das Schutzgut ein. Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten.

Die geplante Wasserstoffleitung verläuft durch eine landschaftlich geprägte Region mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gehölzstrukturen und Waldflächen. Die größten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind temporärer Natur und treten während der Bauphase auf. Dazu zählen Baustellenflächen, Erdarbeiten sowie notwendige Rodungen im Arbeitsbereich. Diese Maßnahmen führen zu vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen.

Langfristig sind nur geringe dauerhafte Veränderungen zu erwarten. Ein wesentlicher Eingriff erfolgt durch die Dauerhaftigkeit des holzfrei zu haltenden Streifens, der entlang der Leitung erhalten bleiben muss. Insgesamt werden 1.080 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft entnommen. Dieser Eingriff ist zwar begrenzt, kann jedoch in Bereichen mit alten Gehölzstrukturen als spürbare Veränderung wahrgenommen werden

### 3.4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gefasst. Bei dem Begriff

Kulturgüter handelt es sich insofern um einen Oberbegriff für Baudenkmale, Gesamtanlagen und Bodendenkmäler.

Der Untersuchungsraum liegt gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL/LWR 2009) in der Kulturlandschaft „4 – Westliches Münsterland“. Die bevorzugte Trasse führt durch den bedeutenden Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A 4.1 „Amtsvenn-Ammerter Mark“ sowie durch den Kulturlandschaftsbereich „Südwestlich Epe“. Letzterer zeichnet sich durch die Ackernutzung auf Eschflächen, die Hoflagen mit kleinen Wäldchen sowie Einzelbäume und Gehölzgruppen in der offenen Feldflur aus. In der Ammerter Mark finden sich Spuren von Jägern und Sammlern aus der Mittelsteinzeit sowie erste Hinweise auf sesshafte Bauern aus der Jungsteinzeit. Entlang der Nienborger-Eper Straße gibt es außerdem Relikte aus der Bronze- und Eisenzeit sowie dem frühen Mittelalter.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse befinden sich zwei Bodendenkmäler, die als Lesefundstellen klassifiziert sind. Eine Fundstelle liegt 55 m östlich der A31 und der Trasse, die andere befindet sich 26 m vom Trassenverlauf entfernt auf der langen Seite am Kurzen Esch.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum drei weitere Bodendenkmäler, die jedoch in größerer Entfernung zur geplanten Trasse liegen, sodass keine Beeinträchtigungen dieser zu erwarten sind.

Von den Sachgütern, die durch das Vorhaben direkt betroffen sind, gehören insbesondere land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche den größten Teil des Eingriffsbereichs ausmachen. Wie der Flächennutzungsplan der Stadt Heek zeigt, schneidet die Trasse im Bereich der Wexter Mark potenzielle Flächen für die Windenergienutzung. Betriebsbereiche und Einrichtungen, die unter bergrechtlicher Aufsicht stehen, befinden sich hauptsächlich im Kavernenfeld in Epe. Flächen zur Sicherung oder zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind im Untersuchungsraum hingegen nicht vorhanden.

### 3.4.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß dem UVPG gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Schutzgüter, sondern auch mittelbare Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den genannten Schutzgütern als Wechselwirkung ergeben können. Unter Wechselwirkungen sind dabei Wirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, welche sich in ihrer Wirkung sowohl gegenseitig verstärken oder potenzieren, aber auch vermindern oder aufheben können. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern können sich insbesondere ergeben aus dem Verlust bzw. der Veränderung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt.

Durch das geplante Vorhaben können Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbestandteilen verstärkt, abgeschwächt oder überhaupt erst hervorgerufen werden. In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Beschreibung der vorhandenen Schutzgüter hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter deutlich gemacht. Dabei auftretende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in den einzelnen Kapiteln der dieser UVP maßgeblich zugrundeliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Wirkungsverlagerungen, sekundäre Wirkpfade und kumulative Auswirkungen beschrieben.

Insgesamt wurden daher auch bei der im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommenen UVP Wechselwirkungen jeweils bei den betreffenden Schutzgütern mitberücksichtigt.

### 3.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene, begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie

erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge und ist im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird demnach an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG ein.

#### 3.4.3.1 Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

Die negativen baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen sind zeitlich begrenzt und werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Um Immissionen während der Bauphase zu vermeiden bzw. zu vermindern haben Baumaschinen den Anforderungen der Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV zu entsprechen. Ferner sind die Grenzwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Die zusätzlichen Abgasbelastungen durch eingesetzte Baufahrzeuge dürften nachvollziehbar nur unwesentlich über den Rahmen der vorhandenen Vorbelastungen durch die Landwirtschaft hinausgehen. Da die Bautätigkeiten abschnittsweise erfolgen, sind die zusätzliche Belastungen für die Wohnbevölkerung an einzelnen Punkten nur über einen Zeitraum von wenigen Wochen zu erwarten. Durch die temporären Auswirkungen während der Bauphase werden nach plausibler gutachterlicher Einschätzung keine Erheblichkeitsschwellen (z. B. nach TA Lärm oder TA Luft) erreicht oder überschritten (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Der Bau und der spätere Betrieb der Leitung erfolgt nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV). Durch die Einhaltung der Vorschriften ist nach dem Stand der Technik ein sicherer Betrieb der Leitung gem. § 49 EnWG gewährleistet. Die Gefahr eines Störfalles oder Unfalles wird dadurch auf ein geringstes Mal beschränkt. Da nur geringfügiger Holzeinschlag notwendig wird, sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Auswirkungen. Die Landschaft wird bereits durch Hochspannungsleitungen und das Kavernenfeld geprägt. Die Einschränkungen der Nutzbarkeit von Wegen für die Erholungsnutzung tritt nur während der Bauphase auf und ist von vorübergehender

Natur. Die Einwirkungen auf Erholung und Landschaft sind insgesamt als gering einzustufen.

Erhebliche negative Auswirkungen für den Menschen sind somit durch den Bau und den Betrieb der HEp nicht zu erwarten.

#### 3.4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umsetzung des Vorhabens wird unter Beachtung und Umsetzung der entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge haben.

#### **Schutzgebiete**

Das Vorhaben verläuft in unmittelbarer Nähe zu ausgewiesenen NSG, jedoch nicht innerhalb dieser. Potenzielle Beeinträchtigungen könnten durch Baustellenverkehr, Emissionen oder temporäre Störungen während der Bauphase entstehen. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den Kernbereichen der Schutzgebiete werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der NSG erwartet.

#### **Tiere**

##### **Fledermäuse**

Die Untersuchung hat gezeigt, dass im Vorhabensbereich verschiedene planungsrelevante Fledermausarten vorkommen, die auf bestehende Gehölzstrukturen als Jagdhabitats sowie auf Quartierbäume angewiesen sind. Die temporäre Entfernung von Gehölzen kann zur Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Höhlenbäume sind nicht von Rodungen betroffen, sodass potenzielle Fledermausquartiere nicht beeinträchtigt werden. Unmittelbar vor den Rodungsarbeiten wird durch Kontrollen sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in potenziellen Quartierstandorten befinden. Allerdings sind die festgestellten Quartiere außerhalb der direkten Eingriffsfläche gelegen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

ten ist. Zudem sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie Ersatzquartiere und zeitliche Bauvorgaben, vorgesehen, um negative Auswirkungen zu minimieren, so dass die Beeinträchtigung für Fledermäuse als gering bewertet wird.

## **Vögel**

Die planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet nutzen das betroffene Areal sowohl als Brutgebiet als auch als Nahrungs- und Rastbiotop. Durch die Bauaktivitäten können temporäre Störungen während der Brutzeit auftreten. Es wurden jedoch keine Horst- oder Höhlenbäume innerhalb des direkten Arbeitsstreifens festgestellt, sodass keine unmittelbaren Verluste von Brutstätten zu erwarten sind. Zudem sind Gehölze von dem geplanten Vorhaben lediglich punktuell und kleinräumig betroffen, wodurch für potenziell vorkommende Brutvogelarten in der Regel ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Nachbarschaft bestehen.

Eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Artengruppe durch eine Bauzeitenbeschränkung für den größten Teil des Holzeinschlags auf die Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28.02 vermieden werden (vgl. Abschnitt A, 4.3). Für die übrigen betroffenen Gehölze wurden Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Besiedlung durch Brutvögel zu verhindern. Diese Maßnahmen werden durch die ÖBB überwacht, um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden. Die Kombination aus Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung und ökologischer Begleitung minimiert Störungen während sensibler Brut- und Aufzuchtzeiten. Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen zu erwarten. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

## **Amphibien**

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten, darunter Kammolch und Laubfrosch, könnten durch Baumaßnahmen an temporären Kleingewässern beeinträchtigt werden. Da diese Gewässer jedoch nicht dauerhaft bestehen und keine wesentlichen Fortpflanzungsgewässer in direkter Eingriffsfläche liegen, wird das Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen als gering eingestuft. Ergänzend werden Amphibienschutzzäune eingesetzt, um Tiere aus dem Baubereich fernzuhalten.

## **Reptilien**

Da im direkten Trassenbereich keine Reptilienvorkommen nachgewiesen wurden, sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe nicht zu erwarten.

## **Libellen und Schmetterlinge**

Libellen- und Schmetterlingsarten, die an Feuchtgebiete gebunden sind, könnten durch eine vorübergehende Veränderung des Wasserhaushaltes beeinträchtigt werden. Die Arten sind nicht planungsrelevant. Da keine dauerhaften Eingriffe in Gewässer geplant sind, werden erhebliche Auswirkungen auf die Populationen als unwahrscheinlich eingeschätzt.

## **Fischotter und Biber**

Die im Gebiet nachgewiesenen Fischotter und Biber sind an Wasserlebensräume gebunden. Temporäre Störungen durch Bauarbeiten könnten auftreten, jedoch sind diese räumlich und zeitlich begrenzt. Geeignete Schutzmaßnahmen, wie Pufferzonen zu sensiblen Uferbereichen und die Vermeidung von Bauarbeiten während besonders störungsanfälliger Zeiten, werden umgesetzt. Daher wird keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten erwartet.

## **Pflanzenarten**

Im Untersuchungsgebiet wurde die planungsrelevante Art Schwimmendes Froschkraut nachgewiesen. Diese werden jedoch nicht gequert oder tangiert. Eine Gefährdung von Vorkommen dieser Art kann vollständig ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassung

Die Umsetzung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Obwohl das Vorhaben nahe an Schutzgebieten liegt, sind dort keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine maßgebliche Verschlechterung der Artenvielfalt sowie der derzeitigen Lebensraumsituation ist insgesamt nicht zu erwarten. Störungen sind temporär begrenzt. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen

und europäischen Naturschutzrechts, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ergeben, vereinbar (Vgl. Abschnitt B, Nr. 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses). Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt daher als gering einzustufen.

#### 3.4.3.3 Schutzgut Fläche

Da die Wasserstofftransportleitung unterirdisch verlegt wird, ist der Eingriff in die Fläche insgesamt eher gering. Dies bezieht sich sowohl auf die kurzfristige als auch die dauerhafte Inanspruchnahme. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind temporär. Sie werden vollständig zurückgebaut. Lediglich die oberirdischen Nebeneinrichtungen wie Schieberstationen führen zu einer vergleichsweise kleinen Flächenbeanspruchung. Eine dauerhafte Beschränkung erfolgt durch den Schutzstreifen der Leitung (8m). Diese Einschränkungen bezieht sich jedoch auf eine Beschränkung für andere bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens. Diese führt zu keinem Flächenentzug.

#### 3.4.3.4 Schutzgut Boden

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Der Neubau der Leitungen ist naturgemäß mit einem Eingriff in den Boden verbunden. Dabei handelt es sich um baubedingte Auswirkungen. Durch die Anlage oder den Betrieb sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Bei den Baumaßnahmen ist zwischen dem Rohrgraben, in dem die Bodenstruktur dauerhaft verändert wird, und dem temporären Arbeitsstreifen zu unterscheiden, der lediglich für die Bauzeit angelegt und anschließend wieder entfernt wird. Eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ist auch im Bereich des Rohrgrabens uneingeschränkt möglich, da eine Mindestüberdeckung der Leitung von 1 m gewährleistet wird. Für die Wiederverfüllung des Rohrgrabens wird autochtones Material verwendet, sodass die Bodenverhältnisse so gut wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Verlegung der HEp-Leitung erfolgt größtenteils in offener Bauweise und wird abschließend mit dem zwi-

schengelagerten Bodenmaterial in der ursprünglichen Trockenrohddichte abgedeckt. Die Rohrüberdeckung beträgt mindestens 1,0 m, wodurch die tiefere Durchwurzelung landwirtschaftlicher Kulturen nur minimal beeinträchtigt wird.

Nach Auswertung der aktuellen Bodendaten ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Bodensubstrate grundsätzlich für die Herstellung der Rohrbettung geeignet sind. In Bereichen mit ungeeigneten Substraten kann geeignetes Verdrängungsmaterial, wie Unterboden oder C-Bodenmaterial aus anderen Abschnitten, verwendet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, Fremdmaterial wie Füllsand einzusetzen. In den Bereichen, in denen Bodenaustausch stattfindet, ist eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Aushubmaterials im Rahmen eines Boden- bzw. Materialmanagementkonzepts vorgesehen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 15) können die Belastungen auf das Schutzgut Boden als schwach bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind diese in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen. Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 4.2 dieses Beschlusses die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise.

#### 3.4.3.5 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben ist mit den gesetzlichen Umweltaforderungen, die sich für das Schutzgut Wasser aus dem WHG sowie dem LWG NRW ergeben, vereinbar. Hiernach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Gewässerfunktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1 WHG).

### **Oberflächengewässer**

Erhebliche negative Auswirkungen auf höherwertige Gewässer können durchgewässerschonende Verlegearten (wie z. B. vorrangige geschlossene Querung von Gewässern) sowie durch eine Verkürzung der Bauzeit auf das notwendige Minimum und, wenn möglich, die Durchführung der Arbeiten während der Sommermonate, in denen die Gewässer voraussichtlich trocken liegen, deutlich reduziert

werden. Die Dinkel, der Herzbach, der Schwarzbach und der Goorbach werden in geschlossener Bauweise gequert, wodurch direkte Eingriffe in die Gewässerstruktur vermieden werden. Der Rottbach sowie einige kleinere Entwässerungsgräben werden jedoch offen gequert, was kurzzeitig die Wasserführung beeinflussen kann. Um dies zu minimieren, kommen temporäre Verdolungen zum Einsatz, die eine ununterbrochene Wasserführung sicherstellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die betroffenen Gräben und Böschungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, um langfristige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Beeinträchtigung der OWK kann folglich als gering bewertet werden.

### **Grundwasser**

Während der Bauphase sind temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich, um die Trasse zu sichern. Die Entnahme von insgesamt 2,07 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser (inklusive Sicherheitsfaktor 3,73 Mio. m<sup>3</sup>) könnte lokal zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, insbesondere in Bereichen mit hohen Grundwasserständen. Diese Veränderungen sind jedoch räumlich begrenzt und betreffen vorrangig den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets sowie die Umgebung des Schwarzbachs und Rottbachs, wo oberflächennahes Grundwasser vorkommt. Im Trinkwasserschutzgebiet Epe wurden langfristige Hochwasserstandsdaten ausgewertet und es wurde ein Grundwassergleichenplan für den Hochwasserstand (HQ5) erstellt, um potenzielle Auswirkungen auf die Wasserqualität zu minimieren.

Um negative Folgen der Grundwasserabsenkung zu vermeiden, werden Versickerungsflächen genutzt, um möglichst viel Wasser direkt wieder dem Grundwasser zuzuführen. Diese Flächen sind im Trinkwasserschutzgebiet Epe und in der Nähe von ökologisch sensiblen Gebieten wie dem Naturschutzgebiet Dinkelaue Gronau-Epe vorgesehen. Zudem werden regelmäßig Grundwasserproben entnommen, um Parameter wie Nitrat- und Eisengehalt zu überwachen. Langfristige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten, da sich der Grundwasserspiegel nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder auf sein natürliches Niveau einstellen sollte. Zur Vermeidung von Drainageeffekten werden in besonders betroffenen Trassenabschnitten Tonriegel eingebaut, um den natürlichen Wasserfluss nicht dauerhaft zu stören.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Grundwasser vorübergehend, lokal begrenzt und durch Schutzmaßnahmen gut kontrollierbar. Die Beeinträchtigung kann als mittel bewertet werden. Durch gezielte Versickerung, regelmäßige Überwachung und bauliche Anpassungen können negative Folgen minimiert werden, sodass keine langfristigen Schäden zu erwarten sind.

#### 3.4.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Lokalklima sind nach den Ergebnissen der Untersuchungen nicht zu erwarten. Es werden keine Biotopstrukturen beseitigt, die in erheblichem Umfang zur Kaltluftentstehung und/oder zum Luftaustausch beitragen. Auch Neuversiegelungen fallen nur in verhältnismäßig geringem Umfang an.

Ein wesentlicher Eingriff erfolgt durch die Rodung von Waldflächen entlang der Trasse. Insgesamt werden 2.782 m<sup>2</sup> temporär beansprucht, während 1.080 m<sup>2</sup> dauerhaft holzfrei gehalten werden müssen. Da Wälder eine wichtige CO<sub>2</sub>-Senke darstellen und zur Frischluftbildung sowie Kühlung durch Evapotranspiration beitragen, stellt dieser Eingriff einen klimarelevanten Faktor dar. Um die negativen Auswirkungen zu kompensieren, ist eine Wiederaufforstung von 1.620 m<sup>2</sup> vorgesehen, wodurch die langfristige CO<sub>2</sub>-Bilanz des Vorhabens stabilisiert wird.

Die klimatischen Veränderungen in der Region sind durch eine zunehmende Dürreanfälligkeit und eine negative Wasserbilanz geprägt. Da der Bauprozess Wasserhaltungen erfordert, könnte dies die lokale Wasserbilanz weiter beeinflussen. Um diesem entgegenzuwirken, werden gezielte Versickerungsmaßnahmen umgesetzt, um das Grundwasser möglichst wenig zu belasten. Die kurzfristigen Beeinträchtigungen können als mittel eingestuft werden.

#### 3.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist bereits durch Hochspannungsleitungen, landwirtschaftliche Nutzung und das Kavernenfeld vorgeprägt. Die Beeinträchtigungen durch die Leitung beschränken sich überwiegend auf die Bauphase. Während der Bauphase treten temporäre visuelle Veränderungen durch Baustellenflächen, Erdarbeiten und notwendige Rodungen auf. Diese beeinträchtigen vorübergehend das

Landschaftsbild, insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Gebieten. Allerdings sind diese Eingriffe zeitlich begrenzt, da nach Abschluss der Bauarbeiten eine vollständige Rekultivierung der Flächen erfolgt.

Dauerhafte Veränderungen beschränken sich auf einen schmalen, holzfrei zu haltenden Streifen entlang der Leitung, der insgesamt 1.080 m<sup>2</sup> Waldfläche betrifft. Dieser Eingriff ist landschaftlich moderat wahrnehmbar, jedoch durch die umgebenden Strukturen weitgehend integriert. Zudem werden gezielte Maßnahmen wie Wiederaufforstung, Begrünung und landschaftspflegerische Anpassungen umgesetzt, um das Landschaftsbild langfristig zu stabilisieren. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sind daher insgesamt als gering einzuschätzen.

#### 3.4.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Bauarbeiten besteht ein potenzielles Risiko für archäologische Funde, insbesondere im Bereich der Archäologischen Kulturlandschaft Amtsvenn-Ammerter Mark. In diesem Gebiet sind Relikte aus der Mittelsteinzeit bis hin zum frühen Mittelalter dokumentiert. Zudem befinden sich zwei bekannte Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe der Trasse, darunter eine Fundstelle östlich der A 31 (55 m entfernt) und eine weitere in der Langeseite am Kurzen Esch (ca. 280 m entfernt). Zur Vermeidung negativer Auswirkungen wurden archäologische Vorerkundungen eingeplant. Falls während der Bauarbeiten neue Funde entdeckt werden, ist eine sofortige Stilllegung der Arbeiten an der Fundstelle vorgeschrieben, bis eine Bewertung durch die Untere Denkmalbehörde und die LWL-Archäologie für Westfalen erfolgt. Daher sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter durch das Vorhaben insgesamt als gering einzustufen.

#### 3.4.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die wesentlichen spezifischen Wechselbeziehungen dargestellt und bewertet. Die wesentlichen Wechselwirkungen sind insofern bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt.

#### **3.4.4 Zusammenfassung**

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und die in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Abwägung der Umweltbelange mit dem Vorhabeninteresse und allen anderen betroffenen Belangen gemäß § 43 EnWG erfolgt unter dem Abschnitt B, Nr. 4.2 - 4.9 dieses Beschlusses.

#### **3.5 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn**

Die VHT hat mit Antrag vom 06.06.2024 den vorzeitigen Baubeginn gem. §§ 43 Abs. 1 S. 1, 44c Abs. 1 EnWG sowie § 17 Abs. 1 WHG für das Vorhaben beantragt. Der Antrag bezog sich auf die Umsetzung des Doppelabgriffes am Startpunkt der Leitung HEp und umfasste folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauausführung:

- Durchführung aller erforderlichen Arbeiten zur Baustelleneinrichtung,
- Erstellung der Baugrube einschließlich der erforderlichen temporären Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Rohrtechnische Vorarbeiten für den Doppelabgriff und Fundamenterstellung,
- Druckprüfung und Einbindung des Doppelabgriffs,

- Verfüllung der Baugrube, Vorarbeiten und Montage eines temporären Zauns

Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 06.06.2024 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die VHT hat mit Antrag vom 17.01.2025 einen weiteren vorzeitigen Baubeginn gem. §§ 43I Abs. 1 S. 1 i.V.m. 44c Abs. 1 EnWG für das Vorhaben beantragt. Der Antrag bezog sich auf den Holzeinschlag in ausgewählten Bereichen, Vergrä- mungsmaßnahmen für Bodenbrüter sowie die Errichtung und Bestückung des Rohrlagerplatzes.

Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 30.01.2025 unter Nebenbestimmungen erteilt und an die VHT zugestellt.

## **4 Materiell-rechtliche Bewertung**

### **4.1 Planrechtfertigung**

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Wasserstoffleitung genügt den Anforderungen der Planrechtfertigung.

Die Planrechtfertigung ist ein – von der Rechtsprechung entwickeltes – ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht ein Vorhaben dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und objektiv erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, 4 C 79/76; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, 11 C 14/00).

Die Prüfung der Planrechtfertigung erfolgt demnach in zwei Schritten: Zunächst muss das konkrete Vorhaben den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes dienen. Sodann muss es zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sein. Das Vorhaben muss daher zunächst den Zielen des EnWG entsprechen.

Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG besteht der Zweck des Gesetzes darin, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche

leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und in diesem Zusammenhang von höchster Bedeutung. Dies spiegelt sich nunmehr in der Kennzeichnung als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG wieder. Soweit das Vorhaben den Zielen des EnWG entspricht, ist von der Planfeststellungsbehörde weiterhin zu prüfen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, erforderlich ist.

Die HEp ist Teil des am 22.10.2024 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes (vgl. Bundesnetzagentur: Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes, Oktober 2024, Maßnahme KLN048-01, S. 20) und dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff. Ziel des Wasserstoff-Kernnetzes ist der Aufbau eines umfassenden Wasserstoffnetzes in Deutschland, um Erzeugerregionen mit Verbrauchsregionen zu verbinden. Gem. § 28q Abs. 1 S. 1 EnWG soll das Wasserstoff-Kernnetz den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes ermöglichen. Es verbindet die wesentlichen Wasserstoff-Standorte im Bundesgebiet und ermöglicht einen überregionalen Wasserstofftransport. Die HEp ist Teil des Startnetzes, was die überragende Bedeutung der konkreten Leitung unterstreicht. Gem. § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG gilt für im Wasserstoff-Kernnetz aufgenommene Projekte, dass diese energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Insbesondere das Erfordernis der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie wird durch die Aufnahme ins Kernnetz verdeutlicht. Die VHT ist gem. § 28q Abs. 7 S. 5 EnWG zudem gesetzlich zur Umsetzung der Projekte verpflichtet.

Die Leitung dient ferner einer umweltfreundlichen Energieversorgung. Sie unterstützt das nationale Klimaschutzziel, bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (gem. § 3 Abs. 2 S. 1 KSG). Angesichts dieses Ziels besteht ein dringender Bedarf, die Infrastruktur für den Transport von Wasserstoff auszubauen. Wasserstoff soll als alternativer Energieträger etabliert werden. Die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung sieht hierfür die Umstellung bestehender Erdgasleitungen (vgl. § 43l Abs. 4 i.V.m. § 43f EnWG, § 113c EnWG) sowie

den Ausbau eines Wasserstoffnetzes vor (vgl. BT-Drs. 19/28407, S. 10). Mit der Einführung des § 43I EnWG hat der Gesetzgeber die Errichtung eines klimafreundlichen Wasserstoffnetzes ausdrücklich als vorrangiges Ziel definiert. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG ausdrücklich niedergelegt, dass die Errichtung von Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dadurch hat er die besondere Gewichtung für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur im Verhältnis zu anderen Abwägungsbelangen herausgestellt (BT Drs. 20/2402, S. 45).

Über die Aufnahme im Kernnetz hinaus, stellt die zur Planfeststellung gestellte Wasserstoffleitung HEp einen wesentlichen Bestandteil des GET H2-Projekts dar (vgl. OGE: Leitung Heek – Epe (HEp), verfügbar unter: <https://get-h2-netz.de/leitung-hep-2/>) an dem die VHT und weitere Unternehmen beteiligt sind. Das GET H2-Projekt verfolgt das Ziel, Wasserstofferzeugungsregionen, insbesondere in Lingen und den Niederlanden, mit Verbrauchszentren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Ruhrgebiet) zu verbinden.

Die Wasserstoffleitung HEp bildet ferner einen zentralen Bestandteil des groß angelegten Wasserstoffinfrastrukturprojekts H2ercules (vgl. OGE: H2ercules – Das Wasserstoffnetz für Deutschland, verfügbar unter: <https://www.h2ercules.com/h2ercules>). Die H2ercules-Initiative hat das Ziel bis 2030 eine Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland entstehen zu lassen. Dafür arbeiten die VHT mit weitere Partner wertschöpfungsstufenübergreifend zusammen, um Verbraucher im Süden und Westen Deutschlands mit Wasserstoff aus dem Norden versorgen zu können. Es ist ein 1.500 km langes Pipelinenetz geplant, welches die Versorgung der Allgemeinheit mit umweltfreundlicher Energie zum Ziel hat.

Damit ist festzustellen, dass das planfestgestellten Vorhaben den Zielen des EnWG entspricht.

Soweit das Vorhaben den Zielen des EnWG entspricht, ist von der Planfeststellungsbehörde weiterhin zu prüfen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasserstoff, erforderlich ist. Der Neubau der Wasserstoffleitung HEp ist aus energiewirtschaftlichen Gründen unverzichtbar.

Die HEp-Leitung soll den Kern eines künftig weiter ausgebauten Wasserstoffnetzes bilden. Nach der Umrüstung der bestehenden Leitung Nr. 13 auf Wasserstoff, welche bereits jetzt gasfrei ist, wird die HEp-Leitung unmittelbar an diese angebunden. Ziel ist es, den Wasserstoff weiter zum Endabnehmer RWE-Gas-Storage West in Gronau-Epe (Speicher) zu leiten. Der Wasserstoff wird in einer Elektrolyseanlage in Lingen (Emsland) produziert. Der Kavernenspeicher der RWE in Gronau-Epe wird durch die HEp-Leitung angebunden, wodurch die Möglichkeit zur Speicherung von Wasserstoff geschaffen wird. Diese Speicherfähigkeit fördert das Ziel der Versorgungssicherheit gem. § 1 Abs. 1 EnWG und trägt zur effizienten Nutzung erneuerbarer Energien in Form von grünem Wasserstoff bei.

Für die HEp-Leitung besteht ein nachweisbarer Bedarf, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt, anders als im Strom- und Gasbereich, noch kein Netzentwicklungsplan für Wasserstoffleitungen (vgl. § 28q Abs. 8 S. 4 EnWG) als weiteres Indiz aufgestellt wurde.

Überdies kann auch aus weiteren Aspekten der Bedarf für die planfestgestellte Wasserstoffleitung dokumentiert werden. Sowohl der Wasserstoffspeicher der RWE Storage GmbH in Gronau-Epe wie auch das Projekt der GET H2 Nukleus gehören zur dritten sogenannten Hy2Infra-Welle des IPCEI Wasserstoff (engl. Important Projects of Common European Interest, IPCEI), die am 15.02.2024 durch die EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt wurde (vgl. Übersicht der deutschen IPCEI Hy2Infra-Projekte Nr. DE24 sowie Nr. DE49, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/1/ipcei-deutsche-hy2infra-projekte.pdf?blob=publicationFile&v=7>). Die IPCEI Leitungsprojekte sind ein wichtiger Baustein für das Wasserstoff-Kernnetz. Überdies erfolgen Kofinanzierungen der Projekte durch die beteiligten Bundesländer. Die Förderung der Projekte der IPCEI Hy2Infra-Welle ist Teil der Nationalen Wasserstoffstrategie.

Die ersten Anlageteile des Wasserstoffspeichers in Gronau-Epe (u.a Umrüstung, Erstbefüllung und Betrieb von zwei Kavernen zur Wasserstoffspeicherung) wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.01.2024 durch die Bezirksregierung Arnsberg (Az. 62.e25-1.2-2022-1) genehmigt.

Insgesamt belegen die Aufnahme in das Wasserstoff-Kernnetz, die Umstellung der Leitung Nr. 13 von Gas auf Wasserstoff, die Errichtung des Wasserstoffspeichers sowie die Beantragung der weiteren Projekte der GET H2 Nukleus bei der Planfeststellungsbehörde (Dorsten-Hamborn, Dorsten-Marl) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der planfestgestellten Wasserstoffleitung.

## **4.2 Nullvariante**

Bei der Verwirklichung der Null-Variante verbleibt der vorhandene Zustand ohne Umsetzung des Vorhabens. Es ergeben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter. Bei einer Verwirklichung der Null-Variante kann der Energieversorgung als Ziel des EnWG jedoch nicht Rechnung getragen werden.

Alternativen zur Errichtung der Leitung HEp, um die dem Vorhaben zugrundeliegenden planerischen Ziele zu erreichen, bestehen nicht, da die Leitung HEp, die im genehmigten Wasserstoffkernnetz unter der Maßnahme KLN048-01 (vgl. Bundesnetzagentur: Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes, Oktober 2024, Maßnahme KLN048-01, S. 20) geführt wird, ein zentraler Bestandteil des nationalen Wasserstoffkernnetzes ist.

Das Wasserstoffkernnetz wurde entwickelt, um zukünftige wesentliche Wasserstoffproduktionsstätten und potenzielle Importpunkte mit den Hauptverbrauchsstandorten und Speichern zu verbinden. Es umfasst eine Gesamtlänge von 9.668 km und zielt darauf ab, eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Maßnahme HEp spielt eine entscheidende Rolle für die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie und die Dekarbonisierung von Sektoren mit hohen Emissionen. Die HEp ermöglicht die Weiterleitung von Wasserstoff an Endverbraucher wie die RWE Gas Storage West in Gronau-Epe und leistet einen wichtigen Beitrag zur fristgerechten Realisierung des Wasserstoffkernnetzes und damit zur Erreichung der Klimaziele.

Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG einer sicheren, kostengünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff. Konkret könnte der Anschluss des Wasserstoffspeichers in Gronau ohne die Anbindung nicht realisiert werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben oder die Umsetzung der Null-Variante wäre nur dann in Betracht zu ziehen, wenn unüberwindliche Belange gegen das Projekt sprechen würden, die die Planfeststellungsbehörde dazu verpflichten, von der Planung abzusehen – solche Belange liegen jedoch nicht vor.

### **4.3 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung**

Allgemeine Anforderungen an Wasserstoffleitung ergeben sich aus § 113c Abs. 2 i.V.m. § 49 EnWG, der wiederum durch die aufgrund von § 49 Abs. 4 EnWG erlassene GasHDrLtgV und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt wird. Das Regelwerk ist fachlich auf seine Wasserstofftauglichkeit überprüft worden, die Regelungen wurden, soweit anwendbar mit dem Hinweis „h2-ready“ gekennzeichnet. Das Regelwerk gilt inhaltlich sowohl die Beimischung von Wasserstoff bis zu 20% in das Erdgasnetz oder für reine Wasserstoffnetze, wie die HEp. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Für Wasserstoffleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Da es sich bei der vorliegenden Wasserstoffleitung um eine Hochdruckleitung handelt, fällt sie gemäß § 113c Abs. 1 EnWG in den Anwendungsbereich der GasHDrLtgV und wird rechtlich als Gashochdruckleitung eingestuft.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV sind Gashochdruckleitungen – und damit auch Wasserstoffleitungen – nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Gemäß

§ 2 Abs. 2 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer entsprechenden Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn die anerkannten technischen Regeln des DVGW (TR-DVGW) eingehalten werden.

Zusätzlich enthalten die §§ 3 und 4 GasHDrLtGv zwingende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Hochdruckgasleitung, die auch für Wasserstoffleitungen Anwendung finden.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 04.09.2017 das deutsche Regelungskonzept zur Gewährleistung der Sicherheit von Gashochdruckleitungen als ausreichend bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.2020 – 4 B 74/17). Das OVG Münster führt hierzu aus:

„Nach dem Regelungskonzept des § 49 EnWG und des § 2 GasHDrLtGv kommt dem gasbranchenspezifischen Regelwerk des DVGW besondere Bedeutung zu. Bei dessen Beachtung besteht die gesetzliche Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden bzw. Errichtung und Betrieb der Anlage dem Stand der Technik entsprechen.“

Die Rechtsprechung ist auf Wasserstoffleitungen übertragbar. Die technische Sicherheit der Leitung wird gemäß § 2 Abs. 2 GasHDrLtGv vermutet. Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf an den Stand der Technik angepasst wird, ist in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt worden und wird von der VHT eingehalten, sodass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht dem Stand der Technik entspricht. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führenderer Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 GasHDrLtGv) gibt es erkennbar nicht. Die VHT befolgt die dargelegten und insbesondere die in § 2 und § 3 GasHDrLtGv geforderten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang. Dies hat sie in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere in den Unterkapiteln 4 und 5 des Erläuterungsberichts (planfestgestellte Unterlage Kap. 1) dargestellt.

Im Einzelnen hat die VHT bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung die folgenden Regelungen zu beachten:

**Gesetzliche Regelungen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)

**Technische Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfa-  
ches (DVGW):**

- DVGW G 451: Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastrans-  
portleitungen
- DVGW G 463: Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Ausle-  
gungsdruck von mehr als 16 bar
- DVGW G 466-1: Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck  
von mehr als 16 bar; Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 469: Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung
- DVGW G 474: Technische Mitteilung zum Schutz und Betrieb von Gas-  
transportleitungen

**DIN-Normen:**

- DIN EN 1594: Gasinfrastruktur – Rohrleitungen für einen maximal zuläs-  
sigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen
- DIN EN ISO 3183: Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrlei-  
tungstransportsysteme

**Maßnahmen**

Die geplante Wasserstoffleitung HEp unterliegt hohen sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß der GasHDrLtgV sowie den anerkannten technischen Regeln des DVGW-Regelwerks. Um die Sicherheit der Leitung in der Bauphase sowie im späteren Betrieb zu gewährleisten, sind umfassende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Bereits in der Planungs- und Errichtungsphase sind umfassende Anforderungen an die sichere Konstruktion der Leitung festgelegt. Die Leitung wird aus hochfesten Stählen gefertigt, die den Anforderungen der DIN EN ISO 3183 entsprechen. Die Dimensionierung erfolgt nach den Vorgaben von DVGW G 463 und DIN EN 1594, wobei die Wanddicke unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsbeiwerte berechnet wird. Vor der Verlegung werden sämtliche Rohre werkseitig auf Druckfestigkeit geprüft. Die Schweißnähte unterliegen einer zerstörungsfreien Prüfung, wobei Ultraschall- oder Röntgenverfahren zur Anwendung kommen. Festgestellte Mängel werden vor Inbetriebnahme ausgebessert.

Zum Schutz der Leitung vor äußeren Einwirkungen wird ein umfassendes Korrosionsschutzkonzept umgesetzt. Der passive Korrosionsschutz erfolgt durch eine mehrschichtige Ummantelung aus Polyethylen, Polypropylen oder glasfaserverstärktem Kunststoff. Ergänzend dazu wird ein aktiver kathodischer Korrosionsschutz installiert, der durch ein elektrisches Spannungsfeld elektrochemische Korrosion verhindert. Zur langfristigen Integritätsüberwachung werden regelmäßige Stromeinspeisemessungen sowie intelligente Molchungen durchgeführt, um potenzielle Korrosionsstellen frühzeitig zu identifizieren. Auch im Betrieb unterliegt die Leitung strengen Überwachungsmaßnahmen. Eine permanente Drucküberwachung an wesentlichen Punkten der Trasse ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Druckschwankungen. Zur Identifizierung äußerer Einwirkungen auf die Leitung werden regelmäßige Streckenkontrollen durchgeführt: alle vier Monate erfolgt eine Begehung oder Befahrung, zudem wird die Leitung monatlich durch Sichtbefliegung überprüft.

Für den Fall einer Störung oder eines Notfalls ist ein umfassendes Sicherheits- und Entstörungskonzept vorgesehen. Ein rund um die Uhr erreichbarer Entstörungsdienst stellt sicher, dass bei Vorfällen sofortige Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Absperreinrichtungen entlang der Leitung ermöglichen im Bedarfsfall eine schnelle Isolation betroffener Abschnitte. Zum Schutz vor Wechselwirkungen mit anderen Leitungen sind spezielle Druckentlastungssysteme sowie Erdungsmaßnahmen vorgesehen, um Wechselstromkorrosion zu verhindern, insbesondere in Bereichen mit paralleler Führung zu Hochspannungsleitungen.

Darüber hinaus sind organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des DVGW G 1000 durch die VHT vorgesehen. Die Fachkräfte, die mit dem Betrieb und der Wartung der Leitung betraut sind, müssen eine spezielle Qualifikation nachweisen. Zudem werden alle Sicherheitsmaßnahmen in betriebsinternen Prüf- und Wartungsplänen dokumentiert, um eine langfristige Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Auch geotechnische Einflüsse auf die Leitung werden berücksichtigt. In potenziellen Bergsenkungsgebieten wird die Trassenführung entsprechend angepasst. Regelmäßige geotechnische Untersuchungen ermöglichen es, Bodenbewegungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ein weiteres wichtiges Element des Sicherheitskonzepts ist die Minimierung von Wasserstofffreisetzungen. Für Wartungs- und Reparaturmaßnahmen kommen mobile Verdichterstationen oder Fackelanlagen zum Einsatz, um Gasverluste (im Wasserstoff enthalten) zu minimieren. Sollte dennoch eine Gasfreisetzung von mehr als drei Tonnen auftreten, wird dies unverzüglich an die zuständige Immissionsschutzbehörde gemeldet.

### Ergebnis

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen (die wie vorliegend für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind) und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar. Durch die Kombination hochwertiger Materialien, strenger technischer Vorgaben, moderner Überwachungssysteme und effektiver Notfallmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Wasserstoffleitung den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV sowie den DVGW-Regelwerken (G 463, G 466-1, G 1000) in vollem Umfang entspricht.

Da die geplante Wasserstoffleitung alle an sie zu stellenden, aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass dadurch die Sicherheit der Umgebung gewährleistet ist und insbesondere schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das Vorhaben.

#### **4.4 Ziele der Raumordnung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Die Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung vom 22.09.2022 die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.d § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG auf der Ebene der Raumordnung betrachtet.

Maßgebliche in der Raumordnung betrachtete Ziele sind diejenigen

- des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz vom 01.09.2021
- des LEP NRW 2019 vom 06.08.2019
- sowie den Regionalplan Münsterland 2014, sachlicher Teilplan Energie 2016

Die planfestgestellte Wasserstoffleitung befindet sich im raumgeordneten Vorzugskorridor. Im Raumordnungsverfahren wurden die Ziele der Raumordnung geprüft und Vorgaben für die Feintrassierung gegeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Vorgaben der raumordnerischen Beurteilung zur Vermeidung von Zielkonflikten im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden. So werden im Rahmen der Feintrassierung insbesondere Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur sowie ÜSG umgangen bzw. mit einem hinreichenden Abstand so passiert, dass die Beeinträchtigung auszuschließen bzw. gering gehalten wird. Durch die in DB I eingereichte Planänderung erfolgte eine Umplanung des Arbeitsstreifens, so dass das ÜSG vom planfestgestellten Vorhaben nicht mehr betroffen ist.

Auch das Inkrafttreten der 2. Änderung des LEP NRW 2024 am 01.05.2024 führt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 29.05.2024 zu keiner anderweitigen Beurteilung. Die im LEP NRW 2024 aufgestellten Ziele i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG werden beachtet.

## **4.5 Vorgang der Abwägung**

Bei der Planfeststellung sind gem. §§ 43I Abs. 2 EnWG i. V. m. 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (Vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2/16) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Mit der Novellierung des EnWG traten am 16.07.2021 umfassende Regelungen für Wasserstoffleitungen in Kraft und am 28.12.2023 folgten Rechtsänderungen in Bezug auf den Abwägungsprozess für Wasserstoffleitungen. Nach § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG gelten die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dieses überragende öffentliche Interesse stellt das höchstrangigste Gemeinwohlinteresse dar. Öffentliche und private Belange i. S. d. § 43I Abs. 3 EnWG können dem beschleunigten Ausbau von Wasserstoffleitungen nur entgegenstehen, wenn sie durch einen vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

## **4.6 Varianten- bzw. Alternativenprüfung**

### **4.6.1 Varianten und Alternativen als abwägungsrelevante Belange**

Mit Blick auf eine umfassende und ausreichend weit gegriffene Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bzw. Varianten des Vorhabens, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und in die Abwägung einbezogen.

Auf mögliche Alternativen bzw. Varianten bezogen, gehören somit alle räumlichen und technischen Alternativen, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen, zum Abwägungsmaterial (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211/88).

### **Berücksichtigung der raumordnerischen Beurteilung**

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung räumliche Alternativen zu betrachten. Im Zusammenhang mit räumlichen Alternativen hat die Planfeststellungsbehörde die raumordnerische Beurteilung und Trassenempfehlung der Regionalplanungsbehörde Münster, Dezernat 32, berücksichtigt. Diese hat für das Vorhaben im Regierungsbezirk Münster eine raumordnerische Beurteilung durchgeführt und das Ergebnis mit Bescheid vom 22.09.2022 festgestellt.

Das Ergebnis ist:

- der im Antrag zur Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden und
- und das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Die Raumordnerische Beurteilung hat gegenüber der VHT und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie ist als jedoch als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Raumordnungsverfahren dient dazu, die raumordnerische Verträglichkeit eines Vorhabens zu prüfen und die wesentlichen Konflikte und Vorteile für den vorgesehenen Standort zu bewerten. Ziel ist es, eine grobe räumliche Beurteilung

durchzuführen, bei der verschiedene Trassenvarianten miteinander verglichen werden.

### **Prüfungsmaßstab der Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren:**

Die Vorgaben der raumordnerischen Beurteilung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung schränken die Möglichkeit von großräumigen Alternativtrassen ein. Im Rahmen des genannten Raumordnungsverfahrens wurde der im Raumordnungsverfahren beantragte Vorzugskorridor für den Neubau der Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe als raumverträglich bestätigt, wobei die Bestätigung unter Nebenbestimmungen und Auflagen erfolgte.

Diese Entscheidung erfolgte nach einer umfassenden Prüfung verschiedener Trassenalternativen, wobei technische, umweltfachliche und raumordnerische Kriterien berücksichtigt wurden. Der Vorzugskorridor wurde dabei als die Variante identifiziert, die am besten mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit vereinbar ist. Die planfestgestellte Trasse verläuft vollständig innerhalb des in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellten Korridors.

Die folgenden Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens, die als Grundlage für die detaillierte Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren dienen, umfassen die raumverträgliche Festlegung des Korridors, wobei die Konkretisierung maßgeblich durch folgende für die Planfeststellungsbehörde plausibel nachvollziehbare Berücksichtigung von wesentlichen Zwangspunkten und Trassierungskriterien bestimmt wurde:

Der Startpunkt der Trasse liegt in der Gemeinde Heek, östlich der Wexter Mark und der Landstraße L573, in unmittelbarer Nähe zur bestehenden OGE-Leitung Nr. 13. Diese räumliche Nähe wurde in der raumordnerischen Beurteilung als Zwangspunkt definiert, da die Leitung an die bestehende Infrastruktur angebunden werden müsse. Von dort aus folgt die Trasse zunächst in nordwestlicher Richtung der L573 und biegt anschließend in südwestliche Richtung ab, um den

Verlauf der OGE-Leitung Nr. 021/036/000 zu nutzen. Die Bündelung mit bestehenden Leitungen trage dazu bei, den Eingriff in bisher unberührte Flächen zu minimieren.

Ein weiterer Punkt ist die Querung des Goorbachs und der BAB 31. Hier wurde die Trasse aus Sicht der Raumordnungsbehörde so gewählt, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umgebung erfolge.

Die Trasse durchquert das WSG Gronau-Epe in der Wasserschutzzone III. Die Querung des Wasserschutzgebiets stelle eine unvermeidbare Herausforderung dar, da alternative Trassenführungen eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Schutzgüter wie Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete verursacht hätten. Die Trasse wurde daher durch die Raumordnungsbehörde so festgestellt, dass die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung erfüllt und die sensiblen Bereiche der Wasserschutzzone II nicht berührt werden.

Die Trasse verläuft weiter parallel zu den bestehenden OGE-Leitungen Nr. 021/034/000 und 063/001/000 bis zum sogenannten „Betreiberdorf“ im Gasspeichergebiet Epe, einem weiteren zentralen Zwangspunkt. Dieser Punkt wurde gewählt, da er die logistische Anbindung an die technischen Einrichtungen und Betreiber im Gasspeichergebiet sicherstellt. Die Trasse schwenkt schließlich nach Norden, um den Endpunkt am Speichergelände der RWE Gas Storage West GmbH in Gronau-Epe zu erreichen.

Nach Ermittlung der Zwangspunkte erfolgte eine Konkretisierung wesentlich durch folgende plausibel nachvollziehbare Trassierungskriterien:

- möglichst geradliniger, gestreckter Verlauf zwischen den genannten Punkten
- Anstreben einer Bündelung mit oder Parallelführung zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung geplanter Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung naturschutzfachlich ausgewiesener Bereiche
- Umgehung von Waldflächen oder Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle

- Beachtung / Berücksichtigung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans

Alternative Trassenführungen wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls untersucht, jedoch aufgrund deutlich höherer Eingriffe in sensible Schutzgüter, längerer Trassenverläufe und geringerer Möglichkeiten zur Bündelung mit bestehender Infrastruktur ausgeschlossen. Der gewählte Vorzugskorridor wurde somit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar als die bestmögliche Variante bestätigt und bildet eine fundierte Grundlage für die weitere Alternativenprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Der gewählte Vorzugskorridor wurde somit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar als die bestmögliche Variante bestätigt und bildet eine fundierte Grundlage für die weitere Alternativenprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit der Folge, dass eine eingeschränkte Alternativenprüfung erfolgt. Eine weitere großräumige Prüfung im Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich.

### **Feintrassierung der Vorzugstrasse**

Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Gronau vom 19.09.2023, in der diese auf geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf den Flurstücken 239, 240 und 241 in der Gemarkung Epe, Flur 42, hinweist, hat die VHT eine alternative Trassenführung für die Querung der „Dinkel“ und „Umflut-Epe“ gewählt. Anlass der Planänderung waren ferner die Stellungnahmen der Stadtwerke Gronau, der OWB sowie der Stadt Gronau bezogen auf die mögliche Tangierung der sensiblen Wasserschutzzonen I und II im Bereich des raumgeordneten Korridors. Die ergänzende Variantenbetrachtung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde als Deckblatt I zum Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens gemacht. Die Änderung der Leitungsführung im Bereich Querung der „Dinkel“ und „Umflut-Epe“ ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die durch das Deckblatt I in das Verfahren eingebrachte Variante wird als vorzugswürdig angesehen. Stellungnahmen und Einwendungen, die gegen

die ursprüngliche Antragsvariante eingebracht wurden, werden daher zurückgewiesen, sofern diese den geänderten Bereich betreffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Zwangspunkte, die sich im Rahmen der raumordnerischen Prüfung herauskristallisiert haben und zuvor bereits thematisch eingeführt wurden sowie der im Planfeststellungsverfahren eingebrachte Stationsstandort detailliert betrachtet. Über das Raumordnungsverfahren hinaus ist ein weiterer Zwangspunkt im Planfeststellungsverfahren in der Betrachtung hinzugekommen. Diese Zwangspunkte ergeben sich aus technischen, wirtschaftlichen sowie versorgungssicherheitsrelevanten Anforderungen, da diese maßgeblich den Trassenverlauf bestimmen sowie die Alternativenprüfung der Planfeststellungsbehörde stark beschränken, sind diese für die Planfeststellungsbehörde von zentraler Bedeutung.

### **Zwangspunkte**

Das Projekt HEp verläuft im Bereich der Bezirksregierung Münster von der OGE-Bestandsleitung Leitung Nr. 13 ausgehend an der Molchschleusenstation Nienborg Heek Natostraße in westlicher Richtung über den Zwangspunkt am „Betreiberdorf“ im Gasspeichergebiet Epe bis zur Molchschleusenstation Epe Kleiner Venndiek Anbindung Gas Storage, dem Endpunkt der Trassenführung.

### **Zwangspunkt Station Nienborg-Heek**

Die Station Nienborg-Heek liegt innerhalb des im Raumordnungsverfahren bestätigten Trassenkorridors. Der gewählte Stationsstandort erfüllt die betrieblichen Erfordernisse. Dazu zählen die Lage an der – bereits gasfreien – Leitung Nr. 13, eine optimale Verkehrsanbindung sowie die naturschutzfachlich unbedenkliche Positionierung außerhalb von Schutzgebieten. Drei weitere potentielle Startpunkte (S1, S2 und S3) nordöstlich wurden im Rahmen der raumordnerischen Begutachtung untersucht und sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar verworfen worden. Die Raumordnungsbehörde hat verschiedene Kriterien wie die technische Eignung, die verkehrliche Erreichbarkeit für Wartungsarbeiten und die Lage in überschwemmungsfreien Gebieten berücksichtigt. Der Startpunkt Nienborg-Heek (S2) wurde plausible aufgrund der Anbindung zur bestehenden Infrastruktur als am besten geeignet bewertet. Die anderen Startpunkte wurde nachvollziehbar aufgrund von Sicherheitsaspekten (unmittelbare Nähe zur

bestehenden Station S9 Ochtrup) sowie geringerer Bündelungsmöglichkeit (bezogen auf S3) als weniger geeignet bewertet.

Auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein alternativer Stationsstandort innerhalb des vorliegenden 600 m breiten Korridors untersucht. Der hier gewählte Standort stellt für die Planfeststellungsbehörde aus Folgenden maßgeblichen Gründen nachsollziehbar die vorzuziehende Lösung dar: Die Leitung Nr. 13 grenzt innerhalb des raumgeordneten Korridors lediglich an zwei Punkten an Verkehrsinfrastruktur (Natostraße/Querung Kockskottenweg). Der gewählte Stationsstandort liegt an der Natostraße, bei der es sich um eine klassifizierte Straße handelt (K 59). Weiter südlich quert die Leitung Nr. 13 den Kockskottenweg (keine klassifizierte Straße). Dieser südlichere Standort würde unmittelbar an das NSG „Füchte Kallenbeck“, das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ und schützenswerte Biotope angrenzen und wurde daher plausibel als Stationsstandort verworfen.

Die Leitungsführung der HEp beginnt parallel zur Natostraße (K59) und verläuft über etwa 355 m landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zur „Ochtruper Landstraße“ (L573). Dabei wird eine Gehölzreihe gekreuzt, wofür der Arbeitsstreifen eingeschränkt wird. Die „Ochtruper Landstraße“ wird offen gequert, mit einem Arbeitsstreifen von 5 m beiderseits der Leitungssachse. Nach der Querung folgt die Trasse weiter der Straße „Auf der Ammert“ (K59) über etwa 380 m landwirtschaftliche Flächen.

Daraufhin erfolgt eine geschlossene Querung des Gewässers „Alter Herzbach“ und eines angrenzenden Waldgebiets. Anschließend durchquert die Leitung ein weiteres Waldgebiet mit eingeschränktem Arbeitsstreifen und setzt ihren Verlauf auf landwirtschaftlich genutzten Flächen parallel zur Straße „Auf der Ammert“ fort. Um weitere Eingriffe in angrenzende Waldgebiete zu vermeiden, quert die Trasse nach etwa 180 m die Straße und verläuft südlich davon für etwa 420 m weiter. In diesem Abschnitt führt sie über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die von einem Waldgebiet mit dem Gewässer „Alter Herzbach“ begrenzt werden. Dieses wird erneut durch eine geschlossene Querung geschont. Die Leitungssachse setzt sich anschließend geschlossen über etwa 80 m durch ein Waldgebiet mit dem Gewässer „Goorbach“ fort, dessen natürlicher Zustand durch

diese Querung bewahrt wird. Nach weiteren 160 m trifft die Leitung auf die bestehende OGE-Leitung Nr. 021/036/000, an die sie sich für etwa 570 m in Parallellage anschließt.

Die Trasse quert dann die BAB A31 geschlossen, wobei die direkte Parallelführung zu bestehenden Leitungen aufgegeben wird. Die Autobahn wird in einem leicht erhöhten Bereich gequert, flankiert von landwirtschaftlich genutzten Flächen und einer Gehölzreihe östlich sowie einer Windkraftanlage westlich der Querungsstelle. Der Leitungsverlauf bleibt in den folgenden 1.750 m parallel zur OGE-Leitung Nr. 021/036/000 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Anschließend erreicht die Leitung die „Eper Landstraße“ (L574), die ebenfalls geschlossen gequert wird. Der Verlauf führt westlich weiter, wo die Trasse eine Hochspannungsleitung und die OGE-Leitung Nr. 063/000/000 kreuzt. Im Bereich des „Eper Damms“ schließt sich die OGE-Leitung Nr. 063/001/000 dem bestehenden Leitungsbündel an. Hier quert die Trasse den „Eper Damm“ sowie das Leitungsbündel aus den beiden OGE-Leitungen und der Thyssengas-Leitung. Danach bleibt sie für etwa 650 Meter parallel zu den bestehenden Leitungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Daraufhin verlässt die Leitung die enge Parallellage und erreicht die „Dinkelaue“. Die „Dinkel“ und die „Umflut-Epe“, beide renaturierte und berichtspflichtige Gewässer, werden gemeinsam in einem geschlossenen Verfahren gequert. Nach der Querung verläuft die Trasse etwa 720 m über landwirtschaftliche Flächen, bevor sie ein weiteres Leitungsbündel und das WSG der Schutzzone II mittels geschlossener Querung umgeht.

Anschließend setzt sich der Verlauf über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen fort, bis er nach etwa 64 m die Bahnstrecke Dortmund-Enschede erreicht, die in Dammlage liegt und ebenfalls geschlossen gequert wird. Etwa 40 m nach der Bahnstrecke folgt die Querung der „Ahauser Straße“ (K20), die wegen ihres hohen Verkehrsaufkommens ebenfalls geschlossen erfolgt. Nach diesen Querungen bleibt die Trasse für etwa 610 m in Parallellage zu den bestehenden Leitungen.

Im Bereich des Gewässers „Schwarzbach“ quert die Trasse ein Leitungsbündel und das Gewässer geschlossen. Von dort verläuft die Leitung parallel zum „Heeker Vennweg“ bis zum definierten Zwangspunkt „Betreiberdorf“.

## **Zwangspunkt „Betreiberdorf“**

Der Zwangspunkt am „Betreiberdorf“ wurde bewusst gewählt, um weiteren Gasspeicherbetreibern die Möglichkeit zu bieten, sich an die Leitung HEp anzuschließen. Zur Gewährleistung der gem. § 1 Abs. 1 EnWG erforderlichen Versorgungssicherheit im zukünftigen Wasserstofftransportnetz ist eine zusätzliche Anschlussmöglichkeit für weitere Speicherbetreiber im Bereich Epe notwendig. Dieser Zwangspunkt, der für die zukünftige Wasserstoffversorgungssicherheit von zentraler Bedeutung ist, wurde im Nahbereich der bestehenden Erdgasspeicherbetreiber, dem sogenannten „Betreiberdorf“, platziert. Dadurch wird eine optimale Anbindungsmöglichkeit für weitere Speicherbetreiber geschaffen. Vor dem Hintergrund einer diskriminierungsfreien Energieversorgung ermöglicht dieser Zwangspunkt, in Form eines Abzweigstücks mit Kugelhahn und Verschlussstück, auch anderen ansässigen Speicherbetreibern neben der RWE Gas Storage GmbH den Bau einer Anschlussleitung. Die Nähe zum „Betreiberdorf“ bietet dabei die günstigste Ausgangslage für die zukünftige Versorgung ansässiger Betreiber. Eine Anbindung weiterer Speicherbetreiber vom Endpunkt der HEp aus wäre hingegen aufgrund der erforderlichen längeren Anschlussleitungen weniger vorteilhaft und ist nicht vorzugswürdig.

## **Variantevergleich „Zwangspunkt Heeker Vennweg“**

Zur Bestimmung der optimalen Trassenführung im Bereich zwischen den Gelenkpunkten (GP) 05 und GP 06, die etwa 560 m Luftlinie voneinander entfernt liegen, wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. Das „Betreiberdorf“ befindet sich zwischen „Moorhofweg“, „Heeker Vennweg“ und „Luchtbültweg“. Südlich davon liegt das NSG „Eper-Graeser Venn“, das als Habitat der streng geschützten Knoblauchkröte besondere Anforderungen an die Planung stellt. Da der Aktionsradius dieser Art bis zu 500 m beträgt und über die Grenzen des NSG hinausreicht, wurde der Variantenvergleich durchgeführt, um alternative Trassenführungen und Standortoptionen für den Zwangspunkt „Heeker Venn“ zu prüfen.

### **Variante A**

Variante A verläuft ab dem GP 05 zunächst in südwestlicher Richtung und folgt über etwa 150 m der Parallellage zu den Bestandsleitungen. Kurz vor dem „Heeker Vennweg“, ca. 20 m davor, knickt die Trasse nach Nordwesten ab, um das

Leitungsbündel sowie den „Schwarzbach“ zu queren. Nach der Querung des „Schwarzbachs“ verläuft Variante A etwa 300 m parallel zum „Heeker Vennweg“, bis der Zwangspunkt erreicht wird. Etwa 95 m hinter dem Zwangspunkt bleibt die Trasse weiterhin parallel zum „Heeker Vennweg“, bevor sie nach Nordosten abknickt. Nach weiteren ca. 155 m schwenkt die Trasse erneut in nordwestliche Richtung und erreicht nach etwa 85 m den GP 06. Die Gesamtlänge der Variante A beträgt rund 870 m.

### **Variante B**

Variante B verläuft ab dem GP 05 in nordwestlicher Richtung. Die ersten etwa 90 m führen über landwirtschaftlich genutzte Flächen, bevor auf einer Strecke von 100 m eine Waldfläche durchquert wird. Innerhalb dieser Waldfläche liegen sowohl der „Schwarzbach“ als auch der „Moorhofweg“, die ebenfalls gekreuzt werden müssen. Im Anschluss verläuft die Trasse rund 165 m über landwirtschaftliche Flächen und führt nordöstlich an einem bebauten Grundstück vorbei. Danach erfolgt die Querung eines Weges sowie eines Gehölzstreifens. Auf den letzten 190 m knickt Variante B nach Nordwesten ab, um den GP 06 zu erreichen. Die Gesamtlänge der Variante B beträgt etwa 575 m.

### **Ergebnis**

Eine Besonderheit dieses Vergleichs besteht darin, dass die Lage des Zwangspunktes maßgeblich bestimmt, welche Variante umgesetzt werden kann. Eine Bewertung der zwei möglichen Standorte für den Zwangspunkt führt zu einer Vorzugswürdigkeit der Positionierung des Zwangspunktes südlich des Betreiberdorfes. Der alternative Standort für den Zwangspunkt, der gleichzeitig den GP 06 darstellt und nordöstlich des Betreiberdorfes liegt, ist nachteilig. Ein wesentlicher, für die Planfeststellungsbehörde plausibler, Nachteil des alternativen Zwangspunktes besteht darin, dass das dort vorgesehene Abzweigstück mit Kugelhahn und Verschlussstück uneingeschränkt zugänglich sein muss. Um die Erreichbarkeit sicherzustellen, wäre eine dauerhafte Zuwegung über die landwirtschaftlich genutzte Fläche erforderlich, was zu einer zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche führt. Zudem könnte die betroffene landwirtschaftliche Fläche im Bereich der Zuwegung nicht mehr bewirtschaftet werden. Im Gegensatz dazu kann der Zwangspunkt südlich des Betreiberdorfes auf kurzem Wege, mit einer

Entfernung von nur etwa 11 m vom „Heeker Vennweg“ erschlossen werden. Dieser Standort erfordert keine zusätzliche Zuwegung und vermeidet somit die dauerhafte Nutzung und Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insgesamt löst der Punkt die geringsten privaten Betroffenheiten aus.

Darüber hinaus führt Variante B in offener Bauweise zu einem Eingriff in einen bachbegleitenden Erlenbruchwald (LRT 91E0), der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Dieser Lebensraumtyp ist besonders gut ausgeprägt; zwischen einem ca. 40-jährigen geschlossenen Erlenbestand befinden sich noch einige 160-jährige Stieleichen im Überhalt. Zudem ist die Waldarmut der Region Gronau-Epe mit einem Anteil von nur 6–10 % ergänzend in die Abwägung einzubeziehen, aber aufgrund des vorhandenen prioritären Lebensraums eher als nachrangig zu betrachten. Ein weiterer Nachteil von Variante B ist neben dem notwendigen Eingriff in den Erlenbruchwald, die erforderliche Querung des „Schwarzbachs“. Aufgrund der Querungslänge und der Nennweite der Leitung wäre hier eine geschlossene Bauweise erforderlich, um den ökologisch sensiblen Bereich gänzlich zu schonen. Dies müsste durch ein HDD-Verfahren umgesetzt werden, dessen Kosten sich auf ca. 750.000 € belaufen würden.

Zwar befinden sich beide Varianten innerhalb des Aktionsraums der Knoblauchkröte und führen somit zu einer Betroffenheit dieses streng geschützten Habitats. Jedoch ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei Variante B im Vergleich zu Variante A deutlich negativer zu bewerten. Durch die notwendige Zuwegung entsteht bei Variante B eine zusätzliche Flächenbeanspruchung von ca. 1.065 m<sup>2</sup>. Diese Versiegelung entzieht der Knoblauchkröte potenziellen Landlebensraum. In der Folge ist Variante A aus umweltfachlichen Gründen vorzugswürdig. Die Bewertung zu diesem Punkt liegt im Einklang mit der Einschätzung der HNB.

Dem gegenüber steht die Mehrlänge von ca. 300 m bei Variante A, die mit etwa 210.000 € Verlegekosten anzusetzen wäre. Wenn jedoch die zusätzliche Zufahrt zum Zwangspunkt bei Variante B berücksichtigt wird, reduziert sich der Längendifferenz auf 105 m. Die wirtschaftliche Belastung für die VHT wäre bei Variante B bei einer umweltschonenderen Umsetzung einer vollständigen geschlossenen Querung des Waldes erheblich höher als bei Variante A. Da eine möglichst

wirtschaftliche Umsetzung im öffentlichen Interesse liegt, sprechen die höheren Kosten für Variante A.

Für die Variante A spricht ferner die schnellere Umsetzbarkeit des Bauvorhabens. Bei Variante B wäre umfangreicherer Holzeinschlag notwendig. Dieser ist grundsätzlich nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) erlaubt. Selbst durch eine ausnahmsweise Zulassung von Holzeinschlag im März, sofern Brutvorkommen aufgrund angeordneter und erfolgter Vergrämungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, bliebe die höhere Waldinanspruchnahme und die längere Zeit der Baufeldfreimachung. Dies würde zu einer Verzögerung führen. Ein möglichst frühzeitiger Baubeginn liegt im sich in § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG widerspiegelnden überragenden öffentlichen Interesse.

Zusätzlich punktet Variante A durch ihre Parallellage zu Bestandsleitungen und die Nähe zu Straßen und Wegen, während Variante B als alleinstehende Trasse durch landwirtschaftliche und bewaldete Flächen verläuft, ohne Anschluss an bestehende Infrastruktur.

Aus umweltfachlicher Sicht bietet Variante A Vorteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung sowie Klima (geringerer Holzeinschlag). Variante B zeigt hingegen Vorteile bei den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser. Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und Sachgüter spielen für den Variantenvergleich keine entscheidende Rolle und bieten keine klaren Vorteile für die eine oder andere Trasse.

Da beide Varianten schutzgutspezifisch sowohl Vor- als auch Nachteile aufweisen, kann unter umweltfachlichen Gesichtspunkten keine eindeutige Empfehlung für eine der beiden Varianten ausgesprochen werden.

Die Variante A ist aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive als vorzuzugswürdig zu bewerten. Trotz der längeren Trassenlänge bietet sie entscheidende Vorteile: keine Eingriffe in Waldflächen, eine längere Parallellage zu bestehenden Leitungen und Straßen, Vermeidung einer Solotrasse, eine bessere Erreichbarkeit des Betreiberdorfes sowie einen geringeren Flächenverlust durch die kürzere erforderliche Zuwegung. Zudem entfallen die hohen Kosten des HDD-Ver-

fahrens, die bei Variante B notwendig wären, um den naturschutzfachlichen Eingriff der Variante zu minimieren. Aus diesen Gründen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Variante A vorzuzugwürdig.

### **Zwangspunkt bis Station Epe Kleiner Venndiek Anb. Gas Storage (Endpunkt)**

Ab dem Zwangspunkt verläuft die Leitung um das „Betreiberdorf“ herum und folgt anschließend einer Parallellage zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen. Dabei befindet sich die HEp im Randbereich des Gasspeichergebietes Gronau-Epe, in dem sich zahlreiche Infrastrukturen von anderen Betreibern (u.a. Trianel, Nuon, RWE, Uniper) konzentrieren. Die Leitungssachse führt in nördlicher Richtung und kreuzt dabei ein breites Bündel unterschiedlicher Leitungen.

Südlich des „Schlamannweges“ erstreckt sich ein Waldstück, das mit einem eingeschränkten Arbeitsstreifen gequert wird. Nach der Waldquerung verläuft die Leitungssachse parallel zum „Schlamannweg“ über landwirtschaftliche Flächen. Etwa 200 m weiter überquert die Leitungssachse den „Schlamannweg“ und setzt ihren Verlauf über etwa 350 m landwirtschaftlicher Fläche in nördlicher Richtung fort. Auf einem Feld vor der RWE Gas Storage GmbH erreicht die Leitungssachse die Station Epe Kleiner Venndiek Anb. Gas Storage, die den Endpunkt der Leitung bildet. Diese Station umfasst eine Molchschleuse und einen Doppelabgriff. Zur Anbindung des Kavernenspeichers der RWE Gas Storage GmbH wird eine ca. 55 m lange Anbindungsleitung (OGE Ltg. Nr. 107/001/000) über den angrenzenden Feldweg gebaut.

Nachdem die notwendigen Zwangspunkte aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Leitungstrasse und die sich aus diesen ergebenden Leitungsverbindungen erläutert wurden, werden im Folgenden die weiteren Abschnitte der Trassenführung aufgeführt, die nicht durch diese zwingenden Vorgaben für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar alternativlos waren.

Die folgenden Varianten werden in Wasserstoffflussrichtung von Ost nach West analysiert und dienen als Grundlage zur Herleitung der Antragstrasse. Jede Variante stellt eine Verbindung zwischen zwei GP her. In den Variantenvergleichen

wird jede betrachtete Variante mit dem entsprechenden Abschnitt der Vorzugstrasse verglichen, um eine nachvollziehbare und transparente Bewertung sicherzustellen.

### **Variantenvergleich „Dinkelaue / Naturschutzgebiet“**

Im Bereich der „Dinkel“ verlaufen die Bestandsleitungen durch das NSG „Dinkelaue Gronau-Epe“. Um umweltfachliche Konflikte möglichst zu minimieren, wurde untersucht, ob die ursprünglich geplante Bündelung mit der Bestandsstrasse zugunsten einer umweltverträglicheren Variante an dieser Stelle aufgegeben werden sollte. Dazu wurde ein Variantenvergleich zwischen den GP 01 und 02 durchgeführt, die in Luftlinie etwa 1.080 m voneinander entfernt liegen. Zusätzlich befindet sich in diesem Bereich ein festgesetztes ÜSG.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Varianten A, B und C analysiert, um die bestmögliche Trassenführung unter verschiedener Aspekte zu ermitteln. Dabei wurden folgende Aspekte berücksichtigt: die Gesamtlänge der Trasse, die Querung von Schutzgebieten, Wäldern und Gehölzstreifen, die Überquerung von Wegen, die Parallellage zu bestehenden Leitungen sowie Straßen und Wegen, die Betroffenheit städtischer Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und die Einrichtung von Arbeitsstreifen in ÜSG.

### **Variante A**

Variante A verlässt die Parallellage zu den Bestandsleitungen etwa 215 m nach GP 01 und führt in südwestlicher Richtung, um die vorhandene Vegetation zu umgehen. Die Trasse verläuft vollständig über landwirtschaftlich genutzte Flächen und befindet sich innerhalb eines LSG. Zusätzlich tangiert sie Grundstücke, auf denen die Stadt Gronau wasserwirtschaftliche Maßnahmen gemäß der WRRL plant, um den Hochwasserschutz zu verbessern und ökologische Optimierungen durchzuführen.

Ein vollständiges Vermeiden des Überschneidens mit dem festgesetzten ÜSG ist bei Variante A nicht möglich, weshalb der Arbeitsstreifen teilweise in diesem Gebiet liegt. Etwa 570 m nach dem GP 01 erreicht die Trasse die Höhe des NSG, verläuft jedoch südlich davon in einem Abstand von rund 14m, wodurch ein Ein-

griff in das NSG vermieden wird. Im weiteren Verlauf quert die Variante die „Dinkel“ in nordwestlicher Richtung. Rund 95 m nach der Querung knickt die Trasse in nördliche Richtung ab. Nach weiteren etwa 150 m biegt sie kurz vor den Bestandsleitungen in westliche Richtung ab und folgt für etwa 240 m der Bündelung mit den bestehenden Leitungen, bevor sie den GP 02 erreicht. Die Gesamtlänge von Variante A beträgt ca. 1.130 m.

### **Variante B**

Bei Variante B verläuft die Trasse durchgehend zwischen den GP 01 und GP 02 in Parallellage zu den Bestandsleitungen. Auf den ersten etwa 590 m nach dem GP 01 führt die Trasse durch ein LSG und quert zu Beginn einen Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 125 m in Längsrichtung, was zu einem dauerhaften Verlust von Gehölz führt. Der Eingriff in einen weiteren Gehölzstreifen unmittelbar vor dem Beginn des NSG wird hingegen aufgrund der Querungsrichtung auf ein Minimum beschränkt.

Die Trasse verläuft auf weiteren etwa 155 m innerhalb des NSG, bevor sie die „Dinkel“ quert. Nach Verlassen des NSG führt die Trasse noch rund 370 m durch ein LSG, bevor sie den GP 02 erreicht. Es lässt sich bei Umsetzung der Variante B nicht vermeiden, dass der Arbeitsstreifen bei Variante B innerhalb des festgesetzten ÜSG liegt. Die Gesamtlänge von Variante B beträgt ca. 1.115 m.

### **Variante C**

Im Gegensatz zu den Varianten A und B verlässt Variante C direkt hinter dem GP 01 die Bündelung mit den Bestandsleitungen und verläuft zunächst in westlicher Richtung, ohne in Richtung Nordwesten abzuschwenken. Ab dem GP 01 führt die Trasse etwa 310 m geradeaus, bevor sie leicht nach Nordwesten abknickt. Von diesem Punkt an verläuft sie rund 680 m bis zur Lange-Seite-Straße. Auf diesem Abschnitt werden sowohl die „Dinkel“ als auch die „Umflut-Epe“ geschlossen gequert. Im Unterschied zu den anderen Varianten nähert sich Variante C dem GP 02 nicht aus östlicher, sondern aus südlicher Richtung. Dabei verläuft sie etwa 230 m parallel zur Lange-Seite-Straße. Wie Variante A führt auch Variante C ausschließlich über intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gesamtlänge von Variante C beträgt ca. 1.220 m.

## **Ergebnis**

Der Vergleich der drei Varianten im Bereich „Dinkelaue/Naturschutzgebiet“ zeigt signifikante Unterschiede, insbesondere bei der Querung von Schutzgebieten und der Parallellage zu bestehenden Infrastrukturen. Da sich die Gesamtlängen der Varianten nur geringfügig unterscheiden – Variante B als kürzeste Variante, ist etwa 15 m kürzer als Variante A und rund 105 m kürzer als Variante C – ist im Rahmen der Beurteilung der Vorzugswürdigkeit die Bündelung mit bestehender Infrastruktur sowie der Schutz naturschutzrelevanter Gebiete ausschlaggebend.

Variante B verläuft vollständig parallel zu den Bestandsleitungen, während Variante A nur teilweise und Variante C keine Parallellage aufweist. Allerdings führt Variante B zu Eingriffen in das NSG „Dinkelaue GronauEpe“ (NSG BOR-009), da sie dieses auf einer Länge von etwa 155 m durchquert. Zudem sind bei Variante B zwei Gehölzstreifen zu queren, was zu weiteren umweltfachlichen Beeinträchtigungen führt. Insbesondere der erste Gehölzstreifen, der über eine Länge von ca. 125 m betroffen ist, würde dauerhaft verloren gehen. Im Gegensatz dazu sind bei den Varianten A und C keine Eingriffe in Gehölzstreifen erforderlich.

Die umweltfachliche Bewertung zeigt, dass die Varianten A und C aufgrund ihrer deutlich geringeren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber Variante B, trotz der Mehrlänge, zu bevorzugen sind. Ein weiterer Vorteil von Variante A und C ist die schnellere Umsetzbarkeit des Bauvorhabens, da bei Variante B ein umfangreicherer Holzeinschlag erforderlich wäre. Bei einem späteren Baustart erhöht sich das Risiko der Bauverzögerung aufgrund des umfangreicheren Holzeinschlages mehr als bei Variante A und C. Bauverzögerungen erhöhen die Kosten. Eine möglichst schnelle Bauumsetzung und damit einhergehend eine möglichst schnelle Inbetriebnahme liegen im öffentlichen Interesse. Maßgeblicher Vorteil von Variante C gegenüber den anderen Varianten ist die Möglichkeit, die „Dinkel“ und die „Umflut-Epe“ in einem geschlossenen Verfahren gemeinsam zu queren. Dadurch entfällt die Notwendigkeit von Arbeitsstreifen im festgesetzten ÜGS, die bei den Varianten A und B erforderlich wären. Die Bereiche der offenen Bauweise (Pressgruben, Arbeitsbereiche) liegen außerhalb des ÜSG. Zudem wird das ÜSG bei Variante C an der schmalsten Stelle

gequert. Variante C berücksichtigt die Belange der Stadt Gronau sowie der Stadtwerke Gronau insbesondere im Trassenabschnitt „Dinkelaue-Querung“, wo die Stadt Flächen erworben hat, um wasserwirtschaftliche Maßnahmen gemäß der WRRL umzusetzen. Diese Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie auf eine ökologische Optimierung ab. Durch die Wahl von Variante C wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung dieser geplanten Maßnahmen vorliegt.

Insgesamt hat der Variantenvergleich ergeben, dass Variante C trotz er Mehrlänge sowohl aus technischer als auch aus umweltfachlicher Sicht die vorzugswürdige Trassenführung darstellt. Diese Variante vermeidet Eingriffe in das NSG und in Gehölzstreifen, erfordert keine Arbeitsstreifen im ÜSG und steht nicht im Konflikt mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Stadt Gronau. Aus diesen Gründen wurde die Variante C als Vorzugstrasse gewählt.

### **Variantenvergleich „Wasserschutzgebiet Epe-Süd“**

Im Bereich der „Lange-Seite-Straße“, des „Heeker Vennwegs“ und „Brinkerhook“ in der Gemarkung Epe, südlich des Stadtteils Epe, liegt das WSG Epe-Süd. Die Bestandsleitungen der OGE verlaufen entlang des „Heeker Vennwegs“ durch die Schutzzone II des WSG. Um die Schutzzone II mit der Trasse der HEp zu umgehen, ist ein paralleler Verlauf zur bestehenden Leitung in diesem Abschnitt nicht möglich.

Für einen alternativen Trassenverlauf wurden drei Varianten innerhalb eines Korridors untersucht, der sich zwischen den südlich und nördlich gelegenen Schutzzone II des WSG erstreckt. Die Anzahl der Varianten ergibt sich auch aus den im Korridor gelegenen Hofanlagen, die sich innerhalb der Schutzzone III des WSG befinden. Die GP 03 und 04, zwischen denen die Varianten geprüft wurden, liegen etwa 670 m Luftlinie voneinander entfernt.

### **Variante A**

Variante A führt ab dem GP 03 zunächst etwa 200 m über landwirtschaftlich genutzte Flächen in westliche Richtung. Anschließend knickt die Trasse nach Nordwesten ab, um das Leitungsbündel zu queren und das WSG der Schutzzone II

zu umgehen. Bis zur Querung des Leitungsbündels verläuft die Trasse in Parallellage zu den bestehenden Leitungen. Nach der Querung erstreckt sich der Verlauf über rund 300m landwirtschaftliche Fläche, bevor die Trasse bei dem GP 04 endet. Die Gesamtlänge von Variante A beträgt ca. 560 m.

### **Variante B**

Variante B verläuft ab dem GP 03 zunächst in nördlicher Richtung entlang der „Lange-Seite-Straße“ über landwirtschaftliche Flächen. Nach etwa 250 m knickt die Trasse nach Westen ab und folgt in Parallellage der Straße „Brinkerhook“. Entlang dieser Straße führt die Variante B zwischen vier Höfen mit Wohngebäuden hindurch. In diesem Abschnitt passiert die Trasse eine Engstelle zwischen dem Wohngebäude 1 und der Straße „Brinkerhook“. Nach etwa 450 m erreicht die Trasse den GP 04, wobei sie kurz zuvor eine Gehölzreihe und den „Heeker Vennweg“ quert. Die Gesamtlänge von Variante B beträgt ca. 700 m.

### **Variante C**

Variante C beginnt ebenfalls am GP 03 und folgt zunächst wie Variante B der „Lange-Seite-Straße“ in nördlicher Richtung. Nach 250 m, an der Stelle knickt die Variante B ab, verläuft Variante C für weitere 180 m weiter nach Norden, zwischen dem Wohngebäude 1 und einer Gehölzreihe. In dem Bereich, in dem die Gehölzreihe beginnt, verlässt Variante C auf einer Strecke von etwa 235 m den raumgeordneten Korridor. Nach Passieren des Gehöfts biegt die Trasse nach Westen ab und führt über 350 m landwirtschaftlich genutzte Flächen. Anschließend quert sie einen Feldweg sowie den „Rottbach“ und verläuft weiter in Richtung des GP 04. Die Gesamtlänge von Variante C beträgt etwa 880 m.

### **Ergebnis**

Der Vergleich zeigt, dass die Varianten in mehreren Punkten Unterschiede aufweisen. Variante A ist mit einer Gesamtlänge von 560 m die kürzeste Trasse und somit 140 m bzw. 240 m kürzer als die Varianten B und C. Sie quert die wenigsten Wege, hat die längste Parallellage zu bestehenden Leitungen und bietet den größten Abstand zu den bestehenden Höfen, mit mindestens 100 m Entfernung.

Variante B zeichnet sich durch den höchsten Anteil an Parallellage zu Straßen und Wegen aus. Sie weist jedoch eine erhöhte Nähe zu allen bestehenden Höfen

auf und ist die einzige Variante, die sämtliche Wohngebäude betrifft. Wohngebäude 1 befindet sich in nur 16 m Entfernung zur Trasse von Variante B, während Wohngebäude 2 sowie 3a und 3b in einem Abstand von 30 bis 45 m liegen. Ein wesentlicher Nachteil von Variante B liegt im Bereich der Engstelle, wo aufgrund des begrenzten Arbeitsraums vor und hinter der Engstelle Aufweitungen des Arbeitsstreifens erforderlich sind. Dies ist notwendig, da innerhalb des Arbeitsstreifens keine ausreichende Fläche für die Lagerung von Bodenaushub, Material, Wasserhaltung oder die Durchführung von Schweißarbeiten zur Verfügung steht. Dies führt zu einer größeren Flächeninanspruchnahme und einem erhöhten bautechnischen Aufwand, was wiederum zu einer Kostensteigerung beiträgt und unwirtschaftlicher ist.

Variante C stellt mit 880 m die längste der drei Varianten dar und liegt teilweise außerhalb des raumgeordneten Korridors. Sie hat zudem nur eine kurze Parallellage zu Straßen und Wegen. Zwei Wohngebäude sind von Variante C betroffen, wobei diese jedoch in einer Entfernung von mehr als 50 m zur Trasse stehen und somit keinen erhöhten technischen Aufwand erfordern. Im Vergleich zu den anderen Varianten weist Variante C vor allem aufgrund der Mehrlänge eine deutlich größere Betroffenheit der Schutzgüter auf, insbesondere der Schutzgüter Fläche und Boden. Zudem führt Variante C zu einer rund 320 m längeren Betroffenheit der Wasserschutzzone IIIA und liegt auf einer Länge von etwa 235 m außerhalb des raumgeordneten Korridors. Diese Faktoren führen dazu, dass Variante C nicht vorzugswürdig ist.

Die umweltfachliche Betrachtung des Variantenvergleichs zeigt, dass Variante A im Vergleich zu den Varianten B und C zu bevorzugen ist. Alle drei Varianten umgehen die Schutzzone II des WSG Epe-Süd. Variante A weist die kürzeste Trassenführung auf, bietet die größtmöglichen Abstände zu Wohngebäuden, eine hohe Parallellage zu bestehenden Leitungen und geringere Auswirkungen auf Schutzgüter. Variante B hingegen hat aufgrund der um 140 m längeren Trassenführung (25 % länger als Variante A) Nachteile bei den Schutzgütern Fläche, Boden und Mensch sowie bei der Betroffenheit durch die Wasserschutzzone IIIA des WSG Epe-Süd.

Zusammenfassend zeigt der Variantenvergleich, dass Variante A sowohl aus technischer als auch aus umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig ist. Sie minimiert durch die kürzere und direkte Verbindung den Eingriff in Boden und Landschaft und optimiert gleichzeitig die Trassenführung hinsichtlich der technischen Machbarkeit und des Schutzes der Umwelt.

#### **4.6.2 Zusammenfassende Beurteilung**

Nach Abwägung der mit den jeweiligen Varianten verbundenen Vor- und Nachteile schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung der VHT an und beurteilt die hiermit planfestgestellte modifizierte und optimierte Variante (Deckblatt I) unter Berücksichtigung aller Belange als die zweckmäßigste Lösung, die einerseits den technischen, wirtschaftlichen, andererseits aber auch den Umweltbelangen und den privaten Belangen in angemessener Weise Rechnung trägt und damit einen ausgewogenen Kompromiss unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange darstellt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Variante diejenige ist, welche unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Variante nicht als besser aufdrängt. Die übrigen Varianten sind von VHT ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen und untersucht, letztlich aber aus den vorstehend genannten Gründen zulässigerweise verworfen worden.

### **4.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderung**

#### **4.7.1 Bau- und betriebsbedingte Immissionen**

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bezüglich des Baus und Betriebs der mit diesem Beschluss planfestgestellten Neubau der Wasserstoffleitung, ausreichend Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die planfestgestellte Leitung einschließlich aller damit verbundenen Anlagenteile bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle. Während der Bauzeit variiert die Lärmbelastung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen je nach Arbeitsablauf. Entlang der Trasse ist die Lärmbelästigung beispielsweise beim Transport von Rohren oder beim Erstellen von Gruben mit Spundwandverbau höher als während der Schweißarbeiten.

Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter Abschnitt A, Nr. 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Bezogen auf den Baustellenlärm ist die TA Lärm gem. Nr. 1 Abs. 1 lit.f TA Lärm nicht anwendbar.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die VHT die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter Abschnitt A, Nr. 4.3, 4.7 dieses Beschlusses angeordnet.

Seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind keine immissionsschutzfachlichen Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgetragen worden. Der Betrieb der Leitung verursacht keine relevanten Geräusch- oder sonstigen Immissionen.

Zwar ist das Interesse der betroffenen Anwohner, von jeglichen Immissionen verschont zu bleiben, ein abwägungsrelevanter Belang, jedoch sind die Immissionen so gering, dass sie für die Betroffenen zumutbar sind. Das planfestgestellte Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG)

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen.

#### **4.7.2 Erschütterung**

Weder durch die vorgesehenen Bauarbeiten noch durch den Betrieb der künftigen Leitung sind spürbare Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke zu erwarten, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen.

Durch das Einhalten der technischen Regelwerke sowohl im Bau als auch im Betrieb ist der Ausschluss außergewöhnlicher Erschütterungen grundsätzlich gewährleistet. Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt nach aktuellen bautechnischen Verfahren und es kommen moderne Maschinen zum Einsatz. Die vorgesehenen Unterpressungen von Gewässern und Verkehrswegen werden im sogenannten Bohrpressverfahren durchgeführt, bei dem nicht davon auszugehen ist, dass Erschütterungen verursacht werden.

#### **4.7.3 Trennungsgebots gem. § 50 BImSchG**

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen ist auszugehen, sobald die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden (vgl. So etwa Jarass, BImSchG, § 50 Rn. 17.) Soweit die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Somit ergänzt die Regelung des § 50 BImSchG die zuvor genannten immissionsschutzrechtlichen Grundlagen um das Abwägungsgebot, mittels räumlicher Trennung von störenden Anlagen zum Schutz von Wohngebieten und anderen schutzbedürftigen Gebieten, schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Hingegen besagt die Regelung des § 50 BImSchG nicht, dass ein Vorhaben unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. Die Vermeidbarkeit ist vielmehr eingeschränkt durch den Zusatz „soweit wie möglich“.

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen hält die Planfeststellungsbehörde die in § 50 BImSchG zum Ausdruck kommenden Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen insgesamt für gewahrt. Durch das Vorhaben sind nämlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten. Die maßgeblichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV sowie die Lärmrichtwerte nach der TA Lärm werden eingehalten. Die unvermeidbaren baubedingten Beeinträchtigungen erreichen oder überschreiten nach gutachterlicher Einschätzung keine Erheblichkeitsschwellen (z. B. nach TA Lärm oder TA Luft). Darüber hinaus stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die VHT im Rahmen der Planung die nach dem Stand der Technik verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen angewendet hat, um die bereits eingehaltenen Grenz- und Richtwerte noch weiter zu unterschreiten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die fachrechtlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen des § 50 BImSchG vorliegend gewahrt sind.

## **4.8 Anforderungen des Rechts von Natur und Landschaft**

### **4.8.1 Rechtsgrundlage (Eingriffsregelung)**

Die Umweltverträglichkeit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG NRW dar. Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist dabei grundsätzlich in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt.

Gemäß § 13 S. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zunächst vorrangig vom Verursacher zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Wie die gesetzlichen Vorschriften damit deutlich zum Ausdruck bringen, vermag das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die Vermeidung des Eingriffs als solchem und damit des Vorhabens, sondern allein die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d. h. bei Realisierung des Vorhabens, unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Korrespondierend zu den vorstehenden Ausführungen ist ebenfalls zu beachten, dass das Vermeidungsgebot die Planfeststellungsbehörde auch nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens. Nicht die Eingriffsregelung, sondern allein das jeweils einschlägige Fachrecht – wie vorliegend das Energieplanungsrecht – thematisiert die Frage nach Standortalternativen oder Modifikationen des Vorhabens. Im Rahmen der Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG wird die Zulässigkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft grundsätzlich unterstellt. Die Unterscheidung zwischen Planungsalternativen und Vermeidungsmaßnahmen hat somit wesentlich danach zu erfolgen, ob aus der Maßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens resultiert, dass es bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der VHT umfasst angesehen werden kann.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 S. 2 Hs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen weiterhin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Soweit es nicht möglich ist, die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Darf der Eingriff unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen zugelassen werden, so sind die verbleibenden nicht zu vermeidenden und nicht in angemessener Frist auszugleichenden oder zu ersetzenden Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 S. 2 Hs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG).

Zusammengefasst besteht die Eingriffsregelung somit aus drei Stufen:

1. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
2. Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Realkompensation)
3. Kompensation unvermeidbarer und nicht in angemessener Frist auszugleichender oder zu ersetzender Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW hat die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft das Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene, vorliegend als der HNB, herzustellen. Dies ist hier ausweislich geschehen.

#### 4.8.1.1 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Zunächst hat die VHT nach dem Vermeidungsgebot die primäre Verpflichtung, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG stellt das Gebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe – also durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können – zu unterlassen, striktes Recht dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.1992, 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot beachtet, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Das bedeutet nur Vermeidbarkeit an Ort und Stelle. Der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft ausschließlich an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und somit den Verzicht auf den Eingriff durch Wahl einer anderen Trasse oder Aufgabe des Vorhabens nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 – 153).

Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens an sich, sondern es verlangt die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen. In diesem Sinne hat die VHT im laufenden Planfeststellungsverfahren das Vorhaben planerisch und technisch so optimiert, dass die Beeinträchtigungen weitestgehend reduziert werden konnten. Eine teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird als Minderung (Minimierung) bezeichnet. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot erfährt seine Begrenzung also durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem der Aufwand, der zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu betreiben ist, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen muss. Nach § 13 S. 2, 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen

durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Verbleibende nicht auszugleichende oder zu ersetzende unvermeidbare Eingriffe sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 S. 2 Hs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG).

#### 4.8.1.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Mit dem Bau und Betrieb der mit diesem Beschluss planfestgestellten Wasserstoffleitung HEp sind grundsätzlich verschiedene Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Diese sind insbesondere im Rahmen der Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG unter Abschnitt B, Nr. 3.4.2 dieses Beschlusses dargestellt. Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot aus § 13 S. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden, hat die VHT verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das von der VHT vorgelegte Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen in seiner Gesamtheit geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile und Biotop so weit wie möglich zu begrenzen. Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige und in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs-, Minimierungs- oder Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die festgelegten und im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens umzusetzenden Maßnahmen sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

##### 4.8.1.2.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen

ÖBB (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15)

Die Realisierung des Vorhabens wird in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen, in den Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt sind, durch eine ÖBB betreut, die unter anderem folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen der Planfeststellung
- Kontrolle der einzuhaltenden artenschutzfachlichen Maßnahmen
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Unterweisung der ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange vor Beginn der Bauarbeiten
- Begehung der beanspruchten Flächen frühzeitig vor Baubeginn sowie vor Beginn der Baufeldräumung, um ggf. neu errichtete Höhlen, Spalten, Nistplätze und Horste aufzunehmen.
- Abstimmung mit den Fachbehörden insbesondere den Naturschutzbehörden
- Beweissicherung im Schadensfall
- Begleitung der Rekultivierung der Baustellenflächen (Wiederherstellungsmaßnahmen)

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 4.3 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

#### 4.8.1.2.2 Maßnahmen zum Schutz der Tiere, der Pflanzen und der biologischen Vielfalt

##### Allgemeiner Artenschutz (planfestgestellte Unterlagen Kap. 15)

- Schutzmaßnahmen an Bäumen sind grundsätzlich nach RAS LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen (VE1).
- Bei der Querung oder in Randlage von Waldflächen und Gehölzstreifen wird der Arbeitsstreifen auf ein notwendiges Minimum reduziert (VE2).
- Zum Schutz vor mechanischen Schäden sind Stämme von Bäumen, die im Baustellenbereich liegen oder unmittelbar angrenzen, mit einem geeigneten Stammschutz zu versehen (VE3).

- Sofern im Zuge von Ausschachtungsarbeiten Starkwurzeln (> 2 cm Durchmesser) angetroffen werden, sind diese zu erhalten. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Wurzeln fachgerecht zu durchtrennen und zu behandeln (z. B. Wundverschlussmittel, Wurzelvorhang). Freigelegte Wurzeln in Gräben/Gruben, die nicht am selben Tag wieder verfüllt werden, sind bei Trockenheit mit feuchten Jutetüchern und bei Frostgefahr mit geeigneten Isoliermaterialien abzudecken (VE4).
- Sonstige erforderliche Maßnahmen an Bäumen, insbesondere eventuelle Aufastungen einzelner Exemplare, sind fachmännisch gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen (VE5)
- Die Lagerung von Aushub, Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien im Bereich der Baumscheibe (Abstand vom Stamm  $\leq 2,5$  m, vgl. z. B. DIN 18916) ist nicht zulässig (VE6).
- Zu Baustellenflächen angrenzende sensible Biotopstrukturen (z. B. feuchte Grünlandflächen, Gehölze) sind zum Schutz von Pflanzen und Tieren in geeigneter Weise (z. B. Bauzaun) vor Befahren mit Baufahrzeugen und Betreten zu schützen (VE7).
- Der Schwarzbach, Goorbach, Umflut-Epe, Herzbach und die Dinkel werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässers in geschlossener Bauweise gequert.
- Mehrere Gehölzbestände werden geschlossen gequert (z. B. das Feldgehölz am Herzbach und der Wald am Goorbach).

#### Besonderer Artenschutz

- Um eine Gefährdung von eventuell vorkommenden Brutvogelarten auszuschließen, wird der überwiegende Teil der Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zwischen dem 01.10. und 28.02. vorgenommen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind alle zu fällende Bäume auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Sollten Baumhöhlen gefunden werden, werden diese auf Besatz geprüft. Werden z. B. winterschlafende Fledermäuse

gefunden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Abschneiden des Höhlenbereiches und Aufhängen des Stammstückes an geeigneter Stelle oder Verschließen der Baumhöhle mit Folie, die einen Ausflug, aber keine Quartiersnutzung erlaubt). Sofern der Baum nicht unmittelbar nach der Kontrolle gefällt wird, ist die Höhle zu verschließen. Die Kontrolle des Baumes ist vor Baufeldfreimachung durch die ÖBB durchzuführen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 1, 3, 4, 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 34) (VArt1).

Nachfolgend werden die Flächen benannt, in denen aufgrund bereits durchgeführter Vergrämungsmaßnahmen von der zeitlichen Beschränkung des Holzeinschlags abgewichen werden kann (vgl. Abschnitt A, Nr. 4, 5.3, Abschnitt B. Nr. 4.8.3.3).

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Epe	42	11
Epe	42	10
Epe	42	9
Epe	42	13
Epe	42	242
Epe	42	16
Epe	42	17
Epe	42	4
Epe	42	3
Epe	42	243
Epe	42	226
Epe	42	126
Epe	42	127

Epe	42	231
Epe	44	70
Epe	12	192
Epe	11	60
Epe	11	85
Epe	12	242
Nienborg	60	8
Nienborg	60	12
Nienborg	60	44

- Errichtung von Amphibienschutzzäunen, ggf. standort- und lageabhängig mit Fangeimern. Absammeln und Umsetzen von Amphibien während der Wanderungszeiten (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 4, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 29). Die Plane der Amphibienschutzzäune ist aus beschichtetem Hochfestgewebe vorzusehen, Planenstärke ca. 680 gr./qm mit hoher Reißfestigkeit von ca. 3000 N je 5 cm und UV-beständig. Die Plane weist eine Höhe von 0,60 Meter auf. Im Bereich des Zwangspunktes wird der Zaun mit einer Neigung von 45° Grad zur Straße aufgebaut. Weitere Amphibienschutzzäune werden vor Baubeginn errichtet und dienen der Umlenkung von Amphibien. Da das NSG Wexter Haar als potenzieller Überwinterungslebensraum dient, ist in diesem Bereich ein Umsetzen der Amphibien, die aus dem westlich liegenden Gewässer Nr. 94 anwandern, erforderlich. Auf der Anwanderungsseite werden in regelmäßigen Abständen (ca. 15 m) Fangeimer ebenerdig eingegraben. Zur Betreuung eines Krötenzauns ist mindestens einmal täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer notwendig. Aufgrund möglicher Prädatoren ist die Kontrolle morgens durchzuführen. In Zeiten starker Wanderaktivität können mehrmalige Leerungen notwendig sein. Die

gefangenen Amphibien werden registriert (Anzahl, Art, Geschlecht) und auf der gegenüberliegenden Seite wieder ausgesetzt. Ausstiegshilfen für z. B. Mäuse sind anzubringen (z. B. Brett, Stock oder ähnliches). An den Gewässern Nr. 1 und 7 wird kein Amphibienschutzzaun errichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Amphibien (Erdkröte und Teichfrosch) im Gewässer 1 die gut strukturierten Landlebensräume (Wald, Baumreihen, Wiesenbereiche, usw.) im Umfeld des Gewässers nutzen. Selbiges gilt für das Umfeld des Gewässers 7 (Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) (VArt2).

- Für die Dinkelaue bzw. die Ackerfläche im nordwestlichen Trassenbereich werden geeignete CEF-Maßnahmen für die Arten Kiebitz und Rebhuhn in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs umgesetzt. Zusätzlich werden Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Holzstangen mit Flutterband) im Bereich der Offenlandfläche inklusive eines Monitorings durch die ÖBB umgesetzt. Sollten im Zuge des Monitorings brütende Offenlandbrüter nahe der Eingriffsfläche kartiert werden, dürfen, für die Zeit zwischen dem 01.03 und dem 30.06, keine Bauaktivitäten durchgeführt werden. Werden bei den Untersuchungen der Flächen keine brütenden Offenlandbrüter gefunden, kann mit den Bauaktivitäten in der Dinkelaue bzw. auf der Ackerfläche im nordwestlichen Trassenverlauf vor dem 30.06. begonnen werden. Um die geräumten Flächen als Brutplatz für die Arten (z. B. Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn) ungeeignet zu gestalten, ist nach Baufeldräumung ein sofortiger Baustellenfortschritt (Baustellenverkehr) zu gewährleisten oder das erneute Anbringen von Flutterband auf den abgeräumten Flächen zur Vergrämung notwendig. Als alternative Maßnahme kann das Baufeld auch durch regelmäßiges Grubbern vegetationslos gehalten werden (vgl. planfestgestellte Unterlagen Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31) (VArt3).
- Als weiterer Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, den Arbeitsbereich innerhalb des Wanderradius der Knoblauchkröte mit Artenspürhunden auf Individuen abzusuchen. Nach dem Absuchen durch auf die Knoblauchkröte spezialisierte Spürhunde in den potenziellen Landhabitaten und der Anbringung von Amphibienschutzzäunen erfolgen Übersichtsbegehungen

auf Individuen, die sich innerhalb des Arbeitsstreifens aufhalten könnten. Sofern Individuen gefunden werden, sind diese außerhalb des Arbeitsstreifens in geeignete Landhabitats in der Nähe des Laichgewässers umzusiedeln. Vor Baubeginn wird ein Zaun, einseitig überwindbar (Neigung 45° Grad), in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden aufgestellt. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke bzw. zum Zeitpunkt des Eingriffes zu gewährleisten, erfolgt die Durchführung der Maßnahmen vor Baubeginn des Vorhabens. Die Maßnahmen sind in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Lebensstätten vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 29) (VArt4).

- Es werden zum Schutz des Fischotters/Bibers im Rahmen der Durchführungsphase offene Baugruben mit einem besonderen Schutz gegen unbeabsichtigtes Hineinfallen von Tieren versehen (z. B. Kunststoff-Netze auf den Spunddielen) oder, sofern das nicht möglich ist, Ausstiegshilfen angebracht (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 20, 21, 22, 23) (VArt 5).
- Im Bereich des Zwangspunktes und im Bereich des VSG DE-3810-401 Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland an der Natostraße werden zur optischen Abschirmung von ökologisch sensiblen Strukturen Oberbodenmieten im Randbereich des Arbeitsstreifens gelagert. Sollte dies aus Platzgründen nicht realisierbar sein, ist ein Sichtschutzzaun aufzustellen (z. B. Bauzaun mit grüner Kunststoff-Plane (Mindesthöhe 2 m), vgl. planfestgestellte Unterlage Kap 15 Karte 2 UVP/LBP, Blatt 1 und 29) (VArt6).
- Im Waldbereich nördlich des Moorhofwegs wurde der Pirol von der Biologischen Station Zwillbrock (BS ZWILLBROCK 2021) kartiert. Das Zentrum eines der Reviere befindet sich in diesem Waldbestand rund 80 m von der Leitungsachse entfernt. Der Waldbestand selbst reicht bis ca. 30 m an die Achse heran. Eine Kontrolle auf Brutaktivität ist durch die ÖBB vor den Bautätigkeiten in diesem Bereich durchzuführen. Bei einem Brutnachweis im 100 m Pufferumkreis (Störzone) wird eine Bauzeitenbeschränkung für

die Hauptbrutzeit (Mai – 15. Juli) durch die ÖBB festgelegt, um die Störwirkung zu vermindern (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15, Karte 2 UVP/LBP Blatt 28) (VArt7).

- Zum Schutz von Fledermäusen wird unmittelbar vor den Rodungsarbeiten durch Kontrollen sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in potenziellen Quartierstandorten befinden. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere in Baumhöhlen festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich diese von selbst entfernen. Auch ein fledermausorientiertes Beleuchtungskonzept, wie der Einsatz von LED-Leuchten im Bereich der BE Fläche mit Lichtfarben unter 3000 Kelvin (vgl. SPOELSTRA et al. 2017), um die Störung von fledermausökologisch relevanten Strukturen (Leitlinien) zu minimieren, ist umzusetzen. Nachts ist die Beleuchtung auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren. Soweit möglich wird nahezu vollständig auf Bautätigkeiten nach Einbruch der Dunkelheit zwischen März und Oktober verzichtet.
- Sollten bei der Kontrolle vor dem Holzeinschlag Quartierverluste von Fledermäusen oder Höhlenbrütern festgestellt werden, sind Ersatzquartiere im Verhältnis 1 : 3 in der Umgebung des Eingriffsortes zu installieren.
- Bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit, ist durch vorlaufende Vergrämungsmaßnahmen bzw. eine ÖBB sicher zu stellen, dass sich auf den entsprechenden Flächen keine aktiven Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

#### Artenschutzrechtlich begründete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Anbringen von Nisthilfen für den Steinkauz

Aufgrund der Nähe des Baustellenbereiches zum potenziellen Brutplatz werden drei Nisthilfen (neue Brutmöglichkeiten) aufgehängt, um Ausweichmöglichkeiten im Bereich des Heeker Vennweges zu schaffen.

Diese sind im Bereich der Höfe Vortkamp und Weißeling (Heeker Vennweg) nördlich der Eingriffsfläche bzw. an der Kavernenstation 400 m nördlich an der Straße Moorkuhlenweg geplant. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen und Bahnlinien. Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen, sind mind. drei artspezifische Nistkästen (Niströhren, z.B. Steinkauzröhre Typ Nr. 20 von Fa. Schwegler) anzubringen. (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP Blatt 29) (CEFArt1).

- Um das Störungspotenzial zu reduzieren, sind Brache- und Extensivackerstreifen, die als CEF-Maßnahme für Offenlandarten konzipiert sind, soweit möglich senkrecht und nicht parallel zu Straßen und frequentierten Feldwegen anzulegen. Gleiches gilt für Blühstreifen. Sollten die Streifen in mindesten 50 m Entfernung zu Straßen und Wegen angelegt werden, ist auch ein paralleler Verlauf möglich.
- Vom 01.03. bis 01.08. ist ein Befahren und Bearbeiten der CEF-Maßnahmenflächen zu unterlassen. Bei einer Optimierung der Funktionserfüllung für den Kiebitz kommt es darauf an, dass auch frühe Gelege vor dem 22.03. nicht durch Bodenbearbeitung beeinträchtigt werden und auch die Aufzucht von Jungvögeln nach Anfang Mai aus späteren oder Ersatzbruten noch gelingt. Der Bruterfolg des Rebhuhns wird nur dann erhöht, wenn bis Ende Juli keine Bearbeitung der Flächen stattfindet. Im Frühjahr ist ein möglichst später Bearbeitungstermin zu wählen, da eine zu frühe Bearbeitung einen für das Rebhuhn zu dichten Pflanzenbestand im Sommer zur Folge hat. In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase vom 20.09. bis 01.03. kann bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Eine mechanische Distelbekämpfung ist nach Abstimmung mit der UNB ab Mitte Juli möglich. Der Einsatz von Herbiziden ist auf den Maßnahmenflächen nicht zulässig.

Maßnahmen zur Rekultivierung des Arbeitsstreifens (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15)

Außerhalb des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Streifens von 2,50 m, gemessen von der Außenkante Rohr, können Gehölzbereiche vollständig rekultiviert werden. Die Wiederbepflanzung für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Kompensationsmaßnahmen hat die VHT in Abstimmung mit der UNB in der auf die Fertigstellung der Maßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Holzfrei zu haltende Schneisen innerhalb von zu querenden Gehölzstreifen sind entweder der natürlichen Sukzession zu überlassen oder mit einer geeigneten Saatgutmischung einzusäen (z. B. Regiosaatgut Grundmischung 50 % Gräser / 50 % Kräuter und Leguminosen HK 2 / UG 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland und angrenzend der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbar) (R1).

- Temporär während der Bauphase genutzte landwirtschaftliche Flächen werden in Abstimmung mit den Pächtern und Eigentümern nach Abschluss der Bautätigkeiten, wie im Ausgangszustand vorgefunden, wiederhergestellt (R2).

#### Selbstbegrünungsbrache nach absterbender Zwischenfrucht (Jahr 2025)

Als „absterbende Zwischenfrucht“ ist eine Zwischenfruchtmischung bestehend aus u.a. Buchweizen, Ramtillkraut etc. gemeint. In der Mischung befinden sich dann ausschließlich Kulturarten, die sicher abfrieren und zum Ausgang des Winters sehr lichte, bis zu 10 cm hohe Biomasserückstände bilden. Alle eingesäten Kulturarten sind dadurch annähernd ohne Lignocellulose, also ohne Strukturgerüst. Zum Ausgang des Winters wird der Offenbodenanteil überwiegen und Ackerwildkräuter auflaufen können.

Abfolge:

- Einsaat der Zwischenfrucht nach der Ernte der Vorfrucht.
- Bei Vorfrucht Mais ist der Erntezeitpunkt oftmals so spät, dass eine Einsaat einer Zwischenfrucht nur bedingt sinnvoll ist, da der verbliebene Vegetationszeitraum begrenzt.
- Bei Vorfrucht Getreide muss eine flache Bodenbearbeitung (Grubbern oder Scheibenegge) nach der Getreideernte stattfinden, damit runtergefal-

lene Körner auflaufen können. Ca. 4 Wochen (in Abhängigkeit der Bodenfeuchte) nach der Getreideernte ist die Zwischenfrucht einzusäen (ca. Mitte August bis Mitte September)

- Die nächste Bodenbearbeitung und Einsaat der darauffolgenden Zwischenfrucht sollen im darauffolgenden Jahr im Spätsommer stattfinden (vgl. planfestgestellte Unterlage 15).

#### 4.8.1.2.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

1. Im Zuge der gesamten Bautätigkeiten ist der Einsatz einer BBB vorgesehen.
2. Bei zeitweise zu nasser Witterung werden bodenbewegende Arbeiten z. B. das Abheben des Oberbodens in Abstimmung zwischen der einzusetzenden BBB und der Bauleitung eingestellt.
3. Bodenbewegungen / Umlagerungen sind gemäß DIN 19639 nur innerhalb der Bodenfeuchtestufen feu1 (trocken) bis maximal feu3 (feucht) (in Absprache mit der BBB) zulässig bzw. tolerierbar.
4. Nach ergiebigen Niederschlägen, bei Pfützenbildung (sog. Tagwasser) oder weich-plastischer Bodenkonsistenz sind die Arbeiten einzustellen bzw. mit der BBB abzustimmen.
5. Nutzung vorhandener Wegestrukturen zur Verringerung der Baubedarfsflächen und der Transportintensitäten.
6. Ausweisen und Abstecken von Tabuflächen.
7. Vermeidung der Befahrung von angrenzenden Flächen außerhalb der Trasse.
8. Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gefügeschäden durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Anlage und Rückbau von Baustraßen, Abgrenzung von Lagerflächen.
9. Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub, z. B. Verbesserung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch Verwertung von Überschussmassen zur Wiederherstellung oder Sicherung natürlicher Bodenfunktionen.

10. Die Vorgaben des DVGW-Merkblattes G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen“ sind einzuhalten. Mutterboden wird getrennt vom Mineralboden ausgehoben, in einer separaten Miete gelagert und zum Schluss der Bauarbeiten wieder aufgebracht. Hierdurch wird eine Vermischung von Mutterboden und tieferen Bodenschichten verhindert und so die Regeneration nach erfolgter Rekultivierung gefördert. Gegebenenfalls erkennbar unterschiedliche Horizonte des Mineralbodens werden getrennt gelagert.
11. Grundsätzlich werden im Zuge der Bauabwicklung Boden schonende Fahrzeuge eingesetzt (z. B. Kettenfahrzeuge), um den Druck auf den Boden und damit Bodenverdichtungen zu minimieren. Der Einsatz von Radfahrzeugen auf unbefestigten Böden ist unzulässig. Ausnahmen gelten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Oberflächenwiederherstellung, für landtechnische Radfahrzeuge zur Trassenfreimachung vor Bau, zur Tiefenlockerung bei der Rekultivierung.
12. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt auf versiegelten Flächen. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Bagger, nicht-mobile Aggregate), wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Dazu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, führen die eingesetzten Tankfahrzeuge Ölbindemittel und Gerät mit, um übergelaufene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen.
13. Die Baustellenbereiche sind während der Bautätigkeiten ggf. mit Baggermatratzen oder alternativ durch Anlage einer Baustraße zu sichern. Im zweiten Fall ist die Baustraße mit einem Vlies zu unterlegen. Die Baustraße ist nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig zurück zu bauen, der Boden ist fachgerecht zu rekultivieren. Die konkret mit Baggermatratzen oder Baustraßen zu sichernden Bereiche werden vor Beginn der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der BBB festgelegt (vgl. dazu auch den FB Boden, ISB 2023). Bodenbefahrungen sowie Arbeiten von Baggermatratzen / Baustraßen aus sind nur bis Bodenfeuchtestufe feu4 (sehr feucht) tolerierbar.
14. Die Rohrgräben und Baugruben werden soweit möglich mit dem beim Aushub vorgefundenen Material verfüllt. Zur Wiederverfüllung nicht geeig-

netes Material (z. B. grobsteiniger Boden) wird aufgearbeitet bzw. zerkleinert, um es für einen Wiedereinbau nutzbar zu machen. Falls eine Aufarbeitung nicht sinnvoll möglich ist, wird nicht einbaufähiges Material abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Bei steinigem Untergrund oder sofern keine angemessene Wiederaufarbeitung des Aushubmaterials wird bei Erforderlichkeit die Leitung mit einer Sandschicht ummantelt.

15. Die Bodenoberfläche wird nach Abschluss der Arbeiten, wie zu Baubeginn vorgefunden, wiederhergestellt. Soweit durch die Verlegungsarbeiten eine Bodenverdichtung eintritt, ist der Boden nach Beendigung des Bauvorgangs in entsprechender Tiefe aufzulockern. Die Lockerung wird zunächst längs der Trasse, anschließend noch einmal diagonal durchgeführt. Nach der Lockerung wird ein gleichmäßiges Planum mittels Raupen hergestellt.
16. Der Oberboden wird durch Bagger mit Schürfmulden auf der Arbeitsfläche wieder verteilt. Bei zu nasser Witterung werden die Rekultivierungsarbeiten eingestellt. Nach dem Oberflächenplanum wird der wieder aufgetragene Mutterboden mit Aufreißhaken gelockert. Sollte durch die baubedingte Bodenbewegung ein erhöhter Steinanteil im Oberboden festgestellt werden, werden die Steine aufgelesen oder es kommen Steinsammelmaschinen oder auch Steinbrecher zum Einsatz.
17. In Trassenabschnitten mit hohen Grundwasserständen sind zur Vermeidung von Drainagewirkungen vor dem Wiederverfüllen des Rohrgrabens Tonriegel einzubauen. Es sind Teile es Neuverlegungsabschnittes in gleicher Trasse betroffen.
18. Im Zuge der Bautätigkeiten vorgefundener kontaminierter Boden wird nach den Vorschriften des BBodSchG und der BBodSchV entsorgt bzw. verwertet, sofern er nicht vor Ort wiederverwendet werden kann.

Diese Maßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15, 18) werden durch die im Abschnitt A, Nr. 4.2 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

#### 4.8.1.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Wassers

1. Es werden geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Geräte und Maschinen eingesetzt, um einem eventuellen Eintrag von Kraft und Schmierstoffen in das Grundwasser vorzubeugen.
2. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen werden während der laufenden Baumaßnahmen in regelmäßigen Abständen Grundwasserproben genommen und ausgewertet. Es ist mit ausreichend Vorlauf vor Beginn der Wasserhaltung eine initiale Beprobung durchzuführen. Der Parameter Nitrat ist an allen Beprobungsstellen zu ergänzen. Es sind Messungen des Eisengehalts vorzunehmen. Die eingesetzte ÖBB ist in die Auswertung der Analyseergebnisse einzubeziehen.
3. Es ist im Zuge der ÖBB und der genauen Bauplanung zu berücksichtigen, welche Wasserführung der Goorbach aufweist. Anhand vor Beginn der Wasserhaltung durchzuführender aktueller Beprobungen des Grundwassers ist in Abstimmung mit der zuständigen UWB zu entscheiden, ob angepasste Aufbereitungsanlagen notwendig sind.
4. Die jeweiligen Einleitstellen an den Gewässern sind ausreichend gegen Ausspülung zu sichern (z. B. beschwerte Folie). Wenn dennoch Schäden an der Gewässersohle oder den Böschungen unvermeidbar sind, sind diese nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
5. Die Dimensionierung der Wasserhaltung im Nahbereich der NSG und FFH-Gebiete wird nur so intensiv wie notwendig gehalten, insbesondere in der regenärmeren Sommer-Periode. Im Umfeld von rd. 50 m um die NSG Dinkelaue Gronau-Epe, Eper-Graeser-Venn, Wexter-Wäldchen und VSG Feuchtwiesen sind in den jeweiligen Bereichen mit Grundwasserhaltungen im Rahmen der eingesetzten ÖBB Anzeichen von Trockenstress zu überwachen. Ergänzend können ggf. die Daten der Datenlogger an den Grundwasserbeobachtungsstellen herangezogen werden. Es wurden Versickerungsflächen für das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Grundwasser festgelegt.

Die Verrieselungsflächen liegen innerhalb des betroffenen WSG Epe und im Nahbereich des NSG Dinkelaue Gronau-Epe, des NSG Wexter Wäldchen, des NSG Eper Graser Venn und des gesetzlich geschützten Biotopes BT-3808-217-9. Diese dienen der Unterstützung des lokalen Wasserhaushalts (vgl. planfestgestellte Unterlagen Kap. 15 Karte 2 UVP/LBP, Blatt 13, 14, 15, 21, 22, 23, 23V, 24, 25, 25V, 26, 27, 27V, 28, 29, 29V,

- 30). Sensible Biotopstrukturen dürfen durch die zu verlegenden Wasserrohrleitungen und die entsprechenden Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Bereiche hierfür werden durch die ÖBB im Vorhinein auf Tauglichkeit geprüft und eine entsprechende Genehmigung (gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG) ist bei der zuständigen UNB einzuholen.
6. Es wurden zwei Grundwassermesspegel innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Epe (WSG Zone IIIa) und ein weiterer direkt an der Gebietsgrenze installiert. An diesen Pegelstandorten werden Datenlogger eingesetzt, um den Wasserstand über einen längeren Zeitraum zu beobachten und einem möglicherweise auftretendem Stress-Niveau entgegenwirken zu können. Es wird eine Verrieselung durch die belebte Bodenzone zur Unterstützung des lokalen Wasserhaushaltes durchgeführt, vgl. Abschnitt B, Nr. 4.4.1.2.4 Punkt 6.
  7. Eine an die eventuellen Schadstoffe angepasste Aufbereitungsanlage wird an einzelnen Stellen bei Bedarf in der erforderlichen Größe eingesetzt (z. B. Enteisungsanlage bei signifikant hohen Eisenkonzentrationen). Grundsätzlich werde Absetzcontainer vorgeschaltet, um den Eintrag von Trübungen zu vermeiden.
  8. Baugruben werden soweit wie möglich mit dem beim Aushub vorgefundenen Material verfüllt. Zur Wiederverfüllung nicht geeignetes Material (z. B. grobsteiniger Boden) wird aufgearbeitet bzw. zerkleinert, um es für einen Wiedereinbau nutzbar zu machen. Falls eine Aufarbeitung nicht möglich ist, wird nicht einbaufähiges Material abgefahren und ordnungsgemäß verwertet.
  9. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Bagger, nicht mobile Aggregate), wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Dazu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, führen die eingesetzten Tankfahrzeuge Ölbindemittel und Gerät mit, um übergelaufene Wasser gefährdende Stoffe aufzunehmen. Alternativ werden diese auf der Baustelle vorgehalten.
  10. Das im Zuge der Druckprüfung aus der Dinkel entnommene Wasser ist gedrosselt abzupumpen sowie wiedereinzuleiten. Bei der Entnahme wird so vermieden, dass Ansaugeffekte entstehen, bei der Einleitung werden

Strömungen minimiert. Es wird ein Entnahmesieb eingesetzt, um keine im Gewässer befindlichen Grobmaterialien wie Pflanzenteile o. ä. sowie Gewässerorganismen wie v. a. Fische mit abzupumpen. Dies dient zugleich dem Schutz der aquatischen Fauna. Die Einleitung soll in das Fließgewässer über eine Rohrleitung mit einer Nennweite DN 200 erfolgen. Auf der Gewässersohle wird im Entnahme-/ Einleitungsbereich ein Geogitter und / oder eine mindestens 4 mm dicke PE-Folie (z.B. Teichfolie) im gesamten Gewässersohlbereich auf einer Länge von ca. 5 m eingelegt und mit Steinen beschwert, um Ausspülungen im Uferbereich und der Sohle durch verwirbelndes Wasser zu vermeiden. Auch bei der Einleitung von Grundwasser erfolgt ein entsprechender Schutz gegen Auskolkung.

Diese Maßnahmen werden durch die im Abschnitt A, Nr. 4.1 dieses Beschlusses angegebenen Nebenbestimmungen ggf. noch konkretisiert und/oder ergänzt.

#### 4.8.1.2.5 Zusammenfassende Beurteilung

Mit den genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert. Unter Berücksichtigung der Alternativenprüfung, ist keine zumutbare Alternative zu dem geplanten Vorhaben gegeben, so dass es zu den im Folgenden dargestellten unvermeidbaren, mit dem Vorhaben einhergehenden anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommt.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf den LBP verwiesen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Zusammen sind die Maßnahmen geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft soweit wie möglich zu begrenzen.

#### 4.8.1.3 Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Auch unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verursacht das Vorhaben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft. Von der Baumaßnahme gehen Einflüsse unterschiedlicher Art und Intensität auf die Nutzungsansprüche aus, nämlich Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und das Landschaftsbild, Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt,

in Tier- und Pflanzenwelt sowie Auswirkungen auf Klima und Luft, Erholung und Freizeit.

Diese als temporär und auch als dauerhaft festgestellten Beeinträchtigungen sind im LBP ermittelt, beschrieben, bewertet und quantifiziert worden. Unter anderem sind hier folgende Beeinträchtigungen zu nennen:

- Physikalische Wirkungen auf das Schutzgut Boden im Fahrweg, beim Rohrgraben sowie bei Rohrlagerflächen
- Lebensraumfunktion: Eingriff in die Kulturlandschaft
- Eingriffe Waldfläche:

Arbeitsstreifen, temporäre Waldinanspruchnahme (Birkenwald mit Stiel-Eiche und Vogel-Kirsche, Kiefernwald), dauerhaft holzfrei zu haltender Streifen

Die genauen Details zu den von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen sind dem LBP zu entnehmen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Kap. 15). Im Übrigen wird ergänzend auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG unter Abschnitt B unter Nr. 3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen zumutbare Alternativen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

Das naturschutzrechtliche Gebot des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen, ist striktes Recht und als solches nicht Gegenstand der planerischen Abwägung. Davon zu unterscheiden ist die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaus-

halts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich haben an der Stelle des Eingriffs oder in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit diesem unter Beachtung der allgemeinen und örtlichen Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen (interne Kompensation). Dies setzt neben dem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima. Dabei können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass durch sie einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Können die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, ist der nicht ausgleichbare Eingriff nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vom Verursacher zu ersetzen bzw. in sonstiger Weise zu kompensieren (vgl. auch § 31 LNatSchG NRW). Ersetzt oder in sonstiger Weise kompensiert, ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt/ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersatzmaßnahmen können also auch in räumlicher Entfernung zum Eingriffsort erfolgen.

#### 4.8.1.4 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen

Aus den von der VHT vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichbar und ersetzbar sind, wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Die vorgesehenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf der Grundlage der fachgutachterlich im LBP vorgenommenen Eingriffsbilanzierung ermittelt und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die Eingriffe in Boden- und Lebensraumfunktionen werden durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft im Kreis Borken mittels des Kompensationsflächenpools Gescher- Estern ausgeglichen. Dafür werden landwirtschaftliche Flächen ökologisch aufgewertet, wodurch Ökowertpunkte bereitgestellt werden. Damit werden die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BNatSchG und somit auch des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

Seitens der Naturschutzbehörden sind keine Einwände gegen die Kompensation vorgebracht worden.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des Kompensationsflächenpool Gescher- Estern auf freiwilliger Basis erfolgt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass den agrarstrukturellen Belangen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG in angemessener Art und Weise Rechnung getragen ist.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wird vorrangig durch eine ÖBB und BBB überwacht. Diese stellt sicher, dass die Vorgaben der natur- und bodenschutzfachlichen Planunterlagen sowie die umwelt- und naturschutzrelevanten Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden.

Darüber hinaus erfolgen Abnahmetermine mit den zuständigen Fachbehörden, um die sachgerechte Wiederherstellung der Trasse sowie die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft realisiert werden, sind von den zuständigen Behörden als Kompensationsflächen anerkannt.

#### 4.8.1.5 Zusammenfassende Beurteilung

Diese Kompensationsmaßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft gestörten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen. Näheres ist dem Erläuterungsbericht und dem LBP zu entnehmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15).

Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen ist, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme sowie der Kompensation mittels Kompensationsflächenpool Gescher- Estern die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Vorgaben als ausgeglichen bzw. ersetzt angesehen werden können, wird der Eingriff zugelassen.

Die im Rahmen des LBP von der VHT vorgesehenen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Kompensationsmaßnahmen werden angeordnet.

#### 4.8.2 **Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Innerhalb des Gebietes, der einen 300 m breiten Puffer beiderseits der Trasse umfasst, befinden sich folgende FFH- Gebiete und VSG:

- FFH-Gebiet DE 3808-301 – Eper-Graeser Venn / Lasterfeld

Bezüglich des FFH-Gebiets DE 3808-301 Eper-Graeser Venn / Lasterfeld ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von vornherein nicht erkennbar ist.

- VSG DE 3807-401 – Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes
- VSG DE 3810-401 – Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland

Die geplante Trasse verläuft in einem Abstand von 30 bis 130 m entlang von insgesamt drei Naturschutzgebieten (NSG BOR-024 Dinkelaue Gronau-Epe, NSG BOR-044 Wexter Wäldchen und NSG BOR-009 Eper Graser Venn).

Mit den LSG-3708-0005 Epe-Süd, Graes und Alstätte, 3708-0003 Dinkelniederung Gronau-Epe und 3808-0004 Dinkelniederung Heek-Legden werden 3 LSG von der Trasse gequert.

##### 4.8.2.1 **Vogelschutzgebiete**

Vogelschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die dem Schutz wildlebender Vogelarten sowie der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume dienen. Sie sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura-2000 und unterliegen besonderen Schutzvorschriften zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

Alle Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des VGS führen können, sind untersagt (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Eingriffe und Projekte, die das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, unterliegen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG).

Für das VGS DE-3810-401 Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von vornherein ausgeschlossen werden, da im Wirkungsbereich der geplanten Baustelle keine Arten von gemeinschaftlichem Interesse (laut Meldedokument) nachgewiesen wurden. Daher sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Auch die Naturschutzbehörden haben keine Einwände vorgebracht. Vorsorglich wird jedoch eine Sichtschutzwand errichtet, um potenzielle Scheuchwirkungen auf Arten innerhalb dieses VGS zu minimieren.

Im VGS DE-3807-401 Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes wird die ebenfalls vorgesehene Sichtschutzwand gezielt eingesetzt, um empfindliche Arten von gemeinschaftlichem Interesse während der Brutzeit vor Störungen zu schützen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Durch diese Maßnahme kann auch hier eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VGS wirksam ausgeschlossen werden.

#### 4.8.2.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden.

Die Trasse durchquert keines der NSG. Dadurch werden potenzielle Auswirkungen auf das NSG weitgehend vermieden. Auch in den weiteren NSG treten keine direkten Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auf. Allerdings können randliche Störwirkungen durch den temporären Baubetrieb nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, potenzielle Beeinträchtigungen weitgehend zu minimieren, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind. Bedenken würden seitens der Naturschutzbehörden nicht vorgetragen.

#### 4.8.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem LSG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden.

Die geplante Trasse quert drei LSG (vgl. Abschnitt B, Nr. 4.4.2.).

Mit einer Querungslänge von etwa 4.000 m ist das LSG Epe-Süd, Graes und Alstätte am stärksten von der Maßnahme betroffen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen von erdverlegten Leitungen auf LSG als gering einzustufen sind, da nach Abschluss der Bauarbeiten – abgesehen von möglichen Eingriffen in Gehölzbestände – in der Regel keine sichtbaren Veränderungen verbleiben. Zudem ist der betroffene Bereich bereits durch bestehende technische Infrastrukturen, wie das Kavernenfeld Epe sowie eine bestehende Höchstspannungsleitung, vorgeprägt, sodass die Leitungstrasse in einen bereits genutzten und durch Infrastruktur geprägten Landschaftsraum eingebunden wird. Zudem wird der Eingriffsbereich im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder in

seinen ursprünglichen Zustand rekultiviert. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des LSG auszugehen. Der Schutzzweck der LSG ist nicht gefährdet.

#### 4.8.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken (§ 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten (§ 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Die geplante Trasse quert mit dem Goorbach/Herzbach (LB 2.4.156) einen geschützten Landschaftsbestandteil. Durch die in diesem Bereich vorgesehene geschlossene Verlegung werden Beeinträchtigungen jedoch vollständig vermieden. Ein weiterer betroffener Landschaftsbestandteil ist ein 2 m breiter Brachestreifen, der nach Abschluss der Baumaßnahmen durch eine standortgerechte Ansaat, beispielsweise mit einer Ackerwildkräutermischung, wiederhergestellt werden kann (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15).

#### 4.8.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Der Goorbach steht zudem unter gesetzlichem Schutz (BT-3808-00162009) und ist das einzige geschützte Biotop, das von der Trasse gekreuzt wird. Wie bereits erläutert, erfolgt die Querung des Gewässers in geschlossener Bauweise, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotop im Untersuchungsraum liegen in ausreichendem Abstand zur geplanten Trasse und bleiben ebenfalls unbeeinträchtigt.

## **4.9 Artenschutzrechtliche Anforderungen**

### **4.9.1 Rechtsgrundlage**

Artenschutzrechtliche Verbote entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der geplanten Wasserstoffleitung nicht entgegen. Die rechtlichen Grundlagen des zwingend zu beachtenden Artenschutzes finden sich im BNatSchG. Das BNatSchG unterscheidet zwischen dem Allgemeinen Artenschutz und dem Besonderen Artenschutz.

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser ist in § 39 BNatSchG i. V. m. entsprechenden Landesvorschriften geregelt. Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der besondere Artenschutz gilt für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs A und B der EU-ArtSchVO, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV sowie alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (Arten des Anhangs A der EU-ArtSchVO, des Anhangs IV der FFH-RL und der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV). Der besondere und strenge

Artenschutz ist in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So gelten unter anderem für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, wie es bei dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben der Fall ist, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV. Bei allen anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht

signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BNatSchG stellt mit diesen Vorgaben des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die S. 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten, die keine Anhang IV Art sind, betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gem. § 15 BNatSchG oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

#### 4.9.2 Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass die VHT verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine lückenlose bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden (vgl. Vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.02.1997, 4 B 177/96; BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15/01; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07 und BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07.). Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Gemäß Ziffer 2.2.2 der VV Artenschutz stehen der VHT grundsätzlich zwei verschiedene Quellen zur Bestandserfassung von Arten zur Verfügung: Er kann zum einen Bestandserfassungen vor Ort vornehmen und zum anderen bereits vorhandene Erkenntnisse und Fachliteratur auswerten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist jedoch regelmäßig erst bei einer aus beiden Quellen gewonnenen Gesamtschau davon auszugehen, dass sich die Planfeststellungsbehörde erforderliche Erkenntnisgrundlage verschaffen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07.).

Die VHT hat die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderliche Datengrundlage geliefert und im Rahmen der Umweltstudie sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine artenschutzrechtliche Prüfung besonders und

streng geschützter planungsrelevanter Arten dargestellt. Die Betroffenheit der für das Planungsgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird im Artenschutzbeitrag "Art für Art" erörtert. Als Datengrundlage für die artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden folgende Geländekartierungen und Datenbanken ausgewertet:

- LANUV-Messtischblattliste (LANUV 2023a),
- faunistische Bestandsdaten der UNB des Kreises Borken, des Büros Flore und der Biologischen Station Zwillbrock,
- Kartierdaten (BS ZWILLBROCK 2021a/b)

Aufgrund der Datenrecherche, faunistischen Erhebungen und Begehungsterminen der Brutvogelerfassung, der Fledermauserfassung, der Amphibienerfassung sowie der Reptilienerfassung liegen umfangreiche und auch ausreichende Erkenntnisse über das betrachtungsrelevante Artenvorkommen im Planungsraum vor, mit denen es möglich war, eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen mit anschließender Signifikanzprüfung bezogen auf den durch das Vorhaben erfolgenden Eingriff vorzunehmen.

Seitens der Naturschutzbehörden sind keine Einwände gegen die Bestandserfassung vorgetragen worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die von der VHT und ihrem Fachgutachter insbesondere im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vorgenommene artenschutzrechtliche Beurteilung daher auf Basis einer hinreichenden Bestandserfassung und Datengrundlage erfolgt. Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die VHT und ihren Fachgutachter kommt in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben erwarten lässt und die Erfüllung der Verbotstatbestände der §§ 15 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Art konstatiert werden kann.

### 4.9.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind entsprechend den Feststellungen des Gutachters durch das Vorhaben keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der hier betroffenen planungsrelevanten Arten zu befürchten. In diese Beurteilung sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen eingeflossen.

Im Artenschutzgutachten hat die VHT ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben entweder überhaupt nicht mit einer Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist oder aber eine nicht auszuschließende Beeinträchtigung durch die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so verringert wird, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt bleiben und deshalb dem Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Für alle anderen geprüften Arten, aber auch bei den übrigen landesweit ungefährdeten Vogelarten sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen mit Relevanz für die lokale Population zu erwarten. Für diese „Allerweltsvogelarten“ kann wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden, dass bei Eingriffen im Zuge dieses Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Im Bereich des Untersuchungsraums wurden nachfolgend aufgeführte planungsrelevante 49 Vogelarten und 12 Fledermausarten sowie 9 Amphibienarten als besonders geschützte Arten nachgewiesen bzw. es konnte aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ein planungsrelevantes Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelnen sind die folgenden planungsrelevanten Arten betroffen:

#### Fledermäuse

Braunes Langohr

Breitflügelfeldermaus

Großer Abendsegler

Kleiner Abendsegler

Große Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus

---

Fransenfledermaus	Großes Mausohr
Wasserfledermaus	Mückenfledermaus
Rauhautfledermaus	Zwergfledermaus
<u>Sonstige Säugetiere</u>	
Fischotter	Biber
<u>Vogelarten</u>	
Bekassine	Blässgans
Bluthänfling	Braunkehlchen
Eisvogel	Feldlerche
Feldsperling	Fischadler
Gartenrotschwanz	Graureiher
Großer Brachvogel	Habicht
Heringsmöwe	Kiebitz
Kormoran	Kornweihe
Kranich	Krickente
Kuckuck	Lachmöwe
Mäusebussard	Mittelspecht
Nachtigall	Rauchschwalbe
Rebhuhn	Rohrweihe
Rotmilan	Saatkrähe
Schleiereule	Schwarzkehlchen
Schwarzmilan	Schwarzspecht
Seeadler	Silbermöwe
Silberreiher	Sperber

---

Star	Steinkauz
Steinschmätzer	Teichrohrsänger
Turmfalke	Wachtel
Waldkauz	Waldschnepfe
Wanderfalke	Weißstorch
Wespenbussard	Wiesenpieper
Zwergtaucher	

#### Amphibien

Bergmolch	Teichmolch
Kammolch	Knoblauchkröte
Erdkröte	Kreuzkröte
Laubfrosch	Grasfrosch
Teichfrosch	

Insgesamt kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die von der VHT geplanten Vermeidungs- und Minderungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5.1.2.2) ausgeschlossen werden.

#### 4.9.3.1 Erläuterung der Verbotstatbestände

Zunächst ist zu prüfen, ob sich bedingt durch das Vorhaben Auswirkungen ergeben, die grds. zu einem Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs.1 BNatSchG führen können (Vorprüfung).

Soweit vorhabenbedingte Auswirkungen zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, ist weiterhin Art-für-Art zu prüfen, ob durch die Auswirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch tatsächlich eintreten und inwieweit das Eintreten durch

Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann (vertiefende Prüfung). Die entsprechenden Verbotstatbestände werden nachfolgen kurz dargestellt.

#### 4.9.3.1.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verletzungs- und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es bspw. bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99, juris; BVerwG, Ur. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91, juris.).

#### 4.9.3.1.2 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d. h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. Gemäß der LANA sind Störungen tatbestandsmäßig i. S. d. Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist, so dass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw.

Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind bspw. temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

#### 4.9.3.1.3 Beeinträchtigung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d. h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind (z. B. bedeutsame Teile von Jagdhabitaten in der Nähe des Brutplatzes) bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grds. zählen bspw. Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche hingegen unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen

Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i. d. R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann (bspw. Mäusebussard).

#### 4.9.3.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden 12 planungsrelevante Fledermausarten im Untersuchungsraum ermittelt.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten, die sämtlich dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zugeordnet sind, nutzen bestehende Gehölzstrukturen und Waldränder als Leitlinien für ihre Transferflüge sowie die umliegenden Flächen als Jagdhabitat. Da Gebäude von der geplanten Leitungsverlegung unberührt bleiben, können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten wie der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 17).

Für baumbewohnende Arten, die den Großteil des erwarteten Artenspektrums darstellen, lässt sich eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hingegen nicht vollständig ausschließen. Dies liegt daran, dass eine Querung von Baumreihen oder ein Anschnitt von Waldflächen durch den Arbeitsstreifen nicht in jedem Fall vermeidbar ist. In den Bereichen mit Gehölzbeständen wurde gezielt nach potenziellen Quartierbäumen gesucht. Dabei konnten innerhalb des Arbeitsstreifens keine Quartierbäume identifiziert werden.

Daher liegt kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse vor, da keine Höhlenbäume betroffen sind. Vor dem Holzeinschlag wird jedoch eine erneute Kontrolle auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen durch die ÖBB durchgeführt. Sollte dabei eine Betroffenheit festgestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz

- Verschließen nicht besetzter Höhlen
- ggf. Installation von Ersatzquartieren

Nach der Planung sind keine Nachtbauarbeiten vorgesehen, wodurch Störungen der Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeiten – etwa bei Jagdflügen, Balzverhalten oder Transferflügen – durch Lärm- oder Lichtimmissionen ausgeschlossen werden können. Ebenso sind Kollisionen mit Baufahrzeugen während dieser Zeiten nicht zu erwarten.

Tagsüber halten sich die Tiere in Baumhöhlen oder Gebäudequartieren auf und sind somit vor Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm oder visuelle Störungen durch Arbeiter und Baufahrzeuge geschützt. Aufgrund der räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauaktivitäten ist insgesamt nicht von einer erheblichen Störung der Fledermäuse auszugehen. Da die Bautätigkeiten überwiegend während der Tagesstunden stattfinden und keine relevanten Beeinträchtigungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind, liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Verletzung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Vor diesem Hintergrund sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die nachgewiesenen Fledermausarten gewährleistet ist.

#### 4.9.3.3 Vögel

##### Allgemeines

Im Untersuchungsraum wurden 49 planungsrelevante Vogelarten kartiert. Das Münsterland wird mit einem Waldanteil von lediglich 10 bis 20 % der Fläche als waldarme Region eingestuft (MULNV NRW 2023a), was sich auch im Bereich der geplanten Wasserstoffleitung widerspiegelt. Dennoch lässt es sich beim Bau der Leitung nicht vollständig vermeiden, kleinere Waldabschnitte zu durchqueren oder anzuschneiden. Auch Baumreihen entlang von Wegen und Straßen werden an einigen Stellen gequert.

Für die Einrichtung des temporären Arbeitsstreifens ist es notwendig, einzelne Bäume zu entfernen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die betroffenen

Bereiche jedoch weitgehend rekultiviert und wiederhergestellt werden. Eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Tieren) kann durch eine überwiegende zeitliche Beschränkung des Holzeinschlags auf den Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 vermieden werden. Für Holzarbeiten, die über den 28.02 hinaus erforderlich sind, wurden gezielt Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Ansiedlung brütender Vögel im betroffenen Bereich zu verhindern. Diese sind seitens der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen auch im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns abgesichert worden. Diese Maßnahmen werden von der ÖBB begleitet und überwacht, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden (vgl. Abschnitt A, Nr. 4.3).

Da Gehölzstrukturen nur punktuell und kleinräumig betroffen sind, stehen potenziell dort vorkommenden Brutvogelarten in der Regel alternative Nistmöglichkeiten im angrenzenden Umfeld zur Verfügung.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten können auch indirekt entstehen, wenn angrenzende Reviere während der Bauphase durch Störungen betroffen sind. In solchen Fällen wird geprüft, ob präventive Vergrämuungsmaßnahmen sinnvoll sind, um eine Brut im Einflussbereich der Baumaßnahme zu verhindern vorausgesetzt, es stehen ausreichend alternative Lebensräume für die betroffene Art zur Verfügung. Ist eine Vergrämuung nicht möglich oder nicht ausreichend wirksam, sind alternative Ansätze zur Optimierung des Baustellenlayouts zu prüfen, beispielsweise durch das Abschirmen sensibler Bereiche mittels Bodenmieten. Dies wird durch die ÖBB sichergestellt.

Die potenzielle Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate von Greifvögeln und dem Steinkauz wird gutachterlich als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Diese Arten nutzen in der Regel großflächige Jagdgebiete, die mehrere Dutzend Hektar umfassen. Im Vergleich dazu nehmen temporäre Baustellenflächen nur einen deutlich geringeren Raum ein, wodurch eine relevante Beeinträchtigung der Nahrungshabitate weitgehend ausgeschlossen werden kann. Der gutachterlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

## Arten des Offenlandes

Arten des Offenlandes sind während der temporären Bauphase insbesondere im Bereich des Zwangsanbindepunktes im Speicher Betreiberdorf sowie in der Dinkelaue potenziell betroffen. Besonders hervorzuheben sind hier die bekannten Vorkommen des Kiebitzes. Durch die erste Planänderung reduziert sich die Anzahl der betroffenen Kiebitzreviere von ursprünglich drei auf nunmehr eins, was von der HNB positiv bewertet wurde. Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu vermeiden, werden – analog zu den Maßnahmen für gehölzgebundene Arten – auch hier eine artenschutzgerechte Optimierung des Baustreifens geprüft.

Laut Erkenntnis des Gutachters aus früheren Bauprojekten haben gezeigt, dass sich der Wirkungsbereich von Baustellenflächen für Offenlandarten erheblich reduzieren lässt, indem Bodenmieten gezielt und optimiert gelagert werden. Der Einschätzung ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden nicht widersprochen worden.

Für den Großen Brachvogel liegen detaillierte Revierdaten im Bereich der geplanten Trasse vor (BS ZWILLBROCK 2021a). Auf Grundlage dieser Daten ist im Rahmen des Vorhabens nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Art zu rechnen.

Bei planungsrelevanten Vogelarten, die vorrangig als Rastvögel oder Wintergäste auftreten, ist die Standortbindung in der Regel weniger stark ausgeprägt als bei Brutvögeln. Daher ist anzunehmen, dass diesen Arten im Falle einer Beeinträchtigung einzelner Bereiche ihres Rast- oder Winterhabitats ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Zudem wird der überwiegende Teil der temporären Bauphase voraussichtlich außerhalb der Zug- und Winterperiode stattfinden, wodurch potenzielle Störungen dieser Vogelarten weiter minimiert werden. Vor diesem Hintergrund ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Rastvögel und Wintergäste kommen wird.

## Kiebitz

Es ist zu erwarten, dass während der Bauphase ein Kiebitzreviere direkt durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Leitungsbaus beeinträchtigt werden. Weitere sechs Reviere befinden sich innerhalb des 100-Meter-Puffers und somit in der baubedingten Störzone. Zusätzlich sind durch die Baustelleneinrichtung im Nordwesten der Trasse zwei weitere Reviere unmittelbar betroffen, während ein weiteres Revier innerhalb des 100-Meter-Puffers liegt und somit ebenfalls potenziellen Störungen ausgesetzt ist. In diesen Fällen ist entweder eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten oder es sind geeignete CEF-Maßnahmen zu entwickeln. Die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen werden durch gezielte, artspezifische Maßnahmenpakete im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten ökologisch aufgewertet. Diese Optimierungsmaßnahmen schaffen verbesserte Brutbedingungen, wodurch die Attraktivität der CEF-Flächen deutlich gesteigert wird. Infolgedessen stehen mehr potenzielle Brutplätze zur Verfügung als zuvor, was zu einer Verdichtung der Brutplätze und einer Verkleinerung der Reviergrößen führt. Gleichzeitig wird eine Konzentration der Brutaktivitäten auf die optimierten Flächen erreicht.

Besonders für den Kiebitz, der bevorzugt in Kolonien brütet, erhöht das Vorhandensein von Artgenossen die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung. Daher sind die Flächen im Auenbereich der Dinkel aufgrund ihrer Struktur und Lage besonders geeignet (MKULNV 2013). Durch gezielte Optimierungsmaßnahmen werden die notwendigen Bedingungen geschaffen, um die Kiebitzdichte auf den CEF-Flächen sowie in deren Umfeld temporär zu erhöhen und so den Fortpflanzungserfolg der Art zu fördern.

Alle übrigen Reviere befinden sich außerhalb des 100-Meter-Puffers, sodass dort keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch das Revier entlang der Straße Heeker Vennweg liegt außerhalb der Störzone und wird zusätzlich durch straßenbegleitende Baumreihen abgeschirmt, wodurch eine Störung dieses Kiebitzvorkommens als unwahrscheinlich gilt. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht jedoch die Möglichkeit, dass Gelege zerstört werden, was einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen würde. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 17), die durch die ÖBB überprüft werden.

Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung von Kiebitz-Bruthabitaten durch die Störwirkungen der Baustelle den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllen. Meideeffekte aufgrund von Baulärm und strukturellen Barrieren, wie vertikalen Sichtbarrieren, können in einem Umkreis von bis zu 100 m auftreten (MKULNV 2013). Daher ist der Verlust von fünf Kiebitzbrutplätzen sowie die Störung von sieben Revieren zu kompensieren.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der zeitlichen Steuerung der Baumaßnahmen, der Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen sowie der gezielten Optimierung des Baustellenmanagements, wird nach überzeugender gutachterlicher Einschätzung jedoch sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

### Rebhuhn

Beim Leitungsbau wird der Lebensraum eines Rebhuhnpaars aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, da sich dieses Revier in einem Abstand von 40m zum Eingriffsbereich befindet. Ein weiteres Rebhuhnrevier, das sich in 175m Entfernung befindet, bleibt hingegen unbeeinträchtigt, da es außerhalb der baubedingten Störzone von 100m liegt.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist ein temporärer Ausgleich des Lebensraumverlustes vorgesehen. Hierzu werden CEF-Flächen eingerichtet, um dem betroffenen Rebhuhnrevier während der Bauphase geeignete Ersatzlebensräume bereitzustellen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 17, Abschnitt B, Nr. 4.5.1.2). Bedenken wurden seitens der Naturschutzbehörden nicht vorgebracht.

Der kritische Schallpegel für das Rebhuhn wird mit einem Dauerschallwert von 55 dB (A) angegeben. Während der Bauarbeiten, die gemäß der AVV Baulärm zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stattfinden, kann dieser Wert erreicht werden. Dennoch führt das lärmbedingt erhöhte Prädationsrisiko lediglich zu einer nach fachgutachterlicher Einschätzung etwa 25%igen Einschätzung Reduktion der Lebensraumeignung für das Rebhuhn.

Auch das Heranrücken dichter, sichtverdämmender Vertikalstrukturen kann eine potenzielle Beeinträchtigung darstellen (MKULNV 2013). Allerdings wird das Rebhuhn häufig in der Nähe von Waldrändern, Hecken oder Gebäuden nachgewiesen. In strukturarmen Landschaften bieten solche Strukturen eher Schutz als eine Störquelle. Solange der Offenlandcharakter des Gebiets erhalten bleibt, ist der Einfluss dieser Vertikalstrukturen daher als vernachlässigbar einzustufen.

Der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Flächeninanspruchnahme oder Bauärm stellt grds. einen Konflikt i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) dar. Zudem können Bauaktivitäten während der Brutzeit Konflikte mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen) sowie Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten) hervorrufen. Um diese Risiken zu minimieren, sind gezielte Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen sowie den temporären Ausgleich über CEF-Flächen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15, 17) kann nach für die Planfeststellungsbehörde plausibler gutachterlicher Einschätzung sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

### Feldlerche

Im Untersuchungsgebiet wurden nur zwei Reviere der Feldlerche festgestellt, was sie zu einem seltenen Brutvogel in dieser Region macht. Während der Rastvogelerfassungen wurden jedoch regelmäßig durchziehende Individuen beobachtet. Die Feldlerche kann durch den temporären Verlust von Ackerflächen für den Leitungsbau Brutplätze und Nahrungshabitate verlieren. Allerdings bieten umliegende Gebiete, insbesondere die Dinkelaue, alternative Lebensräume. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15) wird sichergestellt, dass der Leitungsbau bezogen auf die Feldlerche keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

### Ausnahmetatbestand § 39 Abs. 5 S. 2 Nr.2b BNatSchG

Die mit der Maßnahme einhergehenden Gehölzentfernungen ab März 2025 und die damit verbundene Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Lebensstätten von Brutvogelarten betreffen das Verbot des § 39 Abs. 5 S. 1

Nr. 2 BNatSchG. Dieses Verbot kann jedoch gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2b BNatSchG im Einzelfall überwunden werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und die Behörde den Eingriff zulässt.

Im vorliegenden Fall greift diese Ausnahme, da die Maßnahme im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wasserstoffleitung steht, die nach § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG als Vorhaben von überragendem öffentlichen Interesse und öffentlicher Sicherheit gesetzlich eingestuft wird. Die gesetzliche Einordnung solcher Wasserstoffleitungen als überragend öffentliches Interesse unterstreicht die besondere Bedeutung des Vorhabens für die nationale und europäische Energie- und Klimapolitik. Ziel ist es, eine sichere und nachhaltige Energieversorgung unter Einbeziehung von Wasserstoff als zukünftigem Energieträger zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den Belangen des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen wurden zudem durch eine zeitliche Steuerung der Arbeiten (vorzeitiger Baubeginn für einen überwiegenden Teil der Gehölze) sowie durch begleitende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Vergrämungen, ÖBB) auf das notwendige Maß reduziert. Es verbleibt ein geringer Eingriff in Gehölzstrukturen. Daher werden die zur Errichtung der Wasserstoffleitung erforderlichen Gehölzarbeiten ausnahmsweise auch außerhalb des ansonsten einzuhaltenden gesetzlichen Zeitraums über den 28.02. hinaus zugelassen.

### Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.4 kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörden ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden, so dass das Vorhaben für alle Brutvogelarten unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich zu betrachten ist.

#### 4.9.3.4 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt neun Amphibienarten nachgewiesen, darunter Bergmolch, Teichmolch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Grasfrosch und Teichfrosch. Zum Artenspektrum zählen sowohl ungefährdete als auch gefährdete Arten. Besonders hervorzuheben ist die landesweit vom Aussterben bedrohte Knoblauchkröte. Zudem gelten der Laubfrosch, der Kammmolch und die Kreuzkröte als gefährdet, während vier der nachgewiesenen Arten als ungefährdet eingestuft sind.

Die Knoblauchkröte, der Laubfrosch und der Kammmolch sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und unterliegen damit einem besonderen europäischen Schutzstatus, der ihren Erhaltungsanforderungen besondere Bedeutung beimisst.

Amphibienvorkommen im Umfeld der Baustelle können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen effektiv geschützt werden. Ein zentraler Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Errichtung von Amphibienschutzzäunen. In sensiblen Bereichen, insbesondere in der Nähe von Straßen, werden sie mit einer Neigung von 45° installiert, um den Amphibien gezielt die Auswanderung zu erleichtern, jedoch eine Rückkehr in gefährdete Gebiete zu verhindern.

Zusätzlich werden Fangeimer im Abstand von ca. 15 m ebenerdig eingegraben, um wandernde Amphibien sicher abzufangen. Diese Maßnahme ist insbesondere in Zeiten starker Amphibienwanderungen erforderlich und kann eine mehrmalige Leerung der Eimer pro Tag notwendig machen. Die Kontrolle sollte vorzugsweise am Morgen erfolgen, um das Risiko von Prädation durch andere Tiere zu minimieren

In betroffenen Bereichen, wie dem Naturschutzgebiet Wexter Haar, das als potenzieller Überwinterungslebensraum dient, ist das gezielte Umsetzen von Amphibien notwendig. Dabei werden die Tiere, die aus nahegelegenen Gewässern anwandern, in weiter entfernte, geeignete Habitate verbracht, um eine Gefährdung durch die Bauaktivitäten zu vermeiden

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Durch die enge Zusammenarbeit mit der ÖBB kann zudem flexibel auf sich verändernde Wanderbewegungen der Amphibien reagiert werden (vgl. Abschnitt B, Nr. 4.5, planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Falls im Zuge der Bauarbeiten Anpassungen notwendig sind, erfolgt in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine entsprechende Modifikation der Schutzzäune.

#### **4.9.4 Allgemeiner Artenschutz**

Soweit die nicht besonders oder streng geschützten Arten der Flora und Fauna im Rahmen des Vorhabens beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im gem. § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG überragenden öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert.

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt.

Das Vorhaben löst demnach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die HNB und die UNB teilen diese Einschätzung. Sie haben diesbezüglich keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### **4.9.5 Ergebnis**

Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 und des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.

Im Rahmen des Baus und des Betriebs der mit diesem Beschluss planfestgestellten Wasserstoffleitung werden keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Ebenfalls wird weder wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt noch werden diese gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, oder wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für alle planungsrechtlich relevanten Arten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Umsetzung aller erwähnten Maßnahmen sowie der in Abschnitt A, Nr. 5.4 aufgeführten, ergänzenden Nebenbestimmungen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen. Die von der VHT im Verfahren eingereichten artenschutzfachrechtlichen Planunterlagen tragen damit auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung, dass das hier planfestgestellte Schutzkonzept geeignet ist, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezogen auf alle durch das Vorhaben betroffenen Arten auszuschließen.

## **4.10 Wasserrechtliche Anforderungen**

### **4.10.1 Grundlagen**

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar. Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sog. Verschlechterungsverbot sowie das sog. Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der WRRL und sind mit dem WHG, der OGewV und der GrwV in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen durchführen (§§ 27 und 47 WHG), um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs.1 lit. a Ziffer ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Der EuGH weist in seinem Urteil vom 28.05.2020 darauf hin, dass vor der behördlichen Zulassungsentscheidung zu prüfen ist, ob das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustandes der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind vor der Zulassung des Vorhabens gewässerkörperbezogen für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu prüfen sind und diese Prüfung und der Erkenntnisstand müssen dokumentiert werden (vgl. BVerwG, Hinweisbeschluss v. 26.04.2018, 9 A 15.16, 9 A 16.16, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 26/2018 v. 26.04.2018.). Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt demnach eine Ermittlung des Ist-Zustandes der zu bewertenden Wasser-

körper voraus. Zudem ist die genaue Belastung der Gewässer durch das Vorhaben festzustellen. Das Verschlechterungsverbot hat sowohl für das Oberflächenwasser als auch für das Grundwasser verbindlichen Charakter und ist vor der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen.

Bezugspunkt für diese Prüfung ist der Grundwasserkörper (GWK) in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten GWK auswirken (vgl. EuGH, Urt. v. 28.05.2020, C-535/18, Rn. 69 ff.; BVerwG, Vorlagebeschluss v. 26.04.2018, 9 A 16/16, Rn. 44.).

Für Oberflächengewässer (OWK) gilt, dass eine Verschlechterung des Zustandes vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i. S. d. Anhang V (der WRRL) bzw. der Anlagen 3, 5, 6 und 8 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist jedoch die Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines OWK dar (vgl. EuGH, Urteil v. 01.07.2015, C-461/13.). Dieser Bewertungsmaßstab ist nicht ohne weiteres auf GWK übertragbar, da anders als für OWK, für welche eine fünfstufige Skala der ökologischen Qualitätskomponenten vorgesehen ist, beim Grundwasser bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes jeweils nur zwischen gut und schlecht unterschieden wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines GWK liegt vor, sobald mindestens eine UQN für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt hingegen jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Die VHT hat im Rahmen ihres Fachbeitrages zur WRRL zunächst die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper identifiziert. Sodann hat sie die potenziell betroffenen OWK und GWK hinsichtlich ihres Zustandes bewertet, also den „Ist-Zustand“ ermittelt und anschließend die potenziell beeinträchtigenden Wirkfaktoren ermittelt. Anhand dieser Merkmale und Wirkungen des Vorhabens wurde abgeschätzt, ob das Vorhaben im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot oder zum Verbesserungsgebot der §§ 27, 47 WHG steht. Daraufhin wurden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten bzw. auf die Bewirtschaftungsziele bewertet. Die Untersuchungen und Bewertungen der VHT hat die Planfeststellungsbehörde prüfend nachvollzogen und nachfolgend dokumentiert.

#### **4.10.2 Betroffene Wasserkörper**

Zwei GWK sind potenziell betroffen: Der Trassenverlauf quert überwiegend den GWK Niederung der Dinkel. Im östlichen Abschnitt wird zudem der GWK Ochtruper Sattel berührt.

Im Trassenverlauf werden zwei Fließgewässer, die einen berichtspflichtigen OWK darstellen, gequert. Dazu zählt der im östlichen Untersuchungsraum gelegene Wasserkörper Hellingbach. Es handelt sich um einen sandgeprägten Tieflandbach, der im Norden als Goorbach und im Süden als Hellingbach bezeichnet wird. Südlich von Epe quert die Trasse die Dinkelaue. Es handelt sich bei der Dinkel um einen OWK zur Trinkwasserversorgung.

Die Leitungstrasse verläuft auf etwa 1,8 km durch die Schutzzone IIIA des festgelegten Trinkwasserschutzgebietes Epe. Die Schutzzone II wird durch die nördliche Führung der Trasse umgangen. Südlich von Epe verläuft die Leitungstrasse durch das ÜSG der Dinkel, das vollständig geschlossen unterquert wird.

#### **4.10.3 Ermittlung des Ist-Zustandes potentiell betroffener Wasserkörper**

Die Ermittlung des Ist-Zustandes der Gewässer im Rahmen des durch die VHT eingeholten Fachgutachtens zur WRRL ist umfassend und plausibel nachvollziehbar, ferner wurden durch die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Im Einzelnen wurden der ökologische sowie der chemische Zustand der OWK ermittelt. Der Zustand der GWK wurde anhand des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bestimmt. Die Einzelheiten, insbesondere die Zustände der einzelnen Gewässerkörper können dem Fachgutachten zur WRRL (planfestgestellte Unterlage Kap. 18) entnommen werden.

Der mengenmäßige und chemische Zustand der GWK Niederung der Dinkel und Ochtruper Sattel wird laut ELWAS (MULNV 2022) derzeit als gut bewertet.

Der ökologische Zustand des OWK Dinkelaue wird im 3. Bewirtschaftungsplan 2022–2027 für das Teileinzugsgebiet Rhein/Deltarhein gemäß den Steckbriefen der Planungseinheiten als unbefriedigend bewertet. Der chemische Zustand des OWK Dinkel wird als nicht gut eingestuft, während der chemische Zustand ohne

ubiquitäre Stoffe als gut gilt. Eine Überschreitung liegt für Benzo(a)pyren vor, das als einziger Parameter in Anlage 8 der OGewV aufgeführt ist.

Der ökologische Zustand des OWK Hellingbach (Goorbach) wird im 3. Bewirtschaftungsplan 2022–2027 ebenfalls als unbefriedigend bewertet (MULNV 2021b). Auch der chemische Zustand des OWK wird als nicht gut eingestuft, während der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe als gut gilt. Im Wasserkörpersteckbrief (MULNV 2021) sind keine Angaben dazu enthalten, für welche Stoffe der Anlage 8 OGewV Überschreitungen vorliegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Goorbach im Jahr 2022 zeitweise vollständig ausgetrocknet war, sodass die aktuellen Schadstoffkonzentrationen möglicherweise noch nicht das übliche Niveau der Vorjahre erreicht haben.

#### **4.10.4 Verbesserungsgebot**

Gemäß § 3 Nr. 6 WHG sind OWK einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers. Sie bilden gemäß § 7 WHG innerhalb der jeweiligen Flussgebietseinheit die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind alle OWK so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Bei künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern soll gemäß § 27 Abs. 2 WHG ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der OWK werden.

GWK sind gemäß § 3 Nr. 6 WHG abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. GWK sind gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Ebenso soll ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gewährleistet werden. Der mengenmäßige und chemische Zustand der GWK 'Niederung der Dinkel' und 'Ochtruper Sattel' wird gemäß ELWAS (MULNV 2022) aktuell als gut eingestuft.

Insgesamt ist zu erkennen, dass der chemische Zustand sowie der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der OWK im Vorhabengebiet nicht als gut eingestuft sind. Um diesen Zustand zu verbessern sind im LAWA-Maßnahmenkatalog (Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung des Verbesserungsgebots) zur WRRL für beide Wasserkörper Dinkel und Hellingbach Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität vorgesehen.

Das Maßnahmenprogramm sieht neben den grundlegenden Vorgaben der WRRL – wie die Einhaltung des WHG, der Düngeverordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – auch ergänzende Maßnahmen vor, die insbesondere diffuse Quellen, wie die landwirtschaftliche Nutzung, betreffen. Das Leitungsbauvorhaben hat keinen negativen Einfluss auf die geplanten Maßnahmen des geltenden Maßnahmenprogramms zum Schutz des Grundwassers. Während der Bauarbeiten entfällt im Bereich des Arbeitsstreifens der Eintrag durch landwirtschaftliche Nutzung. Da das Vorhaben nicht in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung steht, beeinflusst es weder den Schadstoff noch den Nährstoffeintrag und kann daher auch keine Verbesserung in diesem Bereich bewirken. Aufgrund seiner Merkmale kann es nur eingeschränkt zur Trendumkehr und zur Erfüllung des Verbesserungsgebots beitragen. Gleichzeitig steht es den Zielen der WRRL jedoch in keiner Weise entgegen.

Den Festlegungen im geltenden Maßnahmenprogramm 2022-2027 steht das geplante Vorhaben nicht entgegen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung von (dauerhaften) Punktquellen werden nicht behindert. Ebenso steht das Vorhaben den im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie und Uferstruktur nicht entgegen.

#### 4.10.5 **Verschlechterungsverbot**

Ausgehend vom aktuellen Zustand der vom Vorhaben betroffenen OWK und GWK erfolgt die Prüfung des Verschlechterungsverbots.

##### 4.10.5.1 OWK

Für alle OWK gilt das Verschlechterungsverbot. Eine Verschlechterung des Zustands tritt ein, sobald sich mindestens eine Qualitätskomponente gemäß Anhang V der WRRL um eine Klasse verschlechtert – unabhängig davon, ob sich dadurch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers ändert. Befindet sich eine betroffene Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, wird jede weitere negative Veränderung als Verschlechterung gewertet.

#### **Dinkel**

Die Dinkel wird einschließlich ihres 128 m breiten Entwicklungskorridors (im guten Zustand 90 m insgesamt), der einem guten ökologischen Zustand entspricht, mit einer Mindestüberdeckung von 2,0 m unterquert. Darüber hinaus erfolgt die Unterquerung des gesamten festgesetzten ÜSG in geschlossener Bauweise. Der

direkte Eingriff in den Gewässerkörper ist bei der geschlossenen Querung geringer als bei der offenen Querung.

Daher sind mögliche Auswirkungen auf den OWK auf eine potenzielle bauzeitliche Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung der Baugruben beschränkt. Dieses Wasser kann über die gezielte Einleitung in einen Vorfluter, der in die Dinkel mündet, in das Gewässer gelangen.

#### Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Im betrachteten Wasserkörper der Dinkel liegen die Konzentrationen von Nitrit-, Ammoniak- und Ammonium-Stickstoff, Gesamtphosphat-Phosphor sowie Gesamtorganischem Kohlenstoff (TOC) bereits über den zulässigen Grenzwerten. Der Sauerstoffgehalt hingegen unterschreitet die geforderten Werte. Damit entsprechen diese Parameter im aktuellen Zustand nicht den Leitwerten des Anhangs 7, Nr. 1.1.2 OGeWV für ein gutes ökologisches Potenzial. Andere relevante ACP-Parameter, wie beispielsweise Eisen, weisen laut Wasserkörpertabelle keine Überschreitungen auf.

Die geplanten Baumaßnahmen erfolgen nicht unmittelbar am Gewässer, sondern unterqueren dieses einschließlich des ÜSG. Allerdings kann die mögliche Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung entlang des Rohrgrabens – auch indirekt über angrenzende Fließgewässer – grds. einen potenziellen Eintragspfad für Nährstoffe und Eisen in das Gewässer darstellen.

Nach überschlägigen Berechnungen ist mit einer theoretischen Gesamteinleitmenge von bis zu 337.946 m<sup>3</sup> zu rechnen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors von 2 ergibt sich eine maximal mögliche Einleitung von 675.892 m<sup>3</sup> in die Dinkel. Diese Menge würde jedoch nur dann erreicht, wenn außerhalb des WSG IIIa Epe ausschließlich eine direkte Einleitung des entnommenen Grundwassers erfolgt und keine Versickerung stattfindet. Da sich diese Gesamtmenge auf mehrere punktuelle Einleitstellen verteilt und die Einleitungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen erfolgen, können derzeit noch keine belastbaren Aussagen zu den spezifischen Mengen in l/s je Einleitstelle getroffen werden. Eine Einleitung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einleitmengen zu einem unlösbaren Konflikt führen, der zwingend eine Festlegung im Planfeststellungsverfahren erfordert.

Eine direkte Einleitung des Wassers aus der Baugrube in die Dinkel selbst ist zunächst nicht vorgesehen, da sich die Baugruben aufgrund der Aussparung des ÜSG in einer gewissen Entfernung zum Gewässer befinden.

Die im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Grundwasseranalysen im Projektgebiet, insbesondere im Einzugsgebiet der Dinkel, weisen keine auffällig hohen Konzentrationen abiotischer chemischer Parameter auf. Der pH-Wert des Grundwassers liegt mit 6,5 – 7,5 im neutralen Bereich, während der BSB<sub>5</sub>-Wert mit < 5 unterhalb der messbaren Nachweisgrenze bleibt. Die Eisenkonzentrationen an den meisten Beprobungsstellen betragen < 1 mg/l, und es wurden keine Belastungen durch Ammonium- oder Ammoniakstickstoff festgestellt. Lediglich an zwei Beprobungsstellen wurde eine Eisenkonzentration von etwa 3 mg/l gemessen. Obwohl dies noch nicht als stark erhöhte Eisenbelastung zu bewerten ist, wird dieser Wert im Rahmen der baubegleitenden Messungen weiter überwacht. Die Dinkel selbst weist grds. eine sehr niedrige Eisenkonzentration auf.

Die Sauerstoffkonzentration des Grundwassers wurde in den bisherigen Beprobungen nicht erfasst. Allerdings führt die Einleitung grds. zu einer zusätzlichen Sauerstoffanreicherung. An einer Beprobungsstelle wurde im Februar 2023 eine Sulfatkonzentration von 130 mg/l gemessen (DR. SPANG 2023). Im Vergleich dazu lag die Sulfatkonzentration der Dinkel zum selben Zeitpunkt bei 65 mg/l, sodass keine außergewöhnlich hohe Belastung vorliegt. Der höchste gemessene Chloridwert von 160 mg/l bleibt innerhalb des für Süßwasser tolerablen Bereichs und entspricht den Anforderungen für ein gutes ökologisches Potenzial gemäß OWK-Bewertung. Unter Berücksichtigung der Verdünnungseffekte im Einleitgewässer sind keine Konzentrationen zu erwarten, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung des betroffenen OWK führen könnten. Aufgrund der Überschreitung von Benzo(a)pyren, das als einziger Parameter in Anlage 8 der OGewV aufgeführt ist, ist eine Überwachung gemäß den Vorgaben der OGewV vorgesehen.

Die Grundwassereinleitungen sind auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt und erfolgen je Einleitstelle nur für einige Wochen. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Jahresdurchschnittswerte der einzelnen ACP-Parameter an den relevanten Messstellen im OWK kann somit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Ebenso sind lokal auftretende, akut toxische Konzentrationen nicht zu erwarten.

#### Flussgebietsspezifische Schadstoffe

Der Zustand der in NRW differenzierten Gruppe der Pflanzenschutzmittel (PBSM) gemäß Anlage 6 OGewV wird für die Dinkel als mäßig bewertet. Dies ist auf die erhöhte Gewässerkonzentration des Wirkstoffs Flufenacet im Vergleich zur UQN der Anlage 6 OGewV zurückzuführen. Die grundwasserbezogenen

Analysen aus Februar 2023 (vgl. DR. SPANG 2023) ergaben an der Beprobungsstelle 8, etwa 130 m westlich der Dinkel, eine erhöhte Konzentration von 0,72 µg/l Chloridazon-desphenyl (Metabolit B) im Grundwasser. Dieser Beprobungspunkt liegt gemäß aktueller Planung rund 250 m vom geplanten Trassenverlauf entfernt, sodass weder der Arbeitsstreifen noch die Grundwasserentnahme direkt betroffen sind. Um dem Schutzbedarf der Gewässer gerecht zu werden, wird die Grundwasserbeprobung durch die VHT in der Nähe des berichtspflichtigen OWK Dinkel mit einem erweiterten Parameterumfang erfolgen. Basierend auf den Analyseergebnissen wird sichergestellt, dass ausschließlich Grundwasser mit einer festgelegten Qualität eingeleitet wird. Falls erforderlich, wird es vor der Einleitung auf das definierte Qualitätsniveau aufbereitet. Während der laufenden Baumaßnahmen werden im Rahmen der Baugrunduntersuchungen in regelmäßigen Abständen Grundwasserproben entnommen und ausgewertet.

Zusätzlich wird im Rahmen der Druckprüfung eine Menge von bis zu 1.900 m<sup>3</sup> Wasser in die Dinkel eingeleitet. Dieses Wasser bleibt unverändert, da weder Zusätze hinzugefügt werden noch eine Verunreinigung oder chemische Veränderung durch die Stahlrohrleitung erfolgt. Zudem enthält es keine Schwebstoffe, da ausschließlich klares Wasser verwendet wird. Daher ist weder ein Absetzbecken noch eine Reinigungsanlage vor der Wiedereinleitung erforderlich. Insgesamt führt das Vorhaben nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der Stoffe gemäß Anlage 6 OGeWV und hat somit keine prognostizierbaren Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten biologischen Qualitätskomponenten.

#### Biologische Qualitätskomponente

Es sind keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der unterstützenden Qualitätskomponenten zu erwarten, die sich negativ auf die Lebensbedingungen der Fischfauna auswirken könnten. Die Wasserqualität wird sich nach Abschluss der Wassereinleitung zeitnah wieder auf den Ausgangszustand einstellen. Gleiches gilt für die Gewässerflora: Aufgrund der vorgesehenen Qualitätskontrollen (vgl. Abschnitt A, Nr. 5.1) ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung oder einer Verschlechterung der Zustandsklasse dieser Qualitätskomponente führt.

#### Chemischer Zustand

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK tritt ein, wenn durch ein Vorhaben eine UQN gemäß Anlage 8 der OGeWV überschritten wird. Ist eine UQN bereits überschritten, gilt laut EuGH jede weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung.

Die Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung könnte vorübergehend zu einem Anstieg relevanter Stoffe führen, die einer UQN unterliegen. Untersuchungen an 13 Beprobungsstellen entlang der Leitungstrasse ergaben jedoch keine erhöhten Konzentrationen der untersuchten Stoffe. Nitrat, ebenfalls ein Parameter der Anlage 8 OGeWV, wurde bislang nicht analysiert, obwohl die GWK im Vorhabengebiet einen guten chemischen Zustand aufweisen und eine hohe Nitratbelastung nicht zu erwarten ist. Der Parameter Nitrat wird bei den bauvorbereitenden Untersuchungen betrachtet.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands des OWK kann für die Planfeststellungsbehörde plausibel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### **Hellingbach (Goorbach)**

Am OWK Hellingbach sind keine Baumaßnahmen vorgesehen, sodass auch keine „offenen Querungen“ des Gewässers im Trassenverlauf stattfinden. Der Eingriff in den Gewässerkörper ist bei einer geschlossenen Querung deutlich geringer. Der Goorbach wird einschließlich seines 27 m breiten Entwicklungskorridors in einer Tiefe von mindestens 2,0 m unterquert. Die Auswirkungen auf den OWK beschränken sich daher auf die temporäre Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung während der Bauphase.

### Allgemeine chemisch-physikalische Qualitätskomponenten

Die Gewässerkonzentrationen der Parameter Gesamtphosphor, Nitrit-Stickstoff und TOC sind im Wasserkörper „Hellingbach“, zu dem auch der Goorbach gehört bereits überschritten. Das bedeutet, dass die aktuellen Werte nicht den Leitwerten des Anhangs 7 OGeWV für einen guten ökologischen Zustand eines natürlichen Gewässers entsprechen. Andere ACP-Parameter, wie beispielsweise Eisen, liegen hingegen innerhalb der zulässigen Werte. Die geplanten Baumaßnahmen erfolgen nicht direkt am Gewässer. Der Goorbach wird mitsamt seines Entwicklungskorridors unterquert. Jedoch könnte auch hier durch die Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung entlang des Rohrgrabens potenziell Nährstoffe und Eisen in das Gewässer eintragen.

Nach überschlägigen Berechnungen ist mit einer Gesamteinleitmenge von bis zu 877.556 m<sup>3</sup> in den Goorbach zu rechnen, wobei unter Einbeziehung eines Sicherheitsfaktors von 2 die maximale Einleitmenge 1.755.112 m<sup>3</sup> betragen könnte. Diese Annahme basiert darauf, dass außerhalb des WSG IIIa Epe ausschließlich Einleitungen erfolgen und keine Verrieselung des entnommenen Grundwassers

stattfindet. Die Einleitungen erfolgen in dieser Annahme in Gewässer III. Ordnung, die dem berichtspflichtigen Wasserkörper zufließen. Da sich diese Gesamtmenge auf mehrere punktuelle Einleitstellen verteilt und über einen Zeitraum von mehreren Wochen erfolgt, können derzeit noch keine genauen Angaben zu den Mengen pro Einleitstelle in l/s gemacht werden. Auch bei der Einleitung in den Goorbach ist nicht davon auszugehen, dass die Einleitung einen unlösbaren Konflikt auslöst. Seitens der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Borken sind keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einleitung vorgebracht worden.

Die vorhabenbezogenen Grundwasseranalysen aus dem Projektgebiet zeigen keine auffällig hohen ACP-Konzentrationen. Der pH-Wert des Grundwassers liegt im neutralen Bereich zwischen 6,5 und 7,5, während der BSB5-Wert unter der Nachweisgrenze von  $< 5$  liegt. Die Eisenkonzentrationen an den meisten Beprobungsstellen betragen weniger als 1 mg/l, und es wurde keine Belastung durch Ammonium- oder Ammoniakstickstoff festgestellt. An zwei Beprobungsstellen wurde eine Eisenkonzentration von etwa 3 mg/l gemessen. Dies stellt zwar noch keine stark erhöhte Eisenbelastung dar, die Belastung wird jedoch im Rahmen der baubegleitenden Messungen weiter beobachtet.

Die Sauerstoffkonzentration des Grundwassers wurde bei den bisherigen Untersuchungen nicht bestimmt. Während der Einleitung ist jedoch grds. mit einer Anreicherung von zusätzlichem Sauerstoff zu rechnen. An einer der Beprobungsstellen wurde im Februar 2023 eine Sulfatkonzentration von 130 mg/l gemessen (DR. SPANG 2023). Im Vergleich zur Referenzkonzentration der Dinkel von 65 mg/l zum selben Zeitpunkt stellt dies jedoch keine außergewöhnlich hohe Belastung dar. Auch der höchste gemessene Chloridwert von 160 mg/l liegt noch im für Süßwasser verträglichen Bereich und entspricht dem guten ökologischen Potenzial für den OWK. Da der Goorbach im Spätsommer 2022 kein Wasser führte, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass durch eine mögliche Verdünnung im Einleitgewässer keine schädlichen Konzentrationen entstehen. Die Auswirkungen hängen von der jeweiligen Abflussmenge des Goorbachs ab. Bei einem trockenen Gewässer würde das eingeleitete Wasser voraussichtlich eher in den Boden versickern, während bei sehr geringer Wasserführung eine Konzentrationserhöhung schneller eintreten könnte.

Die Grundwassereinleitungen erfolgen nur temporär, für wenige Wochen je Einleitstelle. Basierend auf den bisherigen Beprobungsergebnissen kann für die Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer Erhöhung der Jahresdurchschnittswerte der einzelnen ACP-Parameter an den

relevanten Messstellen im OWK führt oder lokal toxisch wirkende Konzentrationen auftreten.

Im Rahmen der ÖBB und der detaillierten Bauplanung ist daher zu berücksichtigen, welche Wasserführung der Goorbach aufweist. Vor Beginn der Wasserhaltung sind aktuelle Grundwasserproben zu entnehmen. In Abstimmung mit der zuständigen UWB ist dann zu entscheiden, ob angepasste Aufbereitungsanlagen erforderlich sind.

### Flussgebietspezifische Schadstoffe

Der Zustand der in NRW differenzierten Metallgruppe gemäß Anlage 6 OGewV wird als gut bewertet. Auch für andere Stoffgruppen sind im Wasserkörpersteckbrief bezogen auf die betreffenden OWK keine Überschreitungen verzeichnet. Wie bereits dargelegt, stellt die mögliche Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung entlang des Rohrgrabens den einzigen potenziellen Eintragspfad für Stoffe der Anlage 6 OGewV in das Gewässer dar.

Da sich die Gesamteinleitmenge auf mehrere punktuelle Einleitstellen verteilt und über mehrere Wochen erfolgt, können derzeit noch keine genauen Angaben zu den Einleitmengen pro Sekunde je Einleitstelle gemacht werden. Die vorhabenbezogenen Grundwasseranalysen im Projektgebiet, insbesondere im Einzugsbereich des OWK Hellingbach, zeigen keine auffällig hohen Konzentrationen der Stoffe der Anlage 6 OGewV, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln. Die Grundwasseruntersuchungen in der Nähe der berichtspflichtigen OWK Dinkel und Goorbach wurden mit einem erweiterten Parameterumfang durchgeführt, um den Schutz der Gewässer sicherzustellen. Entsprechend den Analyseergebnissen wird Grundwasser nur dann eingeleitet, wenn es eine definierte Qualität aufweist; falls erforderlich, erfolgt vorab eine Aufbereitung auf das festgelegte Qualitätsniveau.

Während der Bauphase werden im Rahmen der Baugrunduntersuchungen regelmäßig Grundwasserproben entnommen und ausgewertet. Da der Goorbach im Spätsommer 2022 kein Wasser führte, können trotz einer möglichen Verdünnung schädlichen Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln im Gewässer auftreten. Die Auswirkungen hängen von der jeweiligen Abflussmenge des Goorbachs ab. Sollte das Gewässer trockenfallen, würde das eingeleitete Wasser vorrangig in den Boden versickern. Bei sehr geringer Wasserführung könnte hingegen eine Konzentrationserhöhung schneller eintreten. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung und der detaillierten Bauplanung wird daher berücksichtigt, welche Wasserführung der Goorbach aufweist. Vor Beginn der Wasserhaltung sind aktuelle

Grundwasserproben zu entnehmen. In Abstimmung mit der zuständigen UWB wird entschieden, unter welchen Bedingungen das Grundwasser eingeleitet werden kann (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 18).

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 9, 18) nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer dauerhaften Erhöhung der Jahresdurchschnitts- UQN für Stoffe der Anlage 6 OGewV führt oder messbare Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten biologischen Qualitätskomponenten hat.

#### Biologische Qualitätskomponente

Die Untersuchung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe und des chemischen Zustands zeigt, dass durch die temporären Grundwassereinleitungen keine Überschreitungen der UQN gemäß Anlage 6 oder 8 OGewV zu erwarten sind. Zudem wird durch die vorgesehene Vorreinigung des Grundwassers keine signifikante Veränderung der Parameter gemäß Anlage 7 OGewV (z. B. Temperatur, Nährstoffe) angenommen.

Somit sind nachvollziehbar keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der unterstützenden Qualitätskomponenten zu erwarten, die sich negativ auf die Lebensbedingungen der Fischfauna oder der benthischen wirbellosen Fauna auswirken könnten.

Durch die geplanten Qualitätskontrollen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben – analog zum bereits betrachteten OWK der Dinkel – keine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Zustandsklasse der biologischen Qualitätskomponenten, einschließlich der Gewässerflora, verursacht. Nach Abschluss der Wassereinleitung wird sich die Wasserqualität zeitnah wieder auf ihren ursprünglichen Zustand einstellen.

#### Chemischer Zustand

Die Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in Gewässer könnte vorübergehend zu einer erhöhten Konzentration relevanter Stoffe führen, die UQN unterliegen. Untersuchungen an 13 Beprobungsstellen entlang der Leitungstrasse ergaben jedoch, dass im Grundwasser des Vorhabengebiets keine messbaren oder stark erhöhten Konzentrationen der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe vorhanden sind. Nitrat, ebenfalls ein Parameter der Anlage 8 OGewV, wurde in den bisherigen Beprobungen nicht untersucht. Da die GWK „Niederung der Dinkel“ und „Ochtruper Sattel“ jedoch einen guten chemischen

Zustand aufweisen, ist eine stark erhöhte Nitratbelastung nicht zu erwarten. Dennoch wird empfohlen, Nitrat in den bauvorbereitenden Beprobungen zusätzlich zu analysieren. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands des OWK, insbesondere im Hinblick auf die UQN der Anlage 8 OGewV, kann plausibel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das planfestgestellte Vorhaben steht dem Verbesserungsgebot nach Art. 4 WRRL nicht entgegen. Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials ist auch nach Einbringung der Wasserstoffleitung für alle betrachteten OWK möglich.

#### 4.10.5.2 GWK

##### Mengenmäßiger Zustand

Im gesamten Vorhabengebiet ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Daher wird während der Bauarbeiten entlang der Trasse eine Wasserhaltung erforderlich sein. Der Einsatz der Pumpen und die jeweiligen Wasserhaltungsbereiche verlagern sich dabei entsprechend dem Baufortschritt entlang der Trasse.

Innerhalb der Absenkradien kommt es temporär zu Veränderungen im Bodenwasserhaushalt. Die maximalen Reichweiten der abschnittswisen Grundwasserabsenkungen liegen voraussichtlich zwischen ca. 34 m und 98 m auf freien Strecken sowie zwischen 55 m und 187 m in Bereichen mit Tieferführungen oder Sonderbauwerken. Aufgrund des asymptotischen Verlaufs des Absenktrichters nimmt die Absenktiefe mit zunehmender Entfernung stark ab. Daher ist eine signifikante Absenkung im Wesentlichen nur im unmittelbaren Nahbereich des Arbeitsstreifens zu erwarten, wo sie die natürliche Schwankungsbreite überschreiten kann. Nach etwa zwei Dritteln der maximalen Reichweite sind die Absenkbeiträge in der Regel nur noch im Dezimeter- bis Zentimeterbereich messbar.

##### Grundwasserabhängige Landökosysteme

Die für Nordrhein-Westfalen gemäß ELWAS (MULNV 2023) festgelegten bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme im Umfeld der geplanten Leitungstrasse umfassen die Schutzgebiete NSG Eper-Graeser Venn, NSG Dinkelaue Gronau-Epe, das FFH-Gebiet Eper-Graeser Venn/Lasterfeld, das VSG Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes, das Wexter-Wäldchen sowie

das VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland. Diese Gebiete liegen teilweise in der Nähe des Arbeitsstreifens, werden jedoch nicht direkt von der Trasse gequert.

Die Trassenführung verläuft in einem Abstand von weniger als 50 m zu den NSG Dinkelaue Gronau-Epe, Eper-Graeser Venn, Wexter-Wäldchen sowie dem VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland. In diesen Schutzgebieten ist im Umkreis von etwa 50 m um die jeweiligen Grundwasserhaltungsbereiche im Rahmen der ÖBB auf mögliche Anzeichen von Trockenstress zu achten (vgl. Abschnitt A, Nr. 5.1, 5.3). Ergänzend können die Daten von Datenloggern an den Grundwasser-Beobachtungsstellen herangezogen werden. Grds. ist die Wasserhaltung im Nahbereich der NSG- und FFH-Gebiete auf das notwendige Maß zu begrenzen, insbesondere in den niederschlagsärmeren Sommermonaten.

Die Prüfung der grundwasserabhängigen Schutzgebiete ergab, dass in bestimmten Bereichen potenzielle Beeinflussungen durch Absenktrichter bestehen. Daher wurden angrenzende Verrieselungsflächen vorgesehen (siehe planfestgestellte Unterlage Kap. 15 Karte 2). Zu den übrigen genannten Schutzgebieten mit grundwasserabhängigen Landökosystemen besteht eine Distanz von mehr als 100 m zur geplanten Trasse. In diesen Bereichen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Wasserstände zu erwarten.

Die berechnete, baubedingte Grundwasserentnahme beläuft sich auf insgesamt etwa 2,07 Mio. m<sup>3</sup>. Davon werden rechnerisch 1,65 Mio. m<sup>3</sup> (d. h. die Entnahme außerhalb des WSG Epe) größtenteils nicht über die belebte Bodenzone versickert. Ausnahmen bilden hier die vorgesehenen Versickerungsflächen innerhalb der Schutzgebiete NSG BOR-044 Wexter Wäldchen sowie das gesetzlich geschützte Biotop BT-3808-217-9. Die Entnahme erfolgt nicht über die gesamte Trassenlänge, sondern punktuell und jeweils für eine Dauer von etwa 30 Tagen pro Baugrube. Aufgrund der vorhandenen nutzbaren Dargebotsreserve des großflächigen, ergiebigen GWK Niederung der Dinkel ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die geplante Maßnahme keinen erheblichen und nachhaltigen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des GWK in seiner Gesamtheit hat.

Zusätzlich sind einzelne Versickerungsflächen außerhalb des WSG vorgesehen, um das Grundwasserdargebot zu schonen und eine möglichst naturnahe Rückführung des entnommenen Wassers zu ermöglichen. Beim Kluftgrundwasserkörper Ochtruper Sattel ist vor allem mit dem Vorkommen von Schichtenwasser zu rechnen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der damit verbundenen

begrenzten hydraulischen Durchlässigkeit kann ein nachweisbarer Einfluss auf angrenzende oder in Verbindung stehende OWK ausgeschlossen werden.

### Chemischer Zustand

Auswirkungen sind aufgrund der geschlossenen Bauweise ausschließlich baubedingt. Im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden neben Baumaschinen und Baumaterialien auch Schmierstoffe sowie gegebenenfalls weitere wassergefährdende Stoffe gelagert. Die Lagerung erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Einhaltung der Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A, Nr. 5.1). Eine offene Lagerung wassergefährdender Stoffe findet nicht statt, sodass das Risiko eines unkontrollierten Eintrags in das Grundwasser minimiert wird.

Im Bereich der Baugruben kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserüberdeckung bzw. zu einer temporären, punktuellen Freilegung des Grundwassers. Um potenzielle Risiken zu vermeiden, wird durch die VHT die fachgerechte Bedienung und regelmäßige Wartung der eingesetzten Maschinen sichergestellt. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Bauausführung durch geschultes Personal. Aufgrund dieser Vorsorgemaßnahmen kann das Risiko eines Schadstoffeintrags – insbesondere durch Betriebs- und Kraftstoffe – mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine nachweisbare oder gar nachhaltige Verschlechterung des chemischen Zustands des betroffenen GWK ist selbst bei theoretisch denkbaren punktuellen Verunreinigungen nicht zu erwarten. Ebenso ist eine messbare Beeinflussung an den nächstgelegenen WRRL-Gütemessstellen nicht anzunehmen.

Im WSG IIIa sind chemische Untersuchungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwasserbrunnen erforderlich. Diese Untersuchungen müssen sowohl während der Bauarbeiten als auch nach Abschluss der Maßnahme in den betroffenen Wasserschutzgebieten durchgeführt werden. Die zu analysierenden Parameter sowie die Untersuchungsintervalle werden im Vorfeld der Bauarbeiten in Abstimmung mit den Brunnenbetreibern im Rahmen eines Untersuchungskonzepts festgelegt. Dieses Konzept wird zudem mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt, um eine fachgerechte Überwachung der Wasserqualität sicherzustellen.

#### 4.10.5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Unter Beachtung der schutzgutbezogenen und der speziellen Maßnahmen im Zuge der Bautätigkeit sowie der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des GWK und der OWK zu erwarten.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung nach § 8, 9 WHG erforderliche Einvernehmen mit der UWB des Kreises Borken konnte erreicht werden.

Seitens der VHT wurden folgende Erlaubnisse beantragt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Grundwasserentnahme (ca. 4.019.696 m<sup>3</sup>) im Trinkwasserschutzgebiet „Epe“ inklusive Brunnenbau (§ 8 WHG, § 8 & Anl. 3 Nr. 2.2 WSG-VO)
- Wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerquerungen (offen/geschlossen) gemäß wassertechnischer Unterlage (§ 36 WHG, Anlage 9)
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von entnommenem Wasser in Oberflächengewässer im Trinkwasserschutzgebiet „Epe“ (§ 8 WHG, § 7 & Anl. 3 Nr. 3.2.1 & 4.2 WSG-VO)
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Verrieselung von entnommenem Wasser in Flächen gemäß wassertechnischer Unterlage (§ 8 WHG, § 7 & Anl. 3 Nr. 3.1.2 & 4.4 WSG-VO)
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Druckprobenwasser (ca. 1.900 m<sup>3</sup>) aus der Dinkel für Druckprüfung (§ 8, 9 & 15 WHG)
- Wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen inklusive Einleitung in Gewässer (§ 8, 9 & 15 WHG)
- Wasserrechtliche Ausnahme und Befreiung für die Querung des Wasserschutzgebiets „Epe“ bei der Gasleitungsverlegung inklusive Rohrvortriebsarbeiten (§ 8 & Anl. 3 Nr. 2.1 WSG-VO)
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Baustelle und baulicher Anlagen (§ 7 & Anl. 3 Nr. 8.1 & 17 WSG-VO)

Gemäß § 8 der WSG-VO kann eine Befreiung von den Verboten des § 3 WSG-VO erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Im vorliegenden Fall

handelt es sich um überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, da die Errichtung von Wasserstoffleitungen nach § 43I Abs. 1 S. 2 des EnWG ausdrücklich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft wird. Diese gesetzliche Einordnung unterstreicht die zentrale Bedeutung der Wasserstoffinfrastruktur für die nationale CO<sub>2</sub>-Reduktion und vor allem die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung. Überdies ist der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes wie dargestellt nicht gefährdet, während der Bauarbeiten sind umfassende Maßnahmen zur Sicherung der Grundwasserqualität und -menge vorgesehen

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässer-Veränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) oder für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die von den Wasserbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen. Diese sind für die VHT verpflichtend. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

#### 4.10.6 **Wasserschutzgebiete**

Das Vorhaben betrifft das Trinkwasserschutzgebiet Epe, insbesondere die Schutzzone IIIa, die auf einer Länge von etwa 1,8 bis 2 km gequert wird. Die Schutzzone II wird durch den Trassenverlauf nördlich umgangen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Gebiets sind während der Bauarbeiten umfassende Maßnahmen zur Sicherung der Grundwasserqualität und -menge vorgesehen. Dazu gehört eine temporäre Grundwasserentnahme von etwa 2,07 Mio. m<sup>3</sup>, die durch gezielt angelegte Versickerungsflächen ausgeglichen wird. Diese Flächen sind großzügiger dimensioniert als rechnerisch erforderlich, um eine möglichst naturnahe Rückführung des Wassers in den Grundwasserkreislauf zu gewährleisten und eine nachhaltige Sicherung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu unterstützen. Zur Untersuchung und Überwachung der Grundwasserverhältnisse wurden an neun Standorten einmalige Grundwasserstandsmessungen durchgeführt, um potenzielle Belastungen zu identifizieren. Ergänzend wurden zwei Bohrungen innerhalb des Schutzgebiets und eine an

dessen Grenze zu Pegelmessstellen erweitert, sodass eine langfristige, kontinuierliche Messung mittels Datenloggern möglich ist. Diese kontinuierliche Datenerfassung ermöglicht es, frühzeitig auf mögliche Stresssituationen oder Veränderungen im Wasserhaushalt zu reagieren. Darüber hinaus erfolgen chemische Untersuchungen des Grundwassers während und nach der Bauphase, um potenzielle Verunreinigungen rechtzeitig zu erkennen. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe wird durch gezielte Sicherheitsmaßnahmen minimiert.

Eine temporäre Veränderung des Grundwasserhaushalts ist durch die Bauarbeiten zu erwarten, insbesondere durch die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen. In bestimmten Bereichen kann es zu einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung kommen. Durch die kontinuierliche Überwachung des Wasserstands können jedoch bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Die zuständige Wasserbehörde hat die wasserfachliche Bewertung nicht beanstandet, und eine dauerhafte Beeinträchtigung des verfügbaren Grundwasserdargebots wird ausgeschlossen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine langfristige Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers im betroffenen Bereich. Insgesamt stellen die geplanten Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicher, dass keine erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets zu erwarten sind.

#### **4.10.7 Überschwemmungsgebiete**

Das Vorhaben betrifft auch gesetzlich festgesetzte ÜSG gemäß § 76 WHG. Die Leitungstrasse quert südlich von Epe das ÜSG der Dinkel, das jedoch vollständig unterquert wird, sodass bauliche Eingriffe in das Hochwasserabflussgeschehen vermieden werden. Für die geplanten Querungen berichtspflichtiger Fließgewässer, darunter die Dinkel und der Goorbach, wird ein Entwicklungskorridor gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben freigehalten. Beide Gewässer werden in geschlossener Bauweise unterquert. Zusätzlich sind entlang des Trassenverlaufs bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich, um die Baugruben trocken zu halten. Dabei kann es zu einer temporären Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Baugruben kommen. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Bodenwasserhaushalts, einschließlich der Versickerung des entnommenen Wassers, sind vorgesehen. Im vorliegenden Fall liegen keine baulichen Anlagen i. S. d. § 78 Abs. 4 WHG vor. Durch die gemeinsame geschlossene Querung von Dinkel und Umflut-Epe können die Arbeitsstreifen im festgesetzten ÜSG, entfallen. Es werden keine Wälle/Mieten innerhalb des ÜSG errichtet.

Insgesamt sind durch die geplante Bauweise und die Schutzmaßnahmen keine langfristigen negativen Auswirkungen auf ÜSG zu erwarten. Das Hochwasserabflussgeschehen bleibt unbeeinträchtigt, und die hydromorphologischen Bedingungen werden erhalten.

#### **4.10.8 Drainagen**

Ein erheblicher Teil der Trasse verläuft über landwirtschaftliche Flächen, die durch Drainagesysteme entwässert werden. Während der Bauarbeiten wird ein Teil dieser Drainagen durchtrennt, jedoch durch einen neuen Sammler aufgefangen. Um die ursprüngliche Entwässerungsfunktion der Flächen zu erhalten, müssen die Drainagen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden daher in der Regel die bestehenden Drainagesysteme erneuert, wobei die vorhandenen Drainagestränge in das neue System integriert werden. Eine Neudrainierung bislang nicht entwässerter Flächen ist nicht vorgesehen, sodass sich die Einleitungsmengen in die Gräben im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht verändern. Die Ableitung des Wassers erfolgt entweder über bestehende Sammler oder über neu errichtete Ausläufe in vorhandene Gräben innerhalb des Arbeitsstreifens bzw. in nahegelegene Vorfluter.

#### **4.10.9 Zusammenfassende Beurteilung**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der fachgutachterlich vorgesehenen und planfestgestellten Maßnahmen sowie festgelegten Nebenbestimmungen und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch den Belangen der Wasserwirtschaft, des Gewässer- und des Hochwasserschutzes einschließlich den Vorgaben der WRRL. Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Wasserstoffleitung sind unzumutbare Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützter Interessen Einzelner zu erwarten. Dieser für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Einschätzung haben die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden abschließend nicht widersprochen.

#### **4.11 Bodenschutzrechtliche Anforderungen**

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen sind unter Abschnitt B, Nr. 3.4.2.4 sowie 3.4.3.4 dieses Beschlusses dargestellt.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Nach § 1 LBodSchG sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, besonders zu schützen. Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd. Nr. 463).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Versorgungsleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich i. S. d. Gesetzes sind.

Die Verlegung von Leitungen erfordert zwangsläufig einen Eingriff in den Boden. Dabei wird zwischen dem Rohrgraben, in dem die Bodenverhältnisse dauerhaft verändert werden, und dem temporären Arbeitsstreifen unterschieden, der ausschließlich während der Bauphase genutzt und anschließend wieder zurückgebaut wird.

Dauerhafte Veränderungen des Bodenaufbaus und -gefüges treten im Bereich des Rohrgrabens auf. Das Einbringen der Pipeline, Begleitkabel und weiterer Bauelemente kann die Durchwurzelbarkeit sowie die natürlichen Bodenfunktionen unterhalb des wiederhergestellten Überdeckungsbodens beeinträchtigen. In Bereichen, in denen ein bodenbedingter Austausch erforderlich ist, führt die technisch unvermeidbare Vermischung unterschiedlicher Bodensubstrate zu einer Veränderung der Bodenstruktur und -funktionen. Um dauerhafte Veränderungen des Bodenaufbaus und -gefüges im Bereich des Rohrgrabens zu minimieren, sind gezielte Maßnahmen geplant (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15), die eine weitestgehende Wiederherstellung der Bodenstruktur und -funktionen ermöglichen. Ein zentraler Schritt ist die Wiederverfüllung des Rohrgrabens, die mit dem ursprünglichen Aushubmaterial in Schichten erfolgt. Da durch den Bauprozess Verdichtungen auftreten können, wird nach der Verfüllung eine Tiefenlockerung vorgenommen, um die Durchwurzelbarkeit und Bodenstruktur wiederherzustellen. Die Art der Lockerung richtet sich nach den Bodenverhältnissen und wird in Abstimmung mit der BBB festgelegt. Um Vermischungen der verschiedenen Bodenschichten zu vermeiden, muss bereits beim Aushub auf eine sorgfältige Bodentrennung geachtet werden. Ober- und Unterboden werden getrennt entnommen, zwischengelagert und in ihrer ursprünglichen Reihenfolge wieder eingebaut. Falls spezielle Substratschichtungen oder Unterschiede im Humusgehalt vorliegen, entscheidet die BBB über eine weitere Differenzierung des Aushubs.

Für den Erhalt der Bodenqualität wird zudem eine fachgerechte Zwischenlagerung des Bodens durchgeführt. Besonders humose oder moorige Substrate werden vor Austrocknung geschützt, beispielsweise durch Abdeckung oder gezielte Befeuchtung. Die Lagerung erfolgt entlang der Trasse oder auf gesonderten Lagerflächen, wobei sichergestellt wird, dass das Material an den ursprünglichen Standort zurückgeführt wird. Durch die Kombination dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Bodenfunktionen möglichst erhalten bleiben und langfristige Beeinträchtigungen minimiert werden.

Durch das Auskoffern des Rohrgrabens verlieren die betroffenen Böden ihre ursprüngliche Eigenart. Besonders relevant ist dies bei Böden mit Archivfunktionen, da der Bodenaushub wichtige Eigenschaften zerstört, die für den Schutz solcher Böden entscheidend sind. Dadurch gehen natürliche Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Um die Auswirkungen des Aushubs auf die Eigenart der Böden, insbesondere auf Archivböden, zu minimieren, werden gezielte Maßnahmen ergriffen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Streckenabschnitte mit Archivböden werden speziell gekennzeichnet, da der Aushub die archivierten Bodeneigenschaften grds. verändert und spezifische Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind.

Ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen ist die geordnete Wiederverfüllung, bei der der Rohrgrabenaushub schichtweise und nach Substraten getrennt wiedereingebaut wird. Dadurch soll eine möglichst naturnahe Bodenstruktur erhalten bleiben. Die Verfüllung erfolgt ausschließlich unter trockenen Bodenverhältnissen, um Verdichtungen zu vermeiden. Die BBB überwacht den gesamten Prozess, kontrolliert die Bodentrennung, Zwischenlagerung und den Wiedereinbau und stellt eine fachgerechte Umsetzung sicher. Zudem dokumentiert sie mögliche Beeinträchtigungen und schlägt bei Bedarf Anpassungen vor. Um Bodenvermischungen zu vermeiden, werden Ober- und Unterboden getrennt ausgehoben und zwischengelagert. Falls bedeutsame Substratwechsel festgestellt werden, erfolgt eine weitere Differenzierung des Aushubs in Abstimmung mit der BBB. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Verlust der ursprünglichen Bodenfunktionen so weit wie möglich zu minimieren und die Auswirkungen auf Archivböden zu begrenzen.

Eine dauerhafte, bauliche (Teil-)Versiegelung findet in begrenztem Umfang an den Stationen und deren Zufahrten statt.

Während der Bauarbeiten sind die Böden verschiedenen mechanischen Belastungen ausgesetzt, die zu Verdichtung und Gefügestörungen führen können. Überschreiten die einwirkenden Kräfte die Eigenstabilität des Bodens, verringert sich der Porenraum und die Porenkontinuität, was zu Vernässung, einer eingeschränkten Durchwurzelbarkeit und Veränderungen im Bodenlufthaushalt führen kann. Um diese Bodenverdichtungen und Gefügestörungen während der Bauarbeiten zu minimieren, werden gezielte Maßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 18) ergriffen, um die Bodenstruktur zu schützen und langfristige Beeinträchtigungen zu verhindern. Die Bauzeiten werden an die Witterung angepasst, sodass Arbeiten bevorzugt in trockenen Sommermonaten erfolgen. Nach starken Niederschlägen oder bei hoher Bodenfeuchte können bodenbewegende Arbeiten in Abstimmung mit der BBB ausgesetzt werden.

In weiten Bereichen ist während der Bauzeit eine Wasserhaltung erforderlich, da hohe Wasserstände die Bodenstabilität beeinträchtigen. Dies dient insbesondere der Schaffung eines tragfähigen Rohrgrabens und der sicheren Verlegung der Leitungen. Eine dauerhafte Veränderung des Grundwasserhaushalts kann jedoch ausgeschlossen, da geeignete Materialien verwendet und präventive Maßnahmen gegen Drainagewirkungen ergriffen werden (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 18).

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind im Fachgutachten Bodenschutz (planfestgestellte Unterlage 18) sachgerecht dargestellt und durch Nebenbestimmungen abgesichert (vgl. Abschnitt A, Nr. 5.2 dieses Beschlusses). Die Maßnahmen werden durch die BBB überwacht und gewährleistet.

### Altlasten

Im Bereich der geplanten Trasse wurden drei bekannte Altlastenflächen identifiziert, die sich jedoch außerhalb des Arbeitsstreifens befinden und durch das Bauvorhaben nicht berührt werden. Eine detaillierte Untersuchung mittels vorhandener Datenquellen, einschließlich des FIS StoBo NRW, ergab keine Hinweise darauf, dass die Vorsorgewerte gemäß der BBodSchV überschritten werden. Somit

sind in den naturnahen Böden keine relevanten Schadstoffanreicherungen zu erwarten. Dennoch besteht insbesondere an kreuzenden Wegen die Möglichkeit lokal erhöhter Schadstoffkonzentrationen, die durch technologische Substrate verursacht sein könnten. Sollte während der Bauarbeiten eine unerwartete Belastung festgestellt werden, sind umgehend situative Maßnahmen zu ergreifen. Zur weiteren Absicherung wurden bodenkundliche und baugrundtechnische Erkundungsbohrungen durchgeführt, um die Bodenverhältnisse zu analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Planung ein und ermöglichen eine gezielte Anpassung der Maßnahmen, falls während der Bauphase Belastungen entdeckt werden. Damit wird sichergestellt, dass potenziell kontaminierte Bereiche frühzeitig erkannt und fachgerecht behandelt werden.

### Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Diese Einschätzung wird von den im Verfahren beteiligten Bodenschutzbehörden geteilt. Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Die Errichtung der Wasserstoffleitung liegt gem. § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse.

Insgesamt können die Belastungen für das Schutzgut Boden als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen. Eine dauerhafte, bauliche (Teil-)Versiegelung findet in begrenztem Umfang an den Stationen und deren Zufahrten statt. Für diese Flächen wurde zur Kompensation ein Eingriffsfaktor von 1,0 angesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

## **4.12 Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen sowie privaten Belangen**

### **4.12.1 Öffentliche Belange**

#### **4.12.1.1 Belange der Raumordnung/Grundsätze der Raumordnung**

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG die einschlägigen planerischen Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung angemessen berücksichtigt. Raumordnerische Bedenken wurden seitens der zuständigen Regionalplanungsbehörde nicht vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Grundsatz 8.2-1 LEP NRW berücksichtigt. Hiernach sollen die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Daher hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden. 8.2-1 LEP NRW liegt der Bündelungsgrundsatz zu Grunde.

Die Nutzung einer vorhandenen Gasleitung kommt nicht in Betracht. Es liegen im Planungsraum keine vorhandenen Gasleitungen vor, die außer Betrieb genommen und als Wasserstoffleitung umgenutzt werden könnte.

Im Übrigen erfüllt die Planung der Wasserstoffleitung die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW in besonderem Maße, da sie konsequent auf eine flächensparende und gebündelte Führung der Leitung abzielt. Durch die Parallelführung zur bestehenden Infrastruktur wird eine enge Anlehnung an bereits vorhandene Leitungsbänder erreicht, wodurch der zusätzliche Flächenbedarf minimiert und die Zerschneidung neuer Räume vermieden wird.

Insbesondere im Bereich des Betreiberdorfs wird die Bündelung der Leitungen gezielt umgesetzt, wodurch nicht nur eine optimierte Raumnutzung, sondern auch eine Vereinfachung der Wartungs- und Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet wird. Die geplante Trassenführung orientiert sich damit klar an dem Grundsatz, bestehende Infrastrukturen zu nutzen und den Neubau von Leitungen auf bislang ungenutzten Flächen weitgehend zu vermeiden.

Darüber hinaus trägt die gebündelte Leitungsführung dazu bei, potenzielle Wechselwirkungen und Risiken zwischen der Wasserstoffleitung und der Umgebung zu minimieren. Gleichzeitig werden die spezifischen Gefahren, die zwischen parallel verlaufenden Leitungen auftreten könnten, durch sorgfältige Planung und Sicherheitsvorkehrungen auf ein Minimum reduziert. Somit entspricht die Trassenführung den raumordnerischen Grundsätzen und leistet einen Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Infrastrukturentwicklung.

#### 4.12.1.2 Belange der Landwirtschaft

Bau und Betrieb der Wasserstoffleitung HEp stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde hat den Belangen der Landwirtschaft sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe Beachtung geschenkt.

Durch die Bauarbeiten sind vorrangig land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Teils werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen gequert. Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen durch geeignete baubegleitende Maßnahmen sowie gezielte Rekultivierungsmaßnahmen vermieden. Im Rahmen der Rekultivierung werden die landwirtschaftlichen Flächen nahezu überwiegend so instandgesetzt, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss wieder möglich ist. Einzige Ausnahme ist eine Zuwegung, die dauerhaft landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nimmt. Darüber hinaus werden Schilderpfähle errichtet. Die Schilderpfähle haben eine

Grundfläche von ca. 16 cm<sup>2</sup> und werden vorzugsweise an Wegrändern oder landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen gesetzt, um Einschränkungen für die Landwirtschaft zu vermeiden.

Zur Wiederherstellung der Bodenstruktur – auch auf landwirtschaftliche Flächen – werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt:

- Wiedereinbau des B-Bodens im Rohrgrabenbereich
- Wiederherstellung der Drainfunktion
- Tiefenlockerung zur Beseitigung von Bodenverdichtungen
- Unterstützung des Anbaus von tiefwurzelnden Pflanzen, um die Bodenstruktur langfristig zu stabilisieren

Die Baumaßnahme wird unter Beachtung des DVGW-Merkblatts G 451, der DIN 19639 „Bodenschutz – Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie der geltenden Rahmenregelungen bodenschonend durchgeführt. Dazu zählen unter anderem folgende Punkte:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts
- Dokumentation des Bodenzustands und des Bauablaufs
- Messungen und Erhebungen während der Bauphase
- Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen
- Maschineneinsatz unter Bodenschutzaspekten
- Maßnahmen zum Bodenabtrag und zur Rekultivierung
- BBB zur Überwachung der Vorgaben

Erdbaumaßnahmen dürfen grds. nicht bei wassergesättigten Böden durchgeführt werden, um Verdichtungen und strukturelle Schäden zu vermeiden. Eine Dokumentation des Bodenzustandes durch die BBB vor Beginn der Bauarbeiten wird seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich gehalten, da der unberührte Bereich neben dem Arbeitsstreifen als Referenz dient. Es ist hinreichend, dass die BBB kritische Bereiche gezielt dokumentiert. Eine Schulung der Baggerfahrer durch die VHT und die BBB stellt sicher, dass auch während der Arbeiten bodenschonend vorgegangen wird.

Zur Minimierung des Eingriffs in die Bodenschichten beträgt die Überdeckung der Leitung in landwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1,20 m. Sofern die Bodenverhältnisse es zulassen und der Eigentümer zustimmt, kann die Überdeckung auf 1,00 m reduziert werden. Die ordnungsgemäße und übliche landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich der Bearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm im Schutzstreifen sowie der Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen, bleibt für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar weiter möglich.

Eine externe ÖBB und BBB wird eingesetzt, um die Einhaltung der ökologischen und bodenschutzrechtlichen Vorgaben während der gesamten Bauphase zu überwachen. Diese begleitet insbesondere die Rekultivierung, dokumentiert den Bodenzustand und informiert die VHT sowie den WLV bei Verdacht auf nachhaltige Bodenschäden. Bei drohenden irreparablen Bodenschäden ist die BBB befugt, die Arbeiten in Abstimmung mit der VHT kurzfristig zu unterbrechen. Dies dient nicht nur zum Schutz des Bodens, sondern kommt auch der landwirtschaftlichen Nutzung u Gute.

Die VHT verpflichtet sich, den Arbeitsstreifen sowie alle genutzten Flächen nach Abschluss der Verlegungsarbeiten und unter Berücksichtigung geeigneter Witterungsbedingungen fachgerecht zu rekultivieren. Um die Bodenstruktur zu stabilisieren und langfristig zu verbessern, wird unmittelbar nach der Tiefenlockerung eine tiefwurzelnde Zwischenfrucht eingesät.

Sollten während der Bauarbeiten Drainagesysteme betroffen sein, werden diese nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig und funktionsfähig wiederhergestellt (vgl. Abschnitt A, Nr. 5.1, Abschnitt B, Nr. 4.7.8) Langfristige anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.

Sofern die Befürchtung von Ertragseinbußen während der Bauphase vorgetragen wird, handelt es sich um eine Frage der Entschädigung. Die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Aus der gesetzlichen Festlegung des Wasserstoffleitungsausbaus als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesses gem. § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG, der Überprüfung und Abwägung der betroffenen Interessen und der Berücksichtigung

festgesetzter Nebenbestimmungen ergibt sich, dass den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen wird.

#### 4.12.1.3 Belange Forst

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft i. S. d. BWaldG und des LFoG NRW vereinbar.

Insbesondere Waldflächen stellen im Münsterland ein herausragendes Schutzgut dar. Der Eingriff in diese wird im Rahmen des Baus und Betriebs der Wasserstoffleitung auf das geringstmögliche Maß beschränkt.

Durch den Bau der Wasserstoffleitung kommt es zu vorübergehenden und dauerhaften Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Maßnahmen im Arbeitsstreifen. Für den Bau der Leitung werden Arbeitsstreifen benötigt, die über den holzfrei zu haltenden Bereich hinausgehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen diese Flächen zur Wiederbewaldung bereit. Dabei erfolgt die Wiederbestockung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 44 LFoG) durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Aussaat, wobei standortgerechte Baumarten verwendet werden.

Für den Betrieb der Leitung ist aus Gründen der Leitungssicherheit ein 5,40 m breiter dauerhaft holzfrei zu haltender Schutzstreifen nötig. Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Waldflächen sind im LBP festgehalten (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 15). Die Umsetzung wird mit Nebenbestimmung 5.3 sichergestellt.

Die Belange des Waldes werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in angemessener Weise berücksichtigt. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde hat gegen das Vorhaben keine durchgreifenden Bedenken geäußert.

#### 4.12.1.4 Belange des Klimaschutzes

Auf Grundlage des KSG, welches am 18.12.2019 in Kraft getreten ist, sind die Ziele des Klimaschutzes gemäß § 3 Abs. 1 KSG auch bei Energieleitungsbauvorhaben als Teilaspekt des Umweltschutzes und öffentlicher Belange bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 13 KSG).

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18) hat die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz 2021 sowie erneut 2024 novelliert. Die Gesetzesänderung trägt auch der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Generationengerechtigkeit Rechnung und sieht vor, die Zielvorgaben für weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen anzuheben. Das Minderungsziel für 2030 steigt damit um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent und bis 2040 auf 88 Prozent. Die Neufassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes trat am 17.07.2024 in Kraft.

Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bilden die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C und möglichst auf 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG) sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland bis 2045 treibhausneutral zu sein. Die genannte Temperaturschwelle ist als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels im Grundgesetz anzusehen (BVerfG a.a.O.)

Das KSG bestimmt in § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot. Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Die in §§ 43 I Abs. 2, 43 Abs. 3 S. 1 EnWG enthaltene Verpflichtung, die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wird durch § 13 KSG inhaltlich ergänzt und in seinem materiellen Gehalt konkretisiert. § 13 KSG fordert insbesondere, dass die Auswirkungen eines Energieleitungsbauvorhabens nicht nur auf das Kleinklima, sondern auf das globale Klima zu berücksichtigen sind.

Diesem Gebot und dem Schutzgebot des Art. 20a GG der natürlichen Lebensgrundlagen trägt auch das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes

Nordrhein-Westfalen von 08.07.2021 Rechnung, dessen Zweck in der Festlegung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen sowie der Gewährleistung der Erfüllung dieser Ziele und damit auch der Erbringung eines Beitrags zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben liegt.

Gleiches gilt für das Klimaanpassungsgesetz NRW (KlAnG), welches unter § 6 das Berücksichtigungsgebot aus § 13 KSG auch auf Landesebene verbindlich vorgibt. Damit besteht das Gebot zur Berücksichtigung der gesetzlich definierten Klimaschutzziele sowohl in der Bundes- als auch in der Landesgesetzgebung für Nordrhein-Westfalen. Zudem ist festzuhalten, dass § 8 KlAnG aufgrund des § 8 Abs. 5 KlAnG nicht anwendbar ist, da es sich um ein Vorhaben handelt, das vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde.

Dementsprechend muss bei Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können, d.h. konkret die Klimarelevanz des vorliegenden Infrastrukturvorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21).

Das Vorhaben steht dem Erreichen der Klimaschutzziele nicht entgegen.

Die nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, verabschiedet am 10.06.2020, sowie die Fortschreibung aus 07.2023, dokumentieren das Erfordernis, Wasserstoff als nachhaltigen Energieträger zu etablieren und die nötige Transport- und Verteilinfrastruktur weiter auszubauen. Auch auf europäischer Ebene unterstreicht die Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ die Notwendigkeit eines leistungsfähigen Leitungsnetzes. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber im EnWG mit der Einführung des § 43I den Weg zu einem klimafreundlichen Wasserstofftransportnetz geebnet. Ziel ist der Aufbau einer umfassenden Wasserstoffinfrastruktur, die – neben der Umrüstung bestehender Gasversorgungsleitungen – auch den Neubau spezieller Wasserstoffleitungen umfasst. Gemäß § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG liegt die Errichtung dieser Leitungen im überragenden öffentlichen Interesse, was die besondere Gewichtung des Gesetzgebers für den Netzausbau unterstreicht.

Das Vorhaben ist ein integraler Bestandteil des im Oktober 2024 genehmigten Wasserstoff-Kernetzes (Genehmigung eines Wasserstoffkernetzes, Oktober 2024, S. 20), das dazu dient, den Transport und die Verteilung von grünem Wasserstoff zu ermöglichen. Das Vorhaben trägt maßgeblich zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie bei und stellt eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der Klimaschutzziele, insbesondere im Hinblick auf Dekarbonisierung, dar. Ziel ist es, das geplante Wasserstoffnetz – einschließlich der Leitung HEp (Maßnahme KLN048-01 des genehmigten Wasserstoff-Kernetzes) – zu realisieren, um die zukünftigen zentralen Wasserstoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten sowie Wasserstoffspeichern zu verbinden.

Die Wasserstoffleitung HEp dient zunächst der Umstellung auf erneuerbare Energien, da künftig kein klimawirksames Erdgas, sondern grüner Wasserstoff – also Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird – transportiert wird. Da bei der Nutzung dieses Wasserstoffs nur sehr geringe bzw. idealerweise gar keine Treibhausgasemissionen entstehen, kann der Verbrauch des transportierten Gases dem Vorhaben der reinen Transportpipeline nicht zugerechnet werden. Vielmehr wird anerkannt, dass die Etablierung von Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption einen wesentlichen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz leistet (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, 2020, S. 5 II). Grüner Wasserstoff spielt dabei eine Schlüsselrolle für den weiteren Ausbau der Energiewende. Aus diesem Grund stellt die Errichtung der HEp eine Klimaschutzmaßnahme dar, die mittelfristig zu erheblichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen beitragen soll und damit auch den Klimaschutzzielen Nordrhein-Westfalens entspricht nämlich einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 % bis 2023 im Vergleich zu 1990, um mindestens 88 % bis 2040 sowie dem Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045 (vgl. § 3 des Gesetzes zur Neufassung des KSG NRW).

Die Errichtung der HEp ist aufgrund des aktuellen Stands der Technik mit bauzeitlich bedingten Treibhausgasemissionen verbunden. Diese entstehen unter anderem durch den Transport von Baumaterialien und -maschinen, den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im

Zuge der Planung wurden jedoch Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastung zu minimieren. Dazu gehören unter anderem die Optimierung des Arbeitsstreifens, die Vermeidung von Eingriffen in Gehölze und Wälder sowie geeignete Wasserhaltungsmaßnahmen, die sowohl dem Natur- und Landschaftsschutz als auch der Minimierung der Treibhausgasemissionen

Eine exakte, mengenmäßige Erfassung der bauzeitlich vorhabenbedingten Emissionen ist aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren wie der eingesetzten Maschinerie, der Außentemperatur und den Bodenverhältnissen nicht praktikabel. Angesichts des erwarteten geringen Umfangs an Emissionen wäre der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig – wie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung der HEp im Vergleich zu anderen Bauvorhaben zu überdurchschnittlich hohen Emissionen führen würde. Zudem werden keine bedeutenden Klimasenken beeinträchtigt, da vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Ackerland) betroffen sind. Nur ein geringer Anteil an Baum- und Waldbeständen – etwa das durch Waldkiefer geprägte Gehölz und angrenzende Waldränder – ist betroffen, während Eingriffe in torfhaltige Böden entfallen. Auch klimarelevante Grünlandflächen werden nur in sehr geringem Umfang beeinträchtigt. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten und Ausgleichspflanzungen ist der ursprüngliche Zustand weitestgehend wiederhergestellt.

Auch im Betrieb der HEp fallen zwar geringe, aber unvermeidbare Treibhausgasemissionen an. Diese entstehen zum einen durch die technisch vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen (etwa Begehungen und Befliegungen) sowie durch die Freihaltung eines holzfreien Bewuchs-Streifens zur Sicherung der Leitung, und zum anderen durch den Stromverbrauch des Betriebs. Die dadurch entstehenden Emissionen sind jedoch so gering, dass sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht quantifiziert werden müssen – vor allem, da der Betrieb von Verdichterstationen, der üblicherweise den wesentlichen Emissionsfaktor darstellt, im Rahmen dieses Vorhabens nicht gesondert erforderlich ist.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima und den Klimawandel als gering eingestuft, während das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung der HEp als Wasserstoffleitung überwiegt.

#### 4.12.1.5 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Bei der Planung der Wasserstoffleitung sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – nach Maßgabe des DSchG NRW – angemessen berücksichtigt worden.

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Sie sind so in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind (§ 1 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW). Erfordert eine nach dem DSchG NRW erlaubnispflichtige Maßnahme eine Planfeststellung, so hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW).

In unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse befinden sich zwei Bodendenkmäler, die als Lesefundstellen klassifiziert sind. Eine Fundstelle liegt östlich der A 31, etwa 55 m von der Trasse entfernt, während die andere entlang der Lange-Seite Straße am Kurzen Esch positioniert ist – ca. 280 m vom Trassenverlauf entfernt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die übermittelten Lagedarstellungen der Bodenfunde nicht als flächendeckend zu verstehen sind, da archäologische Fundstellen in der Regel verstreut auftreten. Daher werden in diesen potenziell betroffenen Bereichen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde baubegleitende Untersuchungen durchgeführt (archäologische Baubegleitung, vgl. Abschnitt A, Nr. 5.5).

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt A, Nr. 5.5 dieses Beschlusses zu beachtenden Nebenbestimmungen und der archäologischen Baubegleitung in diesen Bereichen ist sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

#### 4.12.1.6 Belange der von den Vorhaben betroffenen Kommunen

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Kommunen, deren Gebiet durch das Vorhaben berührt ist, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange, wie z. B. von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002, 9 VR 14/02.).

Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt. Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin resultieren. Der Belang der von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfassten Planungshoheit der betroffenen Gemeinden Heek und Gronau ist hinreichend berücksichtigt worden. Es sind weder Anhaltspunkte erkennbar noch entsprechende Belange durch die Gemeinden vorgetragen worden, die erkennen lassen, dass die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens eine konkrete Planung der Gemeinde nachhaltig stören oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entziehen würde. Eine Verletzung von Beteiligungsrechten sowie des Selbstverwaltungsrechts einer Kommune liegt nicht vor.

#### 4.12.1.7 Belange des Straßenverkehrs

Laut Kreuzungsverzeichnis quert die geplante Wasserstoffleitung im Straßenbereich die Landstraßen L 573 (Ochtruper Landstraße) und L 574 (Eper Straße) sowie die Kreisstraßen K 59 und K 20 und überquert zudem die Autobahn BAB 31.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen sowie die Autobahn GmbH des Bundes haben in den Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben oder seine Zustimmung versagt.

Den Forderungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen sowie der Autobahn GmbH des Bundes werden durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 5.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen, mithin die Belange des Straßenverkehrs hinreichend berücksichtigt.

#### 4.12.1.8 Belange sonstiger Versorgungsnetzbetreiber

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich Versorgungsleitungen.

Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken wiedergegeben. Die erforderlichen technischen Regelwerke und Sicherheitsstandards werden eingehalten. Sich hieraus möglicherweise ableitende Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber festgelegt und umgesetzt.

Auch bezogen auf die am 25.02.2025 planfestgestellte Höchstspannungsleitung A-Nord (380-kV Erdkabel), welche die planfestgestellte Wasserstoffleitung im 100m nordöstlich der Straße Wexter Haar (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 1, 8) kreuzt, sind seitens des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers Amprion keine Bedenken vorgetragen worden. In der Bauausführung erfolgt eine detaillierte Abstimmung der Bauabläufe der beiden Energieleitungen. Für eine Beeinträchtigung der A-Nord durch die planfestgestellte Leitung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Nr. 5.7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Über die in diesem Zusammenhang entstehende Kosten und die Verteilung dieser hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Den Belangen der Betreiber von Versorgungsleitungen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

#### 4.12.2 **Private Belange**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor

allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen und am Maßstab von § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG abgewogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

#### 4.12.2.1 Gesundheit

Der menschlichen Gesundheit kommt als Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) eine überragende Stellung zu. Gesundheitliche Belange bzw. Belange des Gesundheitsschutzes stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die aus dem Bau und Betrieb der mit diesem Beschluss Wasserstoffleitung resultieren, sind vor dem Hintergrund der in Abschnitt B, Nr. 3.4.2.1, 3.4.3.1, 4.1.4 und 4.3 dieses Beschlusses beschriebenen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens, die unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte (TA Lärm, TA Luft, 39. BImSchV) bzw. außerhalb des gesundheitsbeeinträchtigenden Bereichs liegen, nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Zwar sind auch Belange

Die Leitung ist nach den allgemein anerkannten technischen Regelwerken gem. § 49 EnWG zu errichten und betreiben. Entsprechende Energieanlagen gelten als sicher, wenn sie nach dem technischen Regelwerk errichtet und gebaut wird, eine Gefährdung durch diese ist nicht zu erwarten.

#### 4.12.2.2 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben werden durch den Schutzstreifen der Leitung, die Stationen und die Zuwegungen zu diesen, dauerhaft privates Eigentum beansprucht. Hinzu kommen temporäre Inanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu diesen. Im Rahmen temporärer

Inanspruchnahmen kommt es nicht zu dauerhaften Versiegelungen. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind einschließlich der genauen Flächen den Planunterlagen zu entnehmen (vgl. planfestgestellte Unterlage Kap. 8, 11).

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so nachdrücklich OVG Niedersachsen, Urt. v. 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grds. einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfas-

sungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, insbesondere für die Ausweisung des Schutzstreifens der Leitung inklusive der Stationen im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene überragende öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach umfangreichen Detailprüfungen der VHT nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Der Schutzstreifen der Wasserstoffleitung dient der Sicherstellung von Sicherheitsabständen zu Objekten und zur Umgebung sowie dem Schutz der Leitung vor möglichen äußeren Einwirkungen. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen abhängig vom Rohrdurchmesser, dem maximal zulässigen Betriebsdruck sowie weiteren technischen Parametern und orientiert sich an den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G463 sowie der GasHDrLtG, welches gem. § 113c Abs. 1, 2, § 49 Abs. 1 und 2 EnWG Anwendung findet. Gemäß diesen Regelwerken ist für eine Wasserstoffleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 400 ein Schutzstreifen von 8 m Breite vorgesehen (jeweils 4 m links und rechts der Leitungsachse). Für den Schutzstreifen ist kein Flächenerwerb durch die VHT erforderlich. Es genügt eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung, die den dauerhaften Zugang zur Leitung für Wartungs- und Instandhaltungszwecke gewährleistet. Diese Form der Sicherung stellt einen geringeren Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer dar.

Aufgrund der überragenden öffentlichen Bedeutung des Vorhabens (§ 43I Abs. 1 S. 2 EnWG) überwiegen die Planungsziele gegenüber den privaten Interessen am uneingeschränkten Eigentumserhalt, sodass der VHT im Bedarfsfall ein Enteignungsrecht zusteht.

Es werden weitestgehend vorhandene Straßen und Wege genutzt. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die betroffenen Eigentümer weitestgehend verschont. Hinsichtlich der für Zuwegungen benötigten Flächen ist außerdem auszuführen, dass die Planung der VHT dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümerinnen (und ggf. auch den Pächterinnen) angemessen Rechnung trägt, indem sie soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung und der ordnungsgemäße Betrieb der Leitung, bei der ebenfalls der Landschafts- und Naturschutz zu beachten ist, jedoch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nicht zu.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können die benötigten Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen werden zurückgewiesen. Die Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen werden lediglich für den Zeitraum der Bautätigkeiten belastet. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar und muss hinter dem Gemeinwohlinteresse am Bau der Leitung zurückstehen. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Flächen für Stationen und Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden. Soweit es möglich war, hat die VHT außerdem die Beeinträchtigungen minimiert.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben

werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind. Abgebundene oder beschädigte Drainagen sind funktionstüchtig wiederherzustellen.

#### 4.12.2.3 Wertminderung von Grundstücken

Abgesehen von einer direkten Inanspruchnahme von Grundstücken müssen sonstige mittelbare Beeinträchtigungen, wie z. B. solche durch Wert- oder Mietwertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von der Regelung des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, A 39/95, allgemein zum Verkehrswert BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94.).

Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben nur mittelbar auswirkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1977, 4 C 100/74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn weitere Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.01.1991, 4 C 51/89; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8/89; BVerwG, Urt. v. 27.11.1996, 11 A 27/96). Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Mietwohnung am Mietwohnungsmarkt – daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, 4 A 5/04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 9/95 und v. 24.05.1996, 4 A 39/95). Dies gilt auch für etwaige Mieteinbußen, die, wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks, nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2005, 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen (vgl. auch § 43 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Es ist in der Rechtsprechung ganz herrschende Auffassung, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines Planvorhabens ausgelöst wird, eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich i. S. d. Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG begründet. Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 16.03.2006, 4 A

1001/04 dazu aus: „Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grds. ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgebenden Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem planfestgestellten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.1999, 11 A 31/98; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12; OVG NRW, Urt. v. 06.09.2013, 11 D 118/10.AK).

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und es treten auch keine Beeinträchtigungen durch Immissionen in einem Maße auf, dass sie unzumutbar, weil gesundheitsgefährdend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wären. Die entsprechenden Grenz- und Richtwerte werden bei der Baudurchführung eingehalten, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt.

Die durch § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Die Annahme, dass eine mögliche Wertminderung, die (mit-)ursächlich auch staatlichem Verhalten bzw. Handeln zugerechnet werden kann, stets ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend. Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den

Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, A 39/95; BVerwG, Urt. v. 27.10.1999, 11 A 31/98; BVerwG, Urt. v. 25.09.2002, 9 A 5/02).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten. Die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Einwendungen bezüglich einer möglichen Wertminderung des Eigentums durch den Bau der Leitung werden daher zurückgewiesen.

#### 4.12.2.4 Grundsätzliches zur Enteignung und Entschädigung

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zu einer Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet die VHT den Zugriff auf das Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Der festzustellende Plan ist nach § 45 EnWG einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit der VHT, gemäß § 45a EnWG in einem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nämlich ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VHT und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Einzige Ausnahme ist insoweit die Enteignung gemäß § 45 EnWG. Der Ausgleich für die zugunsten des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden findet einzig und alleine im Entschädigungsverfahren statt. Auf Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

## **4.13 Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der vorstehenden Ausführungen noch nicht behandelt wurden, werden diese nachfolgend betrachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich dieser Beschluss nicht mit allen Stellungnahmen und Einwendungen ausdrücklich befasst, sondern Stellungnahmen und Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs zusammenfasst und im allgemeinen Begründungsteil behandelt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind aber alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden.

### **4.13.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- Naturschutzvereinigungen**

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der VHT werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die planerische Umsetzung durch die VHT sowie ergänzend durch Auflage und Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A, Nr. 5 dieses Beschlusses).

Den darüberhinausgehenden Stellungnahmen/Forderungen konnte aus den im Beschluss und nachfolgend dargestellten Erwägungen nicht entsprochen werden.

### **Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde**

Die Trasse der NWO-Leitung wird offen gequert. Im dazugehörigen Trassierungsplan G013 N1 ist die Kreuzungsstelle inklusive benötigtem Arbeitsstreifen dargestellt. Bei der Kreuzung von Ölleitungen wird das DVGW-Regelwerk eingehalten. Detailliertere Pläne zur Darstellung der Querungsart und Verlegetiefe werden durch die VHT erstellt und im Zuge der privatrechtlichen Abstimmung des Kreuzungs- oder Interessensabgrenzungsvertrags mit der NWO weiter abgestimmt. Eine Änderung der Rohrfernleitungsanlage ist aktuell nicht angezeigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Hinweise oder Erkenntnisse,

dass Eingriffe, Anpassungen oder Veränderungen an der NWO-Leitung erforderlich werden. Sollten Änderungen oder Betroffenheiten an der NWO-Leitung erforderlich werden oder unvorhergesehene Anpassungen eintreten, erfolgt die Abstimmung hierzu in enger Zusammenarbeit mit der NWO. Dabei wird auch die Bezirksregierung Münster, insbesondere Dezernat 54, frühzeitig einbezogen, um eine fachgerechte und abgestimmte Lösung sicherzustellen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sich im Zusammenhang mit der Kreuzung der NWO-Leitung ein unlösbarer Konflikt ergibt, der zwingend einer abschließenden Festlegung im Planfeststellungsverfahren bedarf. Sollte wider Erwarten eine Änderung erforderlich werden, hat die VHT einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen, da es sich um eine notwendige Folgemaßnahme handeln würde.

### **Stellungnahme LWK**

Die LWK hebt hervor, dass trotz ordnungsgemäßem geschichteten Einbaus eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur und -qualität nicht erreicht werden könne. Dies könne insbesondere in empfindlichen Bodenbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen der bodenphysikalischen Eigenschaften wie Wasser- und Luftleitfähigkeit, kapillarem Aufstieg und Luftkapazität führen. Um diese Auswirkungen zu minimieren, fordert die LWK eine umfassende Dokumentation des Bodenzustandes vor dem Eingriff, die Identifizierung kritischer Trassenbereiche mit Verdichtungsrisiko sowie eine an die Bodensensibilität angepasste Bau- und Terminplanung. Des Weiteren wird die Schulung der Baggerfahrer hinsichtlich der Bodenhorizonte sowie eine BBB während der gesamten Bauzeit gefordert. Besondere Bedeutung wird dabei der Durchführung der Bauarbeiten unter witterungsabhängigen Bedingungen beigemessen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Bereichen soll die Möglichkeit bestehen, Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen temporär auszusetzen oder auf niederschlagsärmere Zeiträume zu verschieben. Zudem wird eine Erhöhung der Leitungsüberdeckung über die geplante Tiefe von 1,00 m hinaus als notwendig angesehen, um langfristige Bodenschäden zu vermeiden.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Landwirtschaft insbesondere aus den unter Abschnitt B Nr. 4.9.1.2 genannten Gründen und den unter Abschnitt A Nr. 5 festgelegten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen. Die VHT hat ein umfassendes Bodenschutzkonzept, das auf den Vorgaben des DVGW-Merkblatts G 451 und der DIN 19639 „Bodenschutz – Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ basiert vorgelegt. Diese Regelwerke bilden den Rahmen für eine bodenschonende Bauweise und beinhalten Vorgaben zu den Themen Bodenschutzkonzept, Dokumentation, Anforderungen an Baustraßen und Baubedarfsflächen, Maschineneinsatz, Bodenabtrag und Rekultivierung. Im Rahmen dieses Konzepts wird die Durchführung der Baumaßnahmen kontinuierlich von einer BBB überwacht, die insbesondere während sensibler Phasen wie Bodenabtrag und -einbau beratend tätig ist. Diese BBB dokumentiert den Zustand des Bodens während der Baumaßnahme sowie kritische Bereiche hinsichtlich Verdichtungsrisiken. Eine gesonderte Dokumentation des Bodenzustandes vor Baubeginn wird als nicht erforderlich angesehen, da der unveränderte Zustand durch den unberührten Bereich neben dem Arbeitsstreifen repräsentativ dargestellt werden kann.

Die VHT ist zudem dazu verpflichtet, bei Wassersättigung der Böden auf Erdbau- maßnahmen zu verzichten und die Bauarbeiten an die Witterungsverhältnisse anzupassen. In verdichtungsempfindlichen Bereichen kann die BBB, um Bodenschäden zu vermeiden mit den zuständigen Bodenschutz- und Naturschutzbehörden einen Baustopp verhängen. Zudem wird ein Vertreter der betroffenen Landwirte in die Bauüberwachung eingebunden, um Anliegen hinsichtlich Bodenschutz und Rekultivierung direkt an die Bauleitung herantragen zu können. Im Hinblick auf die Überdeckung der Wasserstoffleitung wird eine Mindestdiefe von 1,20 m in landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten. Eine Reduktion auf 1,00 m ist im Einzelfall möglich, wenn die Bodenverhältnisse dies erlauben und der Eigentümer zustimmt. Diese Tiefe gewährleistet eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Bodenbearbeitung bis zu 60 cm im Schutzstreifen sowie die Befahrung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen. Somit wird den Anforderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen, während gleichzeitig der Schutz der Wasserstoffleitung gewährleistet bleibt. Seitens der

Planfeststellungsbehörde wird aufgrund dieser Einzelfallbetrachtung die generelle Ablehnung einer Abdeckung von 1m für unverhältnismäßig erachtet.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens der Wasserstoffleitung HEp werden aus agrarstruktureller Sicht kritisch betrachtet. Insbesondere wird die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen beanstandet, da diese zu einem dauerhaften Entzug von Produktionsflächen führt. Ebenso wird die Extensivierung hoch produktiver Ackerflächen als problematisch eingestuft, da sie die landwirtschaftliche Ertragskraft erheblich verringern und die Produktion hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel stark einschränken könnte. Demgegenüber ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ein rechtlich zwingendes Erfordernis zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben. Die VHT muss dabei die Eingriffe so gering wie möglich halten und Ausgleichsmaßnahmen möglichst flächenneutral umsetzen, um zusätzliche Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden. Dabei arbeitet die VHT mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft zusammen. Eine möglichst naturverträgliche Lösung ist somit gewährleistet. Wo möglich, werden Kompensationsmaßnahmen für die Planfeststellungsbehörde plausible und durch die ÖBB kontrolliert so gestaltet, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung nur minimal beeinträchtigen, beispielsweise durch Aufwertungen innerhalb bestehender Strukturen oder durch Maßnahmen auf bereits ökologisch wertvollen, aber ungenutzten Flächen.

Die Abwägung der Interessen zeigt, dass umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf die Bodenstruktur zu minimieren. Der Einsatz einer BBB sowie ÖBB während der gesamten Bauphase sowie die Flexibilität bei der Anpassung der Bauzeiten an witterungsbedingte Bedingungen tragen dazu bei, Bodenschäden zu reduzieren. Gleichzeitig werden die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt, indem eine Nutzung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen weitgehend sichergestellt wird. Die geforderte vollständige Erhaltung der ursprünglichen Bodenstruktur ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht realisierbar. Der Boden wird durch die vorgesehenen Maßnahmen bestmöglich geschützt und rekultiviert. Daher überwiegt das überragende öffentlichen

Interessen an der Umsetzung der Wasserstoffleitung unter Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben die vorgebrachte Stellungnahme. Die bestehende Planung stellt damit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und technischer Umsetzbarkeit dar.

### **Kreis Borken**

Die Flächenbeanspruchung in Zone IIIa des WSG Epe wird auf das notwendige Minimum reduziert. Eine vollständige Verlagerung der Materiallagerflächen außerhalb des Schutzgebiets ist aus bauphysikalischen Gründen nicht umsetzbar. Rohre, Schläuche und Betonreiter müssen unmittelbar am Arbeitsstreifen bereitliegen, um Bauverzögerungen und zusätzlichen Verkehr zu vermeiden. Auch an den Pressstellen sind Steuerungs- und Materialcontainer sowie sicherheitsrelevante Einrichtungen erforderlich. Um den Schutz des WSG zu gewährleisten, werden die gelagerten Materialien auf das Nötigste beschränkt und durch geeignete Maßnahmen vor Einträgen in Boden oder Grundwasser geschützt.

### **Stellungnahme Stadtwerke Gronau**

Nach der Einschätzung der Stadtwerke Gronau verläuft die beantragte Variante zwar nicht mehr direkt durch die WSG II der Epe-Süd, jedoch in einem sehr geringen Abstand von bis zu 50m entlang der nördlichen Grenze. Aus Sicht der Stadtwerke bleibt damit ein erhebliches Risiko für eine mögliche Gefährdung bestehen.

Trotz der räumlichen Nähe zur WSG II besteht kein erhöhtes Risiko für eine Verunreinigung des Rohwassers. Das Risiko wird als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß verstanden und beide Faktoren werden durch umfassende Sicherheitsvorkehrungen signifikant reduziert.

Zur Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umfassende Kommunikation und Aufklärung der ausführenden Nachunternehmer vor Ort.
- Sichere Betankung der Fahrzeuge ausschließlich über auslaufsichere Wannen oder mineralölbeständige Folien.

- Einsatz einer ÖBB mit beratender und unterstützender Funktion.
- Sichere Lagerung wassergefährdender Stoffe in speziell vorgesehenen Behältern oder Transportfahrzeugen:
- Doppelwandige Behälter oder Lagerung auf flüssigkeitsdichten Auffangwannen mit ausreichendem Auffangvolumen.
- Vermeidung von Regenwasseransammlungen in Auffangbehältern durch technische Maßnahmen.
- Verwendung ausschließlich zugelassener Spülzusätze für wasserrechtlich relevante Querungsbereiche.
- Ausstattung aller strombetriebenen Geräte wie Pumpen oder Generatoren mit Auffangvorrichtungen.
- Tägliche Kontrolle aller Geräte und Maschinen auf Flüssigkeitsverluste vor Beginn der Schicht.

Zusätzlich werden auch Maßnahmen ergriffen, um das Schadensausmaß im Falle eines Vorfalls zu begrenzen:

- Ein gut sichtbarer Umweltalarmplan mit Meldekette und Gegenmaßnahmen wird am Baubüro angebracht, und alle Beschäftigten werden entsprechend unterrichtet.
- Sämtliche Baumaschinen werden mit einem Leckage-Notfall-Koffer (Spill Kit, Ölbindemittel) ausgestattet.
- Falls eine Reparatur vor Ort erforderlich wird, werden sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen, darunter:
- Errichtung von Auffangvorrichtungen,
- Ausbringung geeigneter Folien,
- Befestigung oder Abdichtung des Untergrunds,
- Abpumpen und Entfernen wassergefährdender Materialien.

Durch diese umfassenden Maßnahmen werden potenzielle Risiken für das Rohwasser effektiv minimiert. Die bestehenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleisten einen angemessenen Schutz der Wasserschutzzone, sodass die Annahme eines erhöhten Risikos nicht besteht.

Die geforderte wasserdichte Ausführung sämtlicher Baustellenflächen und deren Entwässerung über Pufferspeicher ist aufgrund der erheblichen Flächengröße der Baustelle nicht umsetzbar. Allerdings wird durch gezielte Schutzmaßnahmen sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

### **Versorgungsleitungen**

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird von Seiten der Leitungsbetreiber (NUON/Trianel) gefordert, dass in Bereichen, in denen deren Leitungen durch Bautätigkeiten (z.B. durch Arbeitsstreifen, Überfahrten, Bodenmieten, Kreuzungen oder Zufahrten zu Stationen) in Anspruch genommen werden, eine intensive Fehlstellenortung (IFO) sowohl vor als auch nach der Maßnahme durchgeführt wird. Ziel ist es, potenzielle Beschädigungen an bestehenden Leitungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls beheben zu lassen.

Jedoch handelt es sich bei den betroffenen Leitungen um Fremdleitungen, deren ordnungsgemäßer Zustand und Überwachung in der Verantwortung der jeweiligen Betreiber liegt.

Etwaige Schäden, die durch die Bautätigkeiten des VHT verursacht werden, unterliegen den allgemeinen Haftungsregelungen, sodass der Leitungsbetreiber im Schadensfall einen Anspruch auf Ersatz hätte. Darüber hinaus erfolgen die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der üblichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern, um eine Beeinträchtigung der Leitungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung einer IFO auf Kosten der VHT nicht erforderlich.

#### **4.13.2 Private Einwendungen**

Bezüglich der erhobenen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die bisherigen Ausführungen in diesem Beschluss. Hierdurch sind die im Verfahren geltend gemachten Aspekte wie beispielsweise die Notwendigkeit des Vorhabens, die Alternativen- und Variantenprüfung einschließlich der Variantenwahl, die Trassenführung, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Eigentumsbelange einschließlich Wertminderungen, etc. in die Abwägung eingeflossen.

##### **Einwender 01**

Der Einwender kritisiert insbesondere den Versprung der Leitungstrasse in die landwirtschaftlich genutzte Fläche, der aus seiner Sicht einen schwerwiegenden Eingriff in die langfristige Betriebsentwicklung darstellt. Diese Fläche ist für künftige betriebliche Vorhaben vorgesehen und soll daher frei von Belastungen bleiben. Durch den geplanten Leitungsverlauf sieht der Betrieb diese Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Zusätzlich wird beanstandet, dass die Leitung im Bereich der K59 lediglich 9 m von der Straße entfernt verlaufen soll, wodurch unter Einbeziehung des 8 m breiten Schutzstreifens insgesamt 13 m der Fläche dauerhaft von einer baulichen Nutzung ausgeschlossen wären. Der Betrieb bewertet dies als wirtschaftlich nicht tragbar.

Demgegenüber stehen die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie technische Erfordernisse, die eine alternative Trassenführung entlang der K59 erschweren. Im betroffenen Bereich befinden sich neben der Speckstraße und landwirtschaftlich genutzten Intensivflächen auch ökologisch sensible Waldflächen sowie die Bachläufe des Goorbachs und Herzbachs. Diese Bereiche sind aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll und unterliegen einem hohen Schutzstatus. Insbesondere Waldflächen stellen im Münsterland ein herausragendes Schutzgut dar, sodass Eingriffe in diese Bestände primär zu vermeiden sind. Der gewählte Versprung der Leitung resultiert daher aus der Notwendigkeit, den Wald an seiner schmalsten Stelle zu queren, um die ökologischen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Eine vom Einwender geforderte strenge

Parallelführung entlang der K59 würde hingegen eine Verdopplung der geschlossenen Waldquerung erfordern und damit einen erheblich größeren Eingriff in die Waldflächen nach sich ziehen.

Zudem hätte eine solche alternative Trassenführung technische und wirtschaftliche Konsequenzen: Während die aktuell geplante geschlossene Querung mittels Bohrpressverfahren durchgeführt werden kann, wäre bei einer erweiterten Querung der Einsatz des deutlich kostenintensiveren Microtunneling-Verfahrens erforderlich. Auch würde der temporäre Arbeitsstreifen während der Bauphase in diesem Fall zusätzliche Flächen beanspruchen. Um den sensiblen Gewässer- und Waldbereich vor Eingriffen zu schützen, wird bereits jetzt eine geschlossene Querung realisiert, wodurch der Arbeitsstreifen temporär größer dimensioniert ist als in anderen Bereichen der Trasse. Nach Abschluss der Bauarbeiten bleibt jedoch lediglich der 8 m breite Schutzstreifen dauerhaft von einer baulichen Nutzung ausgeschlossen.

Um einen sicheren sowie umwelt- und bodenschonenden Bauablauf gewährleisten zu können, sind ausreichende Arbeitsstreifenbreiten erforderlich. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und auf Grundlage jahrelanger Baustellenerfahrung, den gesetzlichen Vorschriften, dem geltenden berufsgenossenschaftlichen Regelwerk und den erforderlichen Arbeitsraumbreiten für moderne Baufahrzeuge angepasst. Dabei erfährt die separate Lagerung der verschiedenen Bodenhorizonte (Oberboden, B- und C-Horizont) eine besondere Berücksichtigung, um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten. Auf freier Feldflur liegt die Arbeitsstreifenbreite bei ca. 23 m (9 m und 14 m). Im vorliegenden Fall wurde die Leitung so nah wie möglich an die K59 gelegt (9 m anstelle von 14 m), um den Eingriff in die landwirtschaftlich genutzte Fläche möglichst gering zu halten. Abweichungen von den Arbeitsstreifenbreiten, wie etwa Verringerungen aufgrund behördlicher Vorgaben in sensiblen Bereichen, sind auf kurzen Teilstrecken möglich. Eine solche Abweichung ist in dem hier betroffenen Bereich jedoch nicht angezeigt.

Die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche bleibt auch nach Fertigstellung der Leitung grundsätzlich weiterhin möglich. Der Eingriff

durch den Leitungsbau ist lediglich vorübergehend. Etwaige künftige Aufwuchsschäden werden im Rahmen der privatrechtlichen Entschädigungsregelungen berücksichtigt. Die betroffene Fläche wird durch die Trassenführung weder wertlos noch unbrauchbar. Die Rohrdeckung beträgt auf freier Feldflur mindestens 1,2 m und entspricht damit den Anforderungen an eine sichere Überdeckung für die landwirtschaftliche Nutzung. Diese Tiefe liegt deutlich unter der maximal üblichen Arbeitstiefe in der Landwirtschaft, die in der Regel bei maximal 30 cm (beim Pflügen oder Grubbern) und nur bei besonderen Maßnahmen wie der Tiefenlockerung (Untergrundhaken) bei bis zu 80 cm liegt. Eine zusätzliche Erhöhung der Rohrüberdeckung würde einen intensiveren Eingriff in den Boden verursachen und ist daher nicht sachlich gerechtfertigt. Eine Tiefe von 1,2 m stellt sicher, dass die Flächen landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbar bleiben. Sollte in Einzelfällen dennoch eine tiefere Bearbeitung erforderlich sein, ist diese mit der VHT abzustimmen, um die Sicherheit der Leitung zu gewährleisten.

In Bezug auf die vom Einwender angeführte mögliche zukünftige Betriebsentwicklung im Bereich des hellblau markierten Rechtecks lässt sich mangels ausreichender Konkretisierung aus Sicht der VHT nicht abschließend beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung eintreten könnte. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs ist jedenfalls nicht erkennbar. Es ist zudem zu beachten, dass gemäß § 44a Abs. 1 EnWG auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

In der Gesamtabwägung zwischen den privaten Interessen des landwirtschaftlichen Betriebs und den öffentlichen Belangen des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überwiegen die Gründe für die Beibehaltung der Trassenführung. Die Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in ökologisch wertvolle Waldflächen sowie der Schutz der sensiblen Gewässerbereiche haben im Rahmen der Abwägung Vorrang gegenüber den nicht konkretisierten Entwicklungsabsichten des Betriebs. Die privaten Belange werden darüber hinaus durch entsprechende Entschädigungsleistungen angemessen berücksichtigt.

## **5 Abschließende Bewertung**

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben für 11 km langen Wasserstoffleitung der Open Grid Europe GmbH von Heek nach Epe auf den Gebieten des Stadtteils Epe der Stadt Gronau und im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek im Kreis Borken einschließlich der Stationen ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen liegen nach § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ein überragendes öffentliches Interesse stellt das höchstrangigste Gemeinwohlinteresse dar. Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Es ist geeignet, eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung herzustellen. Die Planung ist gerechtfertigt. Belange mit einem gleichen verfassungsrechtlich verankerten Rang sind nicht ersichtlich. Andere Varianten des Baus, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen, z. B. Natur- und Landschaftsschutz oder Eigentumsschutz, erreicht werden könnten, bieten sich vorliegend nicht an. Öffentliche und private Belange sind durch die vorliegende Planung nicht mit einem solchen Gewicht betroffen, dass sie dem planfestgestellten Vorhaben als notwendiger Bestandteil zum Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes entgegenstehen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung und dem durch die gesetzliche Wertung gegebenen Gewicht als Belang im überragenden öffentlichen Interesse gegenüber gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

## **C     Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG).

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG) eingereicht werden.

## **D Hinweise**

### **1 Hinweise zum Entschädigungsverfahren**

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die VHT

**OGE GmbH,**

**Kallenbergstraße 5**

**45141 Essen**

**Nowega GmbH,**

**Anton-Bruchhausen-Str. 4**

**48147 Münster**

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

**Bezirksregierung Münster**

**- Dezernat 21 -**

**Domplatz 1-3**

**48143 Münster**

zuständig ist.

Gegen eine Entscheidung dieser Behörden steht den Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

## **2 Hinweise zur Geltungsdauer**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Trägerin des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 43c EnWG).

## **3 Hinweise zur Bekanntmachung des Beschlusses**

Der VHT wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG).

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2, § 27 Abs. 1 UVPG EnWG öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (unter [https://url.nrw/brms\\_verfahren](https://url.nrw/brms_verfahren) (Stichwort Planfeststellung Energieleitung)) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen in der Stadt Gronau und der Gemeinde Heek bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

### **Bezirksregierung Münster**

- Planfeststellungsbehörde -

Ausgefertigt:

Münster, 13.03.2025

Im Auftrag

Christiane Rövekamp

gez. Carolin Hensiek